

Österreichisches

ANWALTSBLATT

Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Oktober 1998

Vermögensschaden-Haftpflicht

RA Dr. Sepp Manhart, Bregenz

Öffentlichkeitsarbeit im Wandel

RA Dr. Heinz H. Löber, Wien

Zur Legalzession im Krankenanstaltenrecht

DDr. Peter Steiner und Dr. Gerald Fleisch, Innsbruck



Wir sprechen für Ihr Recht.
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

MANZ 



ANWALTSBLATT

Der aktuelle Beitrag

VPäs. Dr. Gerhard Benn-Ibler

31. 1. 1999 – Der Countdown läuft

Als im Jahr 1990 erstmals Klagen elektronisch versandt werden konnten, war dieser Elektronische Rechtsverkehr (ERV) durchaus nicht unumstritten. Die Entwicklung, die seither eingetreten ist, hat aber jenen Recht gegeben, die darin eine hervorragende Möglichkeit der Kommunikation mit den Gerichten sahen. Dazu einige Ziffern: Im Jahre 1997 wurden bereits 40% der Mahnklagen auf diesem Weg eingebracht. Im 1. Halbjahr 1998 waren es bereits 54%. Obwohl der ERV für das Exekutionsverfahren erst seit dem Jahr 1995 geöffnet ist, wurden 1997 bereits 22,5% der Exekutionsanträge automationsunterstützt übersandt. Die Tendenz ist stark steigend. Waren Ende 1997 rund 860 Anwälte als Teilnehmer des ERV gemeldet, so sind es derzeit bereits ca 1100. Aus der folgenden Grafik ergibt sich der Prozentanteil der am ERV teilnehmenden Anwälte nach Bundesländern:

So gesehen kann der ERV durchaus als Erfolgsstory angesehen werden. Der weitere Ausbau ist vorgesehen. So ist mit einem Pilotbetrieb des „Rückverkehrs“ noch im Jahre 1998 zu rechnen. Der Echtbetrieb wird 1999 möglich sein. Rückverkehr bedeutet, daß nicht nur der Anwalt Schriftsätze an jedes Bezirksgericht übersenden kann, sondern auch die Gerichte dem Anwalt Mitteilungen übermitteln. Zunächst werden das vor allem Ladungen sein. Danach wird aber auch die Übermittlung strukturierter Daten möglich sein. Die Übermittlung von Schriftstücken, die mit RSb-Briefen versandt werden, ist in Planung. Die notwendigen Änderungen im Zustellgesetz wurden bereits mit BGBl 1990/375 (§ 1 Abs 2 und § 26a) vorgenommen. Es gilt allerdings der Grundsatz, daß die Zustellung auf elektronischem Wege nur dann erfolgen darf, wenn der Anwalt sich zur Empfangnahme

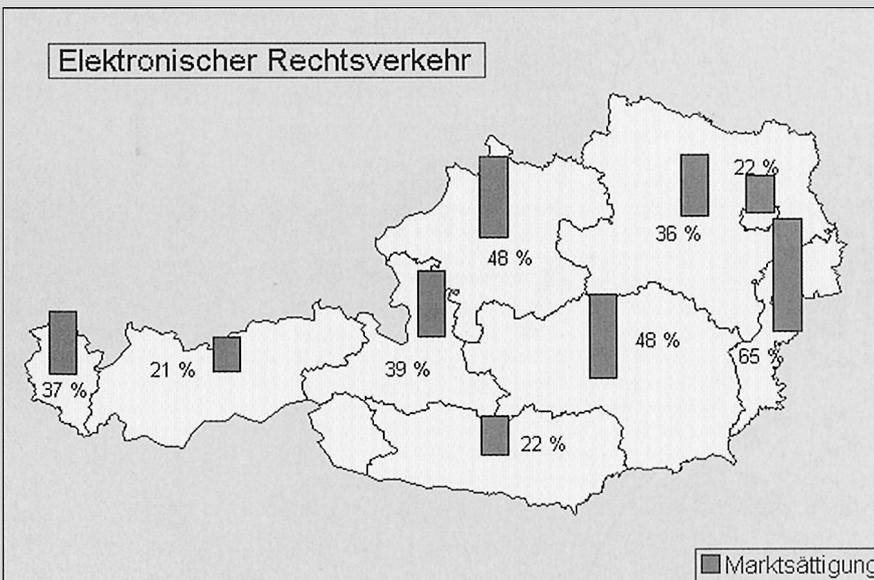
derart übermittelter Erledigungen bereit erklärt.

Es lag daher nahe, vorzusehen, daß der ERV zur maßgebenden **Kommunikations-schiene** zwischen Rechtsanwälten und Gerichten ausgebaut wird.

Dem trägt der § 42a der Richtlinien für die Berufsausübung Rechnung, jeder Rechtsanwalt ist danach ab dem 31. 1. 1999 verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß ihm Einrichtungen zur Beteiligung am ERV mit den Gerichten und zur Abfrage von Daten aus dem Firmenbuch und dem Grundbuch zur Verfügung stehen.¹⁾

Ein Anschluß an den ERV bis zu diesem Datum erfordert Vorbereitung. Daher hat der Österreichische Rechtsanwaltskammertag schon im Oktober 1997 jedem Rechtsanwalt eine umfangreiche Unterlage versandt, die nicht nur die vom Arbeitskreis EDV für wichtig erachteten Anforderungen an Softwarelösungen, sondern auch einen Marktspiegel enthielt,²⁾ sodaß jeder Kollege die wesentlichen Grundlagen für seine Entscheidung, welche der am Markt vorhandenen Lösungen er einführen möchte, besitzt. Beim Österreichischen Rechtsanwaltskammertag können weitere Exemplare dieser Arbeit angefordert werden.

Die Datakom Austria hat in der 1. Jahreshälfte in den Bundesländern Veranstaltungen veranstaltet, die der Kollegenschaft die Beteiligung am ERV erleichtern sollte. Noch ein Wort zur Wirtschaftlichkeit. Der ERV bringt nicht nur eine Gebührenersparnis – die Pauschalgebühr ist im ERV um S 50,- billiger –, sondern Klagen im ERV berechtigen auch zu einem um S 40,- höheren Ansatz; wesentlicher ist die Zeitersparnis. Im ERV entfällt jede händische



Stand: 31. 8. 1998

Bearbeitung. Schon ab 10–15 Schriftsätzen monatlich, die Sie elektronisch versenden, sparen Sie aber nicht nur Zeit, sondern auch Geld.³⁾

Da die Einführung des ERV in einer Kanzlei betriebswirtschaftlich und organisatorisch überlegt zu sein hat, ist es für alle Kollegen, die sich mit diesem Problemkreis

noch nicht auseinandergesetzt haben, unerlässlich, nunmehr unverzüglich Schritte zur Umsetzung zu übernehmen.

Die genannten Unterlagen geben Ihnen einen ersten Überblick. Setzen Sie sich mit einem oder mehreren Softwarehäusern in Verbindung, die ERV-Software anbieten. Die Anmeldung zum ERV erfolgt bei

Ihrer Rechtsanwaltskammer. Ein Formblatt dazu erhalten Sie bei der Datakom Austria.⁴⁾

Der Countdown läuft. Versäumen Sie den 31. 1. 1999 nicht. Er birgt die Chance, nicht nur schneller, sondern auch mit mehr wirtschaftlichem Erfolg für Ihre Klienten tätig zu sein.

1) § 42 a: (1) Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, daß ihm Einrichtungen zur Beteiligung am Elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und zur Abfrage von Daten aus dem Firmenbuch und dem Grundbuch zur Verfügung stehen, die zur Wahrung, Verfolgung und Durchsetzung der ihm anvertrauten Interessen notwendig sind.

(2) Diese Verpflichtung tritt mit 31. 1. 1999 in Kraft.

(3) Der Rechtsanwalt hat an einer Erweiterung oder Änderung am Elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen, wenn der Österreichische Rechtsanwaltskammertag diese Erweiterung oder Änderung unter Berücksich-

tigung ihrer technischen Eignung und wirtschaftlichen Möglichkeit genehmigt hat. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag kann eine Frist festsetzen, bis zu der die Teilnahme zu erfolgen hat.

(4) Befinden sich Einrichtungen gemäß Absatz (1) nicht in der Kanzlei eines Rechtsanwaltes, so hat der Rechtsanwalt sicherzustellen, daß dadurch seine Berufspflichten, insbesondere die Verschwiegenheitspflicht, nicht gefährdet werden.

(5) Die Rechtsanwaltskammer kann einem Rechtsanwalt aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen gestatten, die im Absatz (1) genannten Einrichtungen nicht zur Verfügung zu halten, wenn dadurch die Erfor-

dernisse einer geordneten Rechtspflege nicht gefährdet werden.

Die Ausnahmegenehmigung ist befristet zu erteilen.

2) ÖRAK: Anforderungen an Softwarelösungen für die Kommunikation mit den Gerichten, Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens, Firmenbuch und Grundbuch; Version 6. 8. 1997.

3) Siehe *Klaus Starl*: Eine Amortisationsrechnung für den Elektronischen Rechtsverkehr (Datagraph – Zeitschrift für EDV in Rechtsberufen, Nr 3/1998, 28).

4) Datakom Austria GmbH (Tel 01/501 45-330; Herr *Peter Kriz*).

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
RA Dr. Horst Auer, Wien
RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
RA Dr. Harald Bisanz, Wien
Dr. Alexander Christian, Wien
RA Dr. Michael Enzinger, Wien
RA Dr. Georg Fialka, Wien
Dr. Gerald Fleisch, Innsbruck
RA Dr. Georg Grießer, Wien
RA Dr. Johannes Grund, Linz
RA Dr. Peter Knirsch, Wien
RA Dr. Heinz H. Löber, Wien
Univ.-Ass. Dr. Heinrich Maderthaler, Wien
RA Dr. Sepp Manhart, Bregenz
RA Dr. Hans Pfersmann, Wien
RA Prof. Dr. Walter Schuppich, Wien
DDr. Peter Steiner, Innsbruck
Dr. Christine Stix-Hackl, Wien
RA Prof. Dr. Walter Strigl, Wien
RA Prof. DDr. Hellwig Torggler, Wien
RA Dr. Josef Unterweger, Wien
Univ.-Ass. MMag. Christoph Urtz, Wien
RA Dr. Peter Wrabetz, Wien
RA Dr. Gottfried Zandl, Wien

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, A-1014 Wien, Kohlmarkt 16

Herausgeber: RA Dr. Klaus Hoffmann, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Rotenturmstraße 13, Tel. 535 12 75, Telefax 535 12 75 13, e-mail: rechtsanwaelte@oerak.or.at
Internet: <http://www.oerak.or.at>

Hersteller: MANZ'sche Buchdruckerei, A-1050 Wien, Siebenbrunnengasse 21

Layout: Böckle & Gmeiner, Fußach

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redakteur: RA Dr. Peter Wrabetz, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktionsbeirat: Dr. Harald Bisanz, Dr. Klaus Hoffmann, Prof. Dr. Walter Schuppich, Prof. Dr. Walter Strigl, Dr. Peter Wrabetz

Redaktionelle Produktion: Mag. Monika Peschke

Anzeigenannahme: Günter Koch, Tel. (01) 879 24 25

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im besonderen für das Berufsrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Zitiervorschlag: AnwBl 1998, Seite

Erscheinungsweise: 12 Hefte jährlich

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift beträgt jährlich öS 2190,- zuzüglich Versandkosten. Das Einzelheft kostet öS 219,-. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Der aktuelle Beitrag

31. 1. 1999 – Der Countdown läuft – Dr. Gerhard Benn-Ibler **597**

Wichtige Informationen

600

Termine

602

Schon gelesen?

604

Abhandlungen

RA Dr. Sepp Manhart
Vermögensschaden-Haftpflicht **606**

RA Dr. Heinz H. Löber
Öffentlichkeitsarbeit im Wandel **611**

DDr. Peter Steiner und Dr. Gerald Fleisch
Zur Legalzession im Krankenanstaltenrecht **614**

Dr. Christine Stix-Hackl

Europa-Seiten

620

Anwaltsakademie

Terminübersicht – Seminare **622**

Amtliche Mitteilungen

Änderungen der Liste **624**

Gesetzgebung

Eingelangte Gesetzesentwürfe **627**

Landesgesetzgebung **627**

Berichte

OBDK **628**

Kärnten **628**

Niederösterreich **628**

Veranstaltungen

629

Nachrichten

630

Rechtsprechung

631

Literaturbericht

640

Indexzahlen

641

Anzeigen

646

Der neue Lehrberuf „Kanzleiassistent – Rechtsanwaltskanzlei“ (sic!)

1. Durch Verordnung des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten (BGBl II 1998/281) wurde im August 1998 die Lehrberufsliste unter anderem um folgende Lehrberufe ergänzt: „Kanzleiassistent – Notariat“ und „Kanzleiassistent – Rechtsanwaltskanzlei“.

Der ÖRAK hat sich bis zuletzt – leider ohne Erfolg – für die Berufsbezeichnung „Rechtsanwaltskanzleiassistent“ eingesetzt, da ein derart komplizierter Begriff wie der nun verwendete der Akzeptanz des neuen Lehrberufs nicht gerade dienlich sein wird. Unsere diesbezüglichen Bedenken haben wir Bundeskanzler Mag. Viktor Klima mitgeteilt.

2. Die Lehrabschlußprüfungen für die beiden obengenannten Berufe sind, obwohl die Verordnung von zwei verschiedenen Formen des Kanzleiassistenten ausgeht, wechselseitig austauschbar. Eine nähere Verwandtschaft besteht auch zum Bürokaufmann und zum Verwaltungsassistenten. Bei diesen beiden Berufen werden die ersten beiden Lehrjahre gegenseitig voll angerechnet.

3. Durch die Schaffung dieses neuen Lehrberufs soll den spezifischen Anforderungen der Büroätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei Rechnung getragen werden. Der Lehrling soll nach seiner dreijährigen Ausbildungszeit unter anderem folgende Tätigkeiten eigenverantwortlich ausführen können: Postenein-/ausgang, Erstellen von Schriftstücken aufgrund von Vorgaben, Zahlungsverkehr, Fristlegung, Kurrentien, Terminkoordination, Sitzungsvorbereitung, Behörden-, Mandanten-, Parteien- und Parteienvertreterbetreuung, Archivieren von Schriftstücken.

4. In der Ausbildungsordnung für den neuen Lehrberuf (BGBl II 1998/291) wird – in kasuistischer Weise – detailliert festgelegt, welche Fähigkeiten dem Auszubildenden in welchem Lehrjahr zu vermitteln sind.

5. Vor Erreichen der für eine eigene Fachklasse notwendigen Anzahl werden die Lehrlinge die Berufsschule gemeinsam mit den Auszubildenden der Lehrberufe Bürokaufmann oder Verwaltungsassistent besuchen. Ein Rahmenlehrplan wird vom Unterrichtsministerium in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und Vertretern der Anwaltschaft konzipiert werden.

6. Der praktische Teil der Lehrabschlußprüfung umfaßt einen Geschäftsfall betreffend den Aufgabenbereich einer Rechtsanwaltskanzlei und ein Fachgespräch über Büroorganisation und Mandanten-/Parteienbetreuung. Die theoretische Abschlußprüfung erstreckt sich auf Kaufmännisches Rechnen und Buchführung.

7. Jede Rechtsanwaltskanzlei kann zumindest einen Lehrling aufnehmen. Ab drei (fünf usw) fachlich einschlägig ausgebildeten Per-

sonen kann ein zweiter (dritter usw) Auszubildender aufgenommen werden. Unter einer fachlich einschlägig ausgebildeten Person ist nicht nur ein Rechtsanwalt, sondern auch beispielsweise eine Sekretärin mit mindestens fünfjähriger Praxis in einer Anwaltskanzlei zu verstehen.

8. Einige steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Vergünstigungen sollen zur Aufnahme eines Lehrlings motivieren. Für jeden neu aufgenommenen Lehrling ist im ersten Lehrjahr am Jahresende ein Betrag von ATS 20.000,- als Betriebsausgabe absetzbar; von der Leistung folgender Sozialversicherungsbeiträge für den Auszubildenden ist der Dienstgeber für eine gewisse Dauer befreit: Krankenversicherung drei Jahre, Arbeitslosenversicherung zwei Jahre und im ersten Lehrjahr ist vom Arbeitgeber kein Unfallversicherungsbeitrag zu leisten.

9. Weitere Förderungen als monatlicher Zuschuß zu den Kosten der Lehrlingsausbildung können insb bei Aufnahme von bestimmten Personen (zB Benachteiligten) vom Arbeitsmarktservice gewährt werden. Nähere Informationen hierzu können die zuständigen Landes- oder Regionalgeschäftsstellen des AMS geben.

10. Für die Suche nach Lehrlingen wird es am zweckmäßigsten sein, das AMS für Jugendliche oder Schulen zu kontaktieren. Unter der Internetadresse <http://www.euroteam.org/works/professionet/lehrstellenmarkt> ist es möglich, Daten von lehrlingsuchenden Jugendlichen abzurufen bzw selbst kostenlos eine Stellenanzeige zwecks Aufnahme eines Lehrlings aufzugeben.

Sollten Sie die Aufnahme eines Lehrlings in Erwägung ziehen, so steht Ihnen zwecks Beratung und Erledigung des bürokratischen Aufwands die Lehrlingsoffensive der Bundesregierung (Hotline: 0660/1996) kostenlos zur Verfügung.

Dr. Alexander Christian, ÖRAK

Änderung der RL-BA

Änderung der Geo-ÖRAKT

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 25. 9. 1998 eine Änderung der „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter“ sowie eine Änderung der Geschäftsordnung des ÖRAK beschlossen. Neben den „Vorbemerkungen“ wurden die §§ 37, 43, 49, 50 RL-BA und die §§ 6, 10 Geo-ÖRAKT geändert. Die entsprechende Kundmachung erfolgte im amtlichen Teil der Wiener Zeitung am 13. 10. 1998.

Aus redaktionellen Gründen (Redaktionsschluß jeweils 15. des Vormonats) kann die Kundmachung im AnWB erst im Heft 11/1998 erfolgen.

Inland

- 5. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Privatissimum zur neuesten Judikatur im Wohnrecht** – Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 5. und 6. Nov.** Rust
Business Circle: **RuST 1998 – 2. Jahrestagung Recht und Steuern**
- 6. und 7. Nov.** Klagenfurt
Kärntner Juristische Gesellschaft: **Neuere Judikatur zum Recht des Schadenersatzes** – Univ.-Prof. Dr. Rudolf Welser
- 9. Nov.** Wien
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Spezialseminar** – RA Dr. W. Miller, RA Dr. F. Valzachi
- 9. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Außenwirtschaftsrecht der EU: Was tun gegen Billigimporte und unlauteren Wettbewerb?** – Dr. Rainer Bierwagen, Dr. Rainer Roniger
- 10. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Sozialversicherung in einer neuen Arbeitswelt** – Dr. Martin Gleitsmann
- 11. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Das Recht am Info-Highway** – Mag. Michael Pilz
- 11. Nov.** Wien
MANZ-Seminar: Peter Capek, **Speed Reading – Zeit sparen, schneller lesen, mehr verstehen, besser behalten**
- 11. Nov.** Wien
Wiener Juristische Gesellschaft: **Rechtsschutz bei „Rasterfahndung“ und „Lauschangriff“** – em RA HR Hon.-Prof. Dr. Rudolf Machacek
- 17. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Die richtige Wahl der Gesellschaftsform** – Mag. Gerold Breinbauer, Dr. Bernhard Huber
- 17. Nov.** Klagenfurt
Kärntner Juristische Gesellschaft: **Das Bauträgervertragsgesetz** – Ass.-Prof. Dr. Florian Böhm
- 18. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Der freie Dienstvertrag im Lichte der Judikatur** – Dr. Bernhard Gruber, Dr. Gerhard Kuras
- 18. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Das Neueste zur Geschäftsraummiete** – Dr. Wolfgang Dirnbacher, Hon.-Prof. Dr. Helmut Würth
- 19. und 20. Nov.** Wien
MANZ-Seminar: Gerard McDonnell, **Presenting in English**
- 19. bis 21. Nov.** Wien
Anwaltliche Vereinigung für Fort- und Ausbildung: **Höchstgerichte**
- 20. und 21. Nov.** Wien
Wirtschaftsuniversität: **Das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Steuersachen – Symposium**
- 24. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Tschechien aktuell** – Dr. Georg Walderdorff, Dr. Lenka Patenidisová
- 25. Nov.** Wien
Wiener Juristische Gesellschaft: **Steuervereinfachung** – Univ.-Prof. DDr. Hans-Georg Ruppe
- 26. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Agieren und Taktieren im „Msch-Verfahren“** – Dr. Peter Kovanyi, Dr. Franz Terp
- 30. Nov.** Wien
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Spezialseminar** – RA Dr. W. Miller, RA Dr. F. Valzachi
- 1. Dez.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Grundlegende Neuerungen im OÖ Baurecht ab 1. 1. 99** – HR Univ.-Prof. Dr. Hans Neuhofer, WHR Dipl.-Ing. Manfred Schwabegger
- 1. Dez.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Fünfundzwanzig Mu-stermietverträge** – Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 9. Dez.** Klagenfurt
Kärntner Juristische Gesellschaft: **Ein Jahr Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997 – erste Erfahrungen, erste Schwierigkeiten** – Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny
- 19. Jän. 1999** Klagenfurt
Kärntner Juristische Gesellschaft: **Die Aufklärungspflicht des Arztes im Lichte der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes** – Vize-Präs. d OGH Dr. Kurt Hofmann
- 11. bis 13. Feb.** Wien
AJA-Seminar: **Die bekannte Marke und andere Rechtsfragen im Kennzeichenrecht in Deutschland, Österreich und in der Schweiz**

Termine ohne Anwaltsakademie – diesbezüglich s S 622f

Ausland

- 5. und 6. Nov.** Dublin
International Bar Association (IBA): **What's New in Law Firm Management: People Financing and Technology Issues Today**
- 13. Nov.** Düsseldorf
International Bar Association (IBA): **2nd International Arbitration Day – Dispute Resolution Methods in International Long-Term Construction and Infrastructure Projects Seminar**
- 16. und 17. Nov.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Lizenzverträge im Europäischen Kartellrecht**
- 18. Nov.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Ein Jahr Karlsruher Übereinkommen – Eine erste Bilanz der neuen Möglichkeiten der kommunalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**
- 20. und 21. Nov.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Die justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union im Bereich des Zivil- und Handelsrechts: Perspektiven einer Verbesserung**
- 23. Nov.** München
Forum Institut für Management: **Aktuelle Fragen zum Markenrecht**
- 23. und 24. Nov.** München
Forum Institut für Management: **Neuere Entscheidungen der Beschwerdekammern des EPA**
- 24. Nov.** München
Forum Institut für Management: **Das Madrider Protokoll**
- 26. Nov.** München
Forum Institut für Management: **Die Gemeinschaftsmarke**
- 26. und 27. Nov.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Gerichtliche und außergerichtliche Streitverfahren im Gemeinschaftsrecht über Wettbewerb**
- 27. Nov.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Aktuelle Entwicklungen im gewerblichen Rechtsschutz**
- 30. Nov. und 1. Dez.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Staatliche Beihilfen und Gemeinschaftsrecht**
- 3. und 4. Dez.** Brüssel
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Anerkennung von Diplomen in einem Europa für Weiterbildung und Berufe**
- 3. und 4. Dez.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Korruptionsbekämpfung in der Europäischen Union 1998**
- 3. und 4. Dez.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Steuerwettbewerb im Binnenmarkt: Der vorgeschlagene Verhaltenskodex und andere Fragen der Unternehmensbesteuerung**
- 4. Dez.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Gemeinschaftsrecht und Sport – Aktuelle Entwicklungen**
- 7. und 8. Dez.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Aktuelle Entwicklungen im europäischen Vertriebsrecht – Panorama nach dem Grünbuch**
- 10. und 11. Dez.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Strategien für die Osterweiterung der Europäischen Union**
- 14. bis 20. März 1999** Kanada
Skilex Kongreß
- 12. bis 16. Apr.** Paris
Intensivseminar: **Introduction au système juridique français**
- 19. bis 23. Juli** London
Intensivseminar: **Introduction to the English Legal System and Legal English**

Das **Firmenbuch prüft** zunächst nur, ob der zur Eintragung angemeldete **Gesellschafterwechsel** bei einer GmbH Gesetz und Satzung entspricht, nur wenn – ohne Verpflichtung – der Abtretungsvertrag vorgelegt wird, auch diesen. OGH 17. 12. 1997, 6 Ob 342/97f, RdW 1998, 275.

Gelingt dem GmbH-Geschäftsführer der ihm obliegende **Beweis für den Verzicht** der Gesellschaft **auf einen Schadenersatzanspruch**, so hat die Gesellschaft zu beweisen, daß der erlassene Betrag zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich wäre. OGH 14. 1. 1998, 3 Ob 323/97i, RdW 1998, 276.

Direkte Haftung eines durch Verkauf von Eigentumsvorbehaltware **pflichtwidrig handelnden Liquidators** einer GmbH gegenüber dem Vorbehaltsverkäufer. OGH 9. 10. 1997, 2 Ob 184/97s, RdW 1998, 16.

Eine Nachfolgeklausel in einem Personengesellschafts-Vertrag ist mit den Mitteln der **einfachen Vertragsauslegung** iSd § 914 ABGB, insbesondere unter Bedachtnahme auf den **gesellschaftsrechtlichen**

Treuegedanken auszulegen. Kann hiedurch ein eindeutiger Sinn ermittelt werden, ist **kein Raum für ergänzende Vertragsauslegung**. OGH 11. 3. 1998, 3 Ob 2135/96h, wbl 1998, 266.

Art 6 Abs 1 MRK: Civil Rights; Haftentschädigung

Die Gerichte verneinten die Verantwortlichkeit des Staates für die Haft des freigesprochenen Bf im Hinblick auf dessen grob fahrlässiges Verhalten; weil diese Entscheidung für das Recht des Bf auf Entschädigung ausschlaggebend war, wäre eine genauere Begründung erforderlich gewesen. Urteil des EGMR 29. 5. 1997, Nr 56/1996/675/865 im Fall *Georgiadis* gegen Griechenland (ÖJZ 1998, Seiten 197f)

§ 222 StGB; § 292 StPO; Art 14 Abs 1 StGG; Art 63 Abs 2 Staatsvertrag von St. Germain; Art 9 MRK: Straflosigkeit des rituellen Schächtens

Das Schächten von unbetäubten Schlachttieren entspricht den islamischen und den israelitischen – verfassungsgesetzlich gewährleisteten – religiösen Gebräuchen und ist nicht als Tierquälerei gem § 222 StGB strafbar. In Anbetracht der limitiert quantitativen Akzessorität der Beitragstäterschaft ist auch das Überlassen von Tieren für rituelles Schächten keine strafbare Handlung. Über eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ist ungeachtet des Todes des betroffenen Angeklagten zu entscheiden. OGH 28. 3. 1996, 15 Os 27, 28/96, JBl 1998, 196.

Im **Anzeigeverfahren (§ 62 WBO)** hat **nur der Bauwerber Parteistellung**; beim Streit über das **Vorliegen der Voraussetzungen** nach § 62 Abs 1 besteht aber auch **Parteistellung des Nachbarn**. VwGH 19. 11. 1996, 95/05/0180; ZfVB 1997/1936.

Auch im **Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren nach der GewO** muß eine nach § 13 Abs 3 AVG gesetzte Frist **nur zur Vorlage, nicht auch zur Beschaffung der fehlenden Belege** angemessen sein. VwGH 12. 11. 1996, 96/04/0198; ZfVB 1997/2077.

§ 278 a (§ 130) StGB: Echte Konkurrenz

Die kriminelle Organisation nach § 278 a Abs 1 StGB (alte und neue Fassung) stellt eine qualifizierte Bande dar, weswegen mit Rücksicht auf den eigenständigen Unrechtsgehalt dieses Delikts kein Grund besteht, die strafrechtliche Haftung wegen Bandendiebstahls zufolge Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation auszuschließen. OGH 28. 10. 1997, 14 Os 101/97, EvBl 1998/52.

§ 180 Abs 1 StPO: U-Haft ohne Antrag des StA

Der Umstand, daß die U-Haft ohne Antrag des StA verhängt wurde, ist keineswegs als bloße Formwidrigkeit abzutun, sollte doch durch die gesetzliche Festschreibung dieser Haftvoraussetzung das Anklageprinzip gestärkt werden, womit aber dem Haftantrag fundamentale, für die Zulässigkeit des Eingriffs in das Grundrecht auf persönliche Freiheit entscheidende Bedeutung zukommt. Der Antrag des StA auf Einleitung der VU und Erlassung (bloß) eines Haftbefehls kann nicht in einen solchen (auch schon) auf Verhängung der U-Haft gedeutet werden. OGH 29. 10. 1997, 14 Os 139/97, EvBl 1998/53.

Erste **Pflicht des Klienten** ist es, seinem Anwalt nach seinem Verständnis alle Tatsachen wahrheitsgemäß mitzuteilen. Die Richtigkeit einer vollständigen Information muß der Anwalt, so lange sich nicht dagegen erhebliche Anhaltspunkte ergeben, nicht prüfen oder von sich aus weitere Nachforschungen anstellen. Wenn sich im **Verfahren erhebliche Anhaltspunkte** für die **Unrichtigkeit der Information** des Mandanten ergeben, hat das Vertrauen auf den Wahrheitsgehalt der Information zu schwinden. Ansonsten ist ein der Information entgegengesetztes tatsächliches Vorbringen schon aufgrund § 178 ZPO (Vorbringen sozusagen „ins Blaue“) und

wegen der sonst bestehenden disziplinarischen Verantwortlichkeit zu unterlassen. Ein Rechtsanwalt, der wissentlich unrichtige Behauptungen aufstellt, um sich oder seinem Klienten Vorteile zu verschaffen, handelt disziplinar. Aus der (neuen) **SZ 70/14**.

Schließt eine österreichische Bank mit einem Kunden aus Deutschland, der Verbraucher gemäß dem Konsumentenschutzgesetz ist, einen **Kreditvertrag** ab, dann ist das für den **Verbraucher** günstigere **deutsche Recht** anzuwenden (und führt zu dem in Österreich nicht gewährten **Einwendungsdurchgriff gegen die Bank**). OGH 10. 7. 1996, 3 Ob 2267/96w, RdW 1997, 74.

Zur Zulässigkeit von **Insichgeschäften** der GmbH-Geschäftsführer mit der vertretenen Gesellschaft. OGH 23. 2. 1998, 3 Ob 2106/96v; ecolex 1998, 548 mit Erläuterungen von *Wilhelm*.

Diese Ausgabe von „Schon gelesen?“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Dr. Horst Auer, Dr. Harald Bisanz, Dr. Walter Strigl und DDr. Hellwig Torggler.

Vermögensschaden-Haftpflicht

I. Gegenstand der Versicherung

1. Nach den allgemeinen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV 1951) gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, daß er wegen eines bei der Ausübung der in der Polizza angegebenen beruflichen Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er nach dem Gesetz einzutreten hat, begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird (Art 1 I Abs 1).

Vermögensschäden im Sinne des Vertrages sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderbung, Vernichtung oder Abhandenkommen körperlicher Sachen) sind noch sich aus solchen Schäden herleiten (Art 1 I Abs 2).

2. Gemäß den seit Herbst 1997 vereinzelt vorgelegten allgemeinen und ergänzenden allgemeinen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung (ABHV 1997 und EBHV 1997) ergibt sich das versicherte Risiko aus der in der Polizza festgelegten Risikoumschreibung und umfaßt alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsnormen berechtigt ist (Art 1 ABHV).

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), welcher aus dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten (Art 2 ABHV).

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines reinen Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes erwachsen (Art 3 Pkt 1 ABHV).

3. Nach diesen grundsätzlichen und durchaus nicht einheitlichen Definitionen in den beiden allgemeinen Versicherungsbedingungen ist zu klären:

- Was ist versichert?
- Wer ist versichert?
- Wo ist man versichert?
- Wie lange ist man versichert?
- In welchem betragsmäßigen Umfang ist man versichert?

II. Vertragsgrundlagen

- Versicherungsvertragsgesetz – VersVG;
- Allgemeine Versicherungsbedingungen zu Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden – AVBV 1951; oder Allgemeine und ergänzende allgemeine Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung – ABHV 1997 und EBHV 1997;
- Vertrag mit sonstigen Klauseln.

Zu beachten ist, daß in Verhandlungen mit dem Versicherer für den RA negative Bestimmungen in Gesetz und allgemeinen Versicherungsbedingungen oft abbedungen werden können; dies setzt voraus, daß diese Bedingungen bekannt sind.

Vom Rechtsanwalt ferner zu berücksichtigen sind die Standesvorschriften wie RAO und RL-BA.

III. Sachlicher Geltungsbereich

1. Zum Begriff der „in der Polizza angegebenen beruflichen Tätigkeit“ (AVBV 1951) bzw. „Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsnorm berechtigt ist“ (ABHV 1997)

a) Gemäß AVBV 1951 sind versichert die „in der Polizza angegebenen beruflichen Tätigkeiten“ eines Rechtsanwaltes, die gem § 8 RAO seiner Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung vor allen Gerichten und Behörden der Republik Österreich, in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten entsprechen. Darunter fallen auch Reorganisationsprüfer gem § 8 URG und die für einen RA übliche Übernahme von Treuhandschaften – etwa in § 12 Abs 2 BTVG ausdrücklich genannt. Aufzählungen in den Verträgen sind nur demonstrativ.

b) Nach der taxativen Aufzählung der EBHV 1997 ist nur versichert:

- Beratung, Prüfung und Vertretung in allen Bereichen des öffentlichen oder privaten Rechtes,
- Erstellung von Gutachten,
- Masseverwalter, besonderer Verwalter gemäß § 86 KO, Mitglied des Gläubigerausschusses,
- Ausgleichsverwalter, Mitglied des Gläubigerbeirates, vorläufiger Verwalter gemäß § 84 AO, Liquidator, Zwangsverwalter,
- Geschäftsführer nach § 15 a GmbHG,
- Sachwalter (Kurator, Vormund),
- Immobilienverwaltung,

(8) Treuhänder: Gemäß Z 3 EBHV iVm Art 3 Pkt 4.1 ABHV 1997 sind Schadenersatzverpflichtungen gedeckt, die aus der Verletzung der Bedingungen der Treuhanderschaft erfolgen, nicht jedoch aus einer rein vertraglich garantierten Zahlungszusage (Garantievertrag) oder aus Verstoß beim Zahlungsakt.

Nicht mehr versichert etwa sind Testamentsvollstrecker, Reorganisationsprüfer gem § 8 URG, Schiedsrichter, Mediator.

2. Zum Begriff des „begangenen Verstoßes“:

Beide Versicherungsbedingungen gehen für die bedeutsame Nachhaftung – s u zur Frage des zeitlichen Geltungsbereiches – von der Verstoßtheorie und nicht von der Ereignistheorie – Schadenseintritt – aus. Durch die ABHV 1997 wird klargestellt, daß der Schaden durch Handlung oder Unterlassung begangen werden kann.

3. Gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes

a) Damit sind Ansprüche öffentlich-rechtlicher Art, also Steuervorschreibungen, Sozialversicherungsbeiträge etc, niemals Gegenstand einer Versicherung.

Dies stellt insbesondere für Masseverwalter, die ein Unternehmen während eines Insolvenzfalles fortführen – vgl die neuen Bestimmungen gem IRÄG 1997 –, ein gravierendes Problem dar, da sie dort nach den haftungsrechtlichen Bestimmungen der BAO, des ASVG etc auch eine persönliche Haftung für die schuldhafte Unterlassung der Abfuhr von Steuern und Abgaben trifft.

Nach der Haftpflicht-Exzedentenversicherung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer sind Ansprüche gegen den Masseverwalter aus Steuerschulden versichert. Gleiches gilt bei Fehlberechnung der Grunderwerbssteuer.

b) Ebenfalls ausgeschlossen sind vertragliche Haftungsbestimmungen, etwa aus einem Garantievertrag.

4. Zum Unterschied zu den AVBV 1951 werden durch die ABHV 1997 neben den reinen Vermögensschäden auch Personenschäden und Sachschäden gedeckt.

5. Ausschlüsse:

a) Vorsatzdelikte

Gemäß § 61 VersVG wird der Versicherer leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Nach Art 4 I Z 3 AVBV 1951 wird wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers oder sonstige wissentliche Pflichtverletzung gefordert. Nach *Völkl* (AnwBl 1995, 166) liegt gemäß der vorwiegend deutschen Judikatur Wissentlichkeit bereits dann vor, wenn der VN seine Pflicht positiv gekannt hat und der Pflichtverstoß ursächlich geworden ist – anders als sonst beim Vorsatz ist das Wissen um die Schadensfolgen nicht Voraussetzung, weshalb der Ausschluß auf wesentlich niedrigerem Niveau liegt. ME könnte man dagegen mit der Wissentlichkeit gem § 5 Abs 3 StGB argumentieren, wonach der Täter den Erfolg nicht bloß für möglich, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiß hält.

Gemäß Art 8 Pkt 2 ABHV 1997 wird dem Vorsatz gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden mußte, jedoch in Kauf genommen wurde – zB durch bewußtes Abweichen von Rechtsnormen.

b) Berufsfremde Tätigkeiten (siehe oben 3a)

Geld-, Bank-, Lagerhaus- und Grundstücksgeschäfte (Art 4 I Z 4 AVBV 1951) bzw Finanzierungs-, Geld-, Kredit- (Darlehen-, Hypothekar-), Termin- oder Wertpapiergeschäfte (Art 8 Pkt 12.4 ABHV 1997);

Mitglied eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums, Leiter, Syndikus oder Angestellter privater Unternehmungen, Vereine oder Verbände (Art 4 I Z 5 AVBV 1951) bzw Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Unternehmungen welcher Art immer (Art 8 Pkt 12.1 ABHV 1997).

c) Wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassaführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten oder anderer Personen, deren er sich bedient, entstehen (Art 4 I Z 6 AVBV 1951); und

soweit sie aufgrund eines Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen (Art 4 I Z 2 AVBV 1951).

Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Geld (auch Buchgeld), Wechsel, Wertpapieren und Wertzeichen – zB durch Verstöße beim Buchungsvorgang, bei der Kassenführung oder beim Zahlungsakt (Art 8 Pkt 12.10 ABHV 1997).

Zu diesen Ausschlüssen: Muß ein Treuhänder die vertragliche Verpflichtung übernehmen, die Bank **ohne Rücksicht auf Verschulden** schad- und klaglos zu halten, wenn objektiv die in der Treuhanderschaft übernommenen Aufgaben nicht realisiert werden können, besteht in einem solchen Fall keine Versicherungsdeckung; auch wegen des Ausschlusses gem Art 1 I 1 ABVB (aufgrund **gesetzlicher** Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes). Auf den Ausschluß gem Art 3 Pkt 4.1 ABHV 1997 wurde bereits oben hingewiesen. Ist der Rechtsanwalt quasi in der Position eines Bürgen und Zahlers, besteht bei schuldhaften Aktivitäten und Unterlassungen Versicherungsdeckung (OLG Linz 4 R 24/91).

Bei Verstoß beim Zahlungsakt (es wird zuviel ausbezahlt; an den falschen Zahlungsempfänger; oder es erfolgt Auszahlung, obwohl die Voraussetzungen für die Auszahlung objektiv nicht erfüllt sind) besteht kein Versicherungsschutz.

c) Aus Geschäften, die den guten Sitten widersprechen oder den Strafgesetzen unterliegen (zB Geldwäsche, Steuerhinterziehung etc); ferner aus Scheingeschäften jeder Art (Art 8 Pkt 12.2 ABHV 1997).

d) Örtliche Beschränkung su.

Zusammenfassend ist sohin festzustellen, daß die Ausschlüsse gemäß ABHV 1997 sich von den Ausschlüssen gemäß AVBV 1951 teilweise erheblich unterscheiden. In beiden Fällen ist deshalb zu prüfen, ob einzelne Bestimmungen nicht durch Vereinbarung abbedungen werden können.

IV. Persönlicher Geltungsbereich

1. Gemäß Art 1 II AVBV 1951 sind Verstöße von Gehilfen des Versicherungsnehmers, ob sie nun Angestellte sind oder im Rahmen des § 1313a ABGB von ihm beschäftigt werden, ebenfalls vom Versicherungsschutz erfaßt. Nach den berufsrechtlichen Vorschriften des § 14 RAO haftet bei einer zulässigen Substitution der Substitut direkt dem Mandanten, während der Substituent idR lediglich für culpa in eligendo haftet.

Mitarbeiter eines Rechtsanwaltes – Rechtsanwaltsanwärter und Kanzleibedienstete – sind gemäß Art 7 Abs 1 dem versicherten RA gleichgestellt, was die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag betrifft; insbesondere dürfen Schäden gegenüber dem RA nicht vertuscht werden, sondern sind dem Versicherer gemäß Art 5 Z 2 „unverzüglich“ anzuzeigen, um nicht eine Obliegenheitsverletzung zu begehen. Gemäß Art 7 Abs 2 sind Ansprüche des VN gegen seine Gehilfen sowie seine Angehörigen von der Versicherung ausgeschlossen. Ausdrücklich verwiesen wird auf die allfällige Regreßmöglichkeit des Versicherers gemäß Art 7 Abs 4.

2. Gemäß Art 4 Pkt 2 ABHV 1997 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen (1) der gesetzlichen Vertreter; (2) sämtlicher übriger Arbeitnehmer im Rahmen der Ausübung ihrer dienstlichen Verpflichtung; (3) und sonstiger Personen (Substituten, Subunternehmer, Urlaubsvertreter), die für den Versicherungsnehmer tätig wurden, jedoch nur insoweit, als hiefür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiardeckung).

V. Örtlicher Geltungsbereich

1. Gemäß Art 4 I Z 1 AVBV 1951 sind Haftpflichtansprüche ausgeschlossen, (1) welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle einer inländischen Exekutionsbewilligung –; (2) wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechtes; (3) wegen einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit.

In VlbG Fall (2) und (3) zur Gänze, Fall (1) im Bereich EWR abbedungen; EU-Recht ist inländisches Recht.

2. Im Gegensatz dazu ist gem Art 5 ABHV 1997 Versicherungsschutz grundsätzlich gegeben, wenn der Verstoß in Europa gesetzt wird, das Schadensereignis in Europa eintritt und die Anspruchserhebung in Europa erfolgt, wobei der Begriff Europa geographisch zu verstehen ist. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf außereuropäisches Ausland bedarf einer besonderen Vereinbarung.

VI. Zeitlicher Geltungsbereich

1. Gemäß § 51 b der deutschen BRAO verjährt der Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach der Beendigung des Auftrages.

Eine ähnliche Sonderbestimmung kennt die österreichische RAO nicht, so daß es bei der allgemeinen dreijährigen Verjährungsfrist des § 1489 ABGB ab Kenntnis des Schadens und Schädigers bleibt.

So weit, so nicht gut:

a) Nach der jüngsten Judikatur beginnt die Verjährung erst ab Kenntnis der Schadenshöhe; also möglicherweise erst nach Ende der Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren (§ 12 RAO) bzw 7 Jahre (§ 132 BAO) oder gar nach dem Tode des Rechtsanwaltes, was in Hinblick auf die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB möglicherweise fatal sein kann.

b) In den meisten Einzel-Haftpflichtversicherungsverträgen der letzten Jahre wird Art 2 AVBV 1951, wonach Versicherungsschutz nur dann besteht, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Vertrages begangen wurde, durch eine Nachhaftungsklausel ergänzt bzw beschränkt, daß zusätzlich auch die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens innerhalb einer bestimmten Frist – idR ein bis sieben Jahre – nach Beendigung des Versicherungsvertrages eingelangt sein muß.

Die ABHV 1997 kennen generell lediglich eine Nachdeckung von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages (Art 6 Pkt 1.2).

Die Exzedentenversicherung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer kennt diese Beschränkung allerdings nicht.

Will man die Gefahr einer vollen Haftung für sich und Erben – in Vorarlberg derzeit beschränkt auf den Selbstbehalt von S 300.000,00, – ausschließen, empfiehlt es sich, bei der Pensionierung nicht den Versicherungsvertrag aufzulösen, sondern lediglich eine Risikoveränderung mit entsprechender Herabsetzung der Prämie zu melden. Allenfalls sollten Liegenschaften mit einem Belastungs- und Veräußerungsverbot gesichert und den Erben nach einem Rechtsanwalt empfohlen werden, nur eine bedingte Erbsenerklärung abzugeben.

Nach dem derzeitigen Entwurf einer RAO-Novelle soll der Ausschluß oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers unzulässig sein und wird mit der Einführung der Anwalts-GmbH die vordergründige Entlassung des RA-Geschäftsführers erreicht.

2. In diesem Zusammenhang steht jedoch ein anderes, diesmal aber „hausgemachtes“ Problem: Gemäß § 3 RL-BA hat der Rechtsanwalt eine übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen; jedenfalls dürfen Einwendungen gegen eine solche Forderung Ehre und Anse-

hen seines Standes nicht beeinträchtigen. Nach ständiger Judikatur ist sohin dem Rechtsanwalt der Einwand der Verjährung standesrechtlich untersagt.

In der Sitzung des Präsidentenrates vom 17. 1. 1997 wurde nun klargestellt, daß unter einer „übernommenen“ Verbindlichkeit nur eine im vorhinein anerkannte Verbindlichkeit oder Zahlungszusage zu verstehen ist, deren Erfüllung der Rechtsanwalt nunmehr ablehnt; wie etwa eine Bestellung, ein Auftrag oder eine Kreditaufnahme. Unter diesem Begriff ist **nicht** die Erfüllung einer fahrlässig verschuldeten Schadenersatzforderung – wegen falscher Beratung etc – umfaßt, so daß in diesem Fall der Anwalt sehr wohl die Verjährung einwenden kann. Ansonsten würde der Anwalt gegenüber seiner Haftpflichtversicherung eine Obliegenheitsverletzung begehen und wäre jedenfalls die Haftpflichtversicherung leistungsfrei, weil sie im Deckungsprozeß dem Anwalt gegenüber den fehlenden Einwand der Verjährung entgegenhalten kann.

Eine Berufspflichtverletzung scheidet schon deshalb aus, weil der Anwalt ja in eigener Sache tätig wird. Eine Verletzung des Standesehrens wird aus den obigen Überlegungen ausgeschlossen.

VII. Summenmäßiger Geltungsbereich

1. Gemäß § 21 a RAO ist jeder Rechtsanwalt verpflichtet, vor Aufnahme seiner Berufstätigkeit dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer den Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von ATS 500.000,- nachzuweisen und diese während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrechtzuerhalten.

Im Rahmen der geplanten Novellierung der RAO soll diese Mindestversicherungssumme auf ATS 5,6 Mio – bei einer GmbH auf ATS 33,6 Mio – angehoben werden.

Bei sämtlichen österreichischen Rechtsanwaltskammern gibt es Haftpflicht-Exzedentenversicherungen, wobei in Vorarlberg die Kammer Versicherungsnehmerin und damit jeder RA versichert ist, während in den meisten anderen Kammern die Rechtsanwälte selbst Versicherungsnehmer und nur dann versichert sind, wenn sie die zusätzliche Prämie bezahlen – verpflichtend etwa bei Mitgliedern des Treuhandbuches. In Vorarlberg beträgt die Versicherungssumme ATS 5 Mio nach ATS 300.000,- Mindestbasisdeckung (Gesamtsumme sohin mindestens ATS 5,3 Mio); mit Verdoppelung bei höherer Basisversicherung bis maximal ATS 22,5 Mio.

In den meisten Kammern besteht darüber hinaus eine Verfahrenshilfepflicht-Exzedentenversicherung. In Vorarlberg ist wieder Versicherungsnehmerin die Kammer und beträgt die Versicherungssumme ATS 30 Mio nach einer Mindestdeckung von ATS 5,3 Mio.

2. Gemäß Art 3 AVBV 1951 stellt die vereinbarte Versicherungssumme den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Schadensfall obliegenden Leistung dar, und zwar auch bei Solidarhaftung mehrerer Versicherungsnehmer, bei einheitlichem Scha-

den resultierend aus verschiedenen Verstößen und bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes, worunter auch mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen verstanden wird (die sogenannte Serienschadenklausel). Obwohl diese nach deutscher Judikatur bereits als sittenwidrig und den Versicherungsnehmer unangemessen benachteiligend qualifiziert wurde, ist sie nach Ansicht des Kollegen Dr. Völkl (AnwBl 1995, 166), wenn überhaupt, bestenfalls als objektiv ungewöhnliche Vertragsklausel gemäß § 864 a ABGB – und daher mit wenig Aussicht auf Erfolg – anfechtbar (Abs 1).

Die weiteren Bestimmungen sehen einen Selbstbehalt von 10%, mindestens ATS 100,-, vor (Abs 2), unterbinden Direktvereinbarungen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherten (Abs 3), schließen Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Entgelt für seine eigene Tätigkeit, welcher der den Schadenersatzanspruch begründende Verstoß entsprungen ist, aus (Abs 4) und sehen ergänzend zu den Höchstsummen vor, daß die Versicherung auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Abwehr des von einem dritterhobenen Anspruches umfassen (Abs 6).

3. Art 2 der ABHV 1997 definiert den Serienschaden neu als alle Folgen eines Verstoßes, mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße und mehrerer auf gleichartigen Ursachen beruhender Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

Gemäß Art 3 und 7 stellt die Versicherungssumme die Höchstleistung des Versicherers sowohl bei Serienschaden als auch bei Solidarhaftung mehrerer Versicherungsnehmer dar, wobei die Jahreshöchstleistung für alle – also verschiedene – Versicherungsfälle auf das Dreifache der Versicherungssumme beschränkt ist. Die Versicherung umfaßt ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht. Ferner wird ebenfalls ein Selbstbehalt von 10%, mindestens ATS 10.000,- und höchstens ATS 50.000,-, normiert.

4. Über die Versicherungssumme hinaus ist es möglich, für den Einzelfall, etwa eine Insolvenz, eine sehr hohe zusätzliche Versicherungssumme zu vereinbaren.

VIII. Schadensanzeige und Obliegenheiten:

1. Rechtsgrundlage ist § 6 Abs 3 VersVG, der unter dem Druck der EU-Gesetzgebung durch die Novelle 1994 wesentlich konsumentenfreundlicher gefaßt wurde. Im Falle einer Obliegenheitsverletzung tritt die Leistungsfreiheit nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger (also nicht vorsätzlicher) Verletzung bleibt der Versicherer allerdings zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung über den Umfang der dem Versicherer obliegen-

den Leistung Einfluß hat. Sollte durch die Obliegenheitsverletzung im Falle grober Fahrlässigkeit der Schaden höher geworden sein, so tritt die Leistungsfreiheit hinsichtlich der Differenz ein.

Gemäß § 12 VersVG verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in 3 Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgegeben worden ist. Im Falle der Schadensanzeige ist die Verjährung bis zum Einlangen einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Ausführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Die absolute Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre.

2. Wesentlichste Obliegenheit gemäß Art 5 Z 2 AVBV 1951 ist die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Erstattung der Schadensanzeige innerhalb von 8 Tagen (!). Er hat daher dem Versicherer anzuzeigen (1) Tatsachen, die seine Haftpflicht begründen könnten – auch ohne daß er noch vom Geschädigten in Anspruch genommen worden ist; (2) die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen durch den Dritten; und (3) deren gerichtliche Geltendmachung sowohl zivilrechtlicher als auch straf- oder disziplinarrechtlicher Art. Daraus folgt, daß die Leistungsfreiheit auch dann eintreten kann, wenn der VN selbst weiß, daß er einen Schaden verursacht hat, vom Geschädigten noch nicht in Anspruch genommen wird, aber trotzdem die Schadensanzeige unterläßt. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer liegt grundsätzlich auch dann vor, wenn er annimmt, Schadenersatzansprüche gegen ihn seien mangels Sorgfaltsverletzung nicht begründet, nicht aber, wenn er in Kenntnis der Pflicht zur fristgebundenen Anzeige an den Versicherer darüber irrt, ob die ihm zugegangene Erklärung des Dritten schon die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung darstellt.

Neben der Anzeigepflicht hat der Versicherungsnehmer (1) gegen Zahlungsbefehle in offener Frist die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel zu ergreifen; (2) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen; (3) den Versicherer über den Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu überlassen; und (4) ihn bei der Schadensabwehr sowie der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen (Art 5 Z 2 und 3 lit a).

Schließlich ist es dem Versicherungsnehmer untersagt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen; bei Zuwiderhandlung ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte – durch irrtümliche Annahme wird der Versicherungsnehmer jedoch nicht entschuldigt (Art 5 Z 2 lit c).

Der in Art 6 normierte Rechtsverlust wird allerdings aufgrund der geänderten Rechtslage des § 6 VersVG zu mäßigen sein.

3. Gemäß Art 9 ABHV 1997 hat der Versicherungsnehmer (1) besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; (2) Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten; und (3) den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche (!) ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Wie schon bisher nach den AVBV sind der Versicherungsfall, die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung, Einleitung straf- oder disziplinargerichtlicher Verfügungen, Maßnahmen zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen etc anzuzeigen und ist der Versicherer zu unterstützen.

IX. Vertragsdauer, Kündigung

1. Ist der Versicherungsvertrag auf mindestens ein Jahr abgeschlossen, so bewirkt gemäß Art 9 AVBV 1951 die Unterlassung einer rechtswirksamen Kündigung – spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf durch eingeschriebenen Brief – eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist jeder Teil innerhalb eines Monats zur Kündigung berechtigt:

- a) der Versicherer nur nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung des Versicherungsanspruches dem Grunde nach oder Ablehnung des unbegründeten Versicherungsanspruches;
- b) der Versicherungsnehmer nach Ablehnung der Versicherungsleistung oder bei ungebührlicher Verzögerung der Anerkennung; ferner, falls der Rechtsanwalt seinen Kanzleisitz ins Ausland verlegt oder er seine Tätigkeit beendet – auf die Nachhaftungsproblematik wird nochmals verwiesen.

2. Art 13 ABHV 1997 sieht ebenfalls die automatische Verlängerung des Versicherungsverhältnisses vor, falls nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wurde.

Die kurze Kündigungsfrist von einem Monat gilt nunmehr im Versicherungsfall ab Einlangen der Anzeige beim Versicherer; bei Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers und bei Risikowegfall.

X. Kontrolle der Rechtsanwaltskammern

Gemäß § 21 a RAO ist jeder Rechtsanwalt verpflichtet, vor Aufnahme und während seiner Berufstätigkeit eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten; ansonsten hat der Ausschuß die Ausübung der Rechtsanwaltschaft einzustellen. Daraus folgt meines Erachtens, daß Versicherungen mit ungewöhnlichen Ausschüssen und insbesondere gegen die Vorschriften der RAO verstoßende, also einschränkende, Bestimmungen gesetzwidrig sind und auch von der Kammer abgelehnt werden können.

RA Dr. Heinz H. Löber, Wien*)

Öffentlichkeitsarbeit im Wandel

Resümee der letzten 10 Jahre

Da ich mich nach langjähriger Mitarbeit entschlossen habe, das Präsidium des ÖRAK zu bitten, den Vorsitz im Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit einem jüngeren Kollegen übergeben zu dürfen, freut es mich, eine Zusammenfassung der in unserem Arbeitskreis gewonnenen Erkenntnisse zu präsentieren. Es soll dies jedoch keine Aufzählung von Aktivitäten werden, sondern die Entwicklung und auch geänderte Einstellungen schildern.

I. Ausgangslage

Lange Zeit bestanden anwaltsrelevante Einschränkungen der Werbung als Kommunikations- und Wettbewerbsform, und diese haben verschiedene Wurzeln. Nicht zuletzt waren Werbebeschränkungen für Anwälte Ausdruck ihrer Stellung im System der Rechtspflege. Werbeverbote sollten dem Schutz der Vertrauenswürdigkeit und Unabhängigkeit des Rechtsanwalts dienen.

Umso mehr empfand man schon frühzeitig kollektive Werbung durch Rechtsanwaltskammern und Anwaltsverbände als zulässig und wünschenswert. So gab es in Österreich bereits in den 70er Jahren in den Standesvertretungen Beratungen über eine Neugestaltung der Öffentlichkeitsarbeit. Der Österreichische Anwaltstag 1979 befaßte sich unter dem Vorsitz von Walter Schuppich ausschließlich mit diesem Thema. Der Arbeitskreis für Öffentlichkeitsarbeit des Rechtsanwaltskammertages begann dann 1987 unter Zuziehung von Fachleuten eine Neupositionierung der Öffentlichkeitsarbeit.



Bei Heranziehung von Fachleuten stand dann stets eine Imagekampagne der Rechtsanwaltskammern zur Debatte, um dem Problem des „Distanzerlebnisses“ des Konsumenten vom Rechtsanwalt in einer Zeit entgegenzuwirken, als eben die individuellen Marketing-

möglichkeiten des Anwalts selbst rechtlich noch sehr beschränkt waren. Dies hat sich aber seit der Lockerung der Praxis von Werbebeschränkungen für individuelle Anwälte geändert. Einerseits wird die sachliche Information der Öffentlichkeit und von potentiellen Klienten erlaubt und andererseits gelten Werbebeschränkungen immer mehr als unzulässige Marktzugangshindernisse in einem geänderten Europa. Sehr rasch ergibt sich daher die Frage des Zusammenhangs zwischen individuellem Marketing einerseits und der Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinschaftswerbung der Kammern und Verbände andererseits. Wird die Gemeinschaftswerbung überflüssig?

Ich meine: Nein. Auch nach Lockerung des Werbeverbots fordert die Kollegenschaft von der Standesvertretung verstärkte Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit. Die Anwaltschaft als Berufsgruppe steht nämlich heute unvergleichlich größerem Konkurrenzdruck von anderen Berufen, Verbänden und Institutionen gegenüber als noch vor einigen Jahren. Zum Teil verschärft sich auch der Konkurrenzdruck zwischen befreundeten beratenden Berufen, so zwischen Notaren und Rechtsanwälten, oder aber von Wirtschaftstreuhändern und Investmentbanken gegenüber Rechtsanwälten.

II. Hemmnisse für die Gemeinschaftswerbung und die Öffentlichkeitsarbeit

Sehr rasch ist uns im Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit bei der Diskussion zur Umsetzung eines möglichen Werbekonzeptes klar geworden, daß

- die Zielgruppe, mit der werbemäßig kommuniziert werden soll, ebenso wie die
- Botschaft, die tatsächlich kommuniziert werden soll, angesichts der Heterogenität der Rechtsanwaltschaft und des raschen Wandels des Anwaltsberufs verschwommen sind. Der Erfolg eines Gesamtmarketingplans (statt bloßer punktmäßiger Werbung) bedingt aber, daß dieser von allen Beteiligten (also auch von den Angehörigen des Rechtsanwaltsstandes selbst) getragen wird, und daß beim einzelnen Rechtsanwalt kein Zweifel hierüber besteht. Außerdem spielt die „Corporate Identity“ der Rechtsanwaltskammern, die bei einer allgemeinen Werbekampagne auch in Erscheinung treten, eine Rolle (vgl. Länder mit Zwangsmitgliedschaftsverbänden gegen Länder mit freiwilligen Mitgliedschaften und Anwaltsvereinen; unterschiedliche Funktionen von Rechtsanwälten, wie bei den „Barristers“ und „Solicitors“ in England).

*) Der Verfasser gehörte dem Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit des ÖRAK seit dessen Gründung 1987 an und war seit 1990 dessen Vorsitzender.

Diese Schwierigkeiten führen bei Erstellung eines Gesamtmarketingplans zum (bloß) „kleinsten gemeinsamen Nenner“ der Ansichten aller Standesangehörigen, wonach dann ein Marketingplan für alle Anlässe wenig griffig sein kann.

Trotzdem ging die österreichische Rechtsanwaltschaft an eine „Briefing-Erstellung“, dh an die Erarbeitung des Marketingziels, der „Corporate Identity“ des mit der Öffentlichkeit kommunizierenden Anwalts und der Rechtsanwaltskammern sowie der quantitativen und qualitativen Zielsetzungen.

III. Grundsätzliche Erfahrungen und Lösungsansätze

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat sich bekanntlich einer Wettbewerbsausschreibung für die Neugestaltung eines Logos und einer neuen Linie der Öffentlichkeitsarbeit bedient¹⁾ und allein schon dabei einen gewaltigen Lernprozeß durchgemacht. Mit Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbs war der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit betraut worden. Bei Erarbeitung der Vorgaben für den Wettbewerb durch den Arbeitskreis sagte es sich leicht, daß „Logo“ und „Linie“ den besonderen, für die Öffentlichkeitsarbeit des Berufsstandes unbedingt erforderlichen Kriterien gerecht werden sollen. Schon die Angabe der Referenzen hierfür fällt weniger leicht:



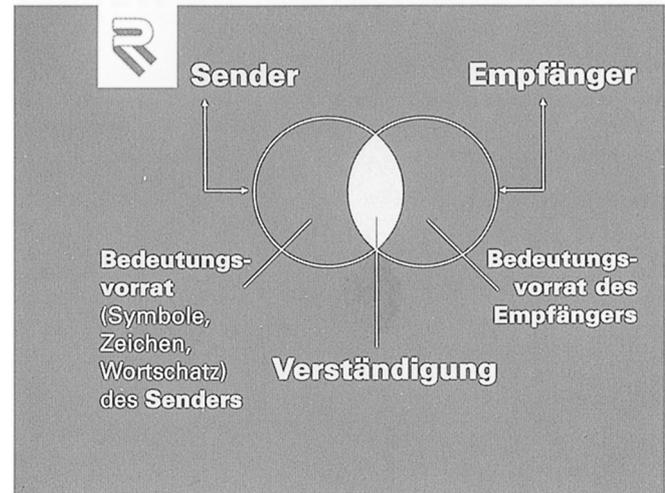
Forderungen

- **Information** vor »schreiender«
Produktanpreisung
- **Vertrauen** statt Aggression (Angst)
- **Sympathie** statt Arroganz
- **Verständnis** statt Undurchschaubarkeit
- **Glaubwürdigkeit** statt Leerphrasen
- **Problembewußtsein** statt Planungslosigkeit
- **Seriosität** statt Hinterhält
- **Fachkenntnis** statt »Schmäh«
- **Preiswert** statt billig
- **Wertvoll** statt teuer
- Durch **Prozeßerfahrung**
zur Prozeßvermeidung

Die interessante Begegnung mit den der Jury des Wettbewerbs angehörigen Fachleuten war für unsere Öffentlichkeitsarbeit ein großer Gewinn. Dabei wurde uns klar, daß die selbstbewußten Rechtsanwälte (auch deren Rechtsanwaltskammern) Botschaften an die Öffentlichkeit vielfach nicht über eine empfängerorientierte Kommunikation herantragen, sondern meistens mit senderorientierter Kommunikation operieren. Solche senderorientierte Botschaften, so lernten wir, sind falsch: man redet nämlich von sich selbst, seiner Tüchtigkeit, der Einmaligkeit seiner Produkte.

Empfängerorientiert ist das Denken mit den Köpfen der Klienten, ihrer Bedürfnisse, Wünsche, Vorstellungen, Vorurteile, Erwartun-

gen und Hoffnungen. Es wird aber zugegeben, daß 80% der Werbung in der Wirtschaft senderorientiert erfolgt.



Bei den senderorientierten Botschaften fehlt auch oft das Zugeben des **beiderseitigen** Vorteils. Eine Botschaft an die Klientel „wir brauchen einander“ wäre demgegenüber ein guter Einstieg (vgl: Ein Beispiel eines New Yorker Restaurants: „Kommen Sie herein, und essen Sie, sonst verhungern wir beide.“).

Jedenfalls haben wir dabei auch Grundzüge der Kommunikation gelernt, ein langwieriges und verlustreiches Geschäft. Der Kommunikationsforscher Konrad Lorenz meint:



*»Gesagt ist nicht gehört,
gehört ist nicht verstanden,
verstanden ist nicht
einverstanden,
einverstanden ist nicht
angewendet
und angewendet ist
nicht beibehalten.«*

Konrad Lorenz

Wenn die Kommunikationskette nicht bis zum „Beibehalten“ verbunden bleibt, sind alle vorangegangenen Bemühungen möglicherweise vergeblich gewesen.

Bei der Umsetzung selbst guter Ergebnisse eines solchen Wettbewerbs ist die Entscheidungsfindung in einer Standesorganisation, die auf 9 autonomen Rechtsanwaltskammern basiert, eine anspruchsvolle Aufgabe. Ein zügiges, gelegentlich auch sofortiges,

1) Vgl Löber/Wrabetz, Logo und Linie für eine zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit im Dienste der österr Rechtsanwaltschaft, AnwBl 1995, 621.

aber nicht überstürztes Vorgehen ist nur möglich, wenn die internen Abstimmungsmarathonläufe wesentlich verkürzt werden, dh auf konzentrierte Kompetenz- und Entscheidungsträger beschränkt werden. Zuviel Abstimmung drückt auf die **Stimmung** und verwässert Ideen und Absichten. Addierte Erkenntnisse in Gremien ergeben eine „Summe“, aber noch kein „Bild“ und schon gar keine „Haltung“. Heute erscheint allerdings die Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Rechtsanwaltschaft trotz regional unterschiedlicher Bedürfnisse weitgehend harmonisiert und die Grundlagen Gemeingut der Standesführung²⁾.



Die Öffentlichkeitsarbeit soll nach innen und nach außen wirken, dh, sowohl die Rechtsanwälte selbst zu aktiver Neugestaltung der eigenen Berufsausübung veranlassen (Berufsbildanpassung an neue und künftige Erfordernisse, Spezialisierung, wechselseitige Zusammenarbeit [lawyer's lawyer] und Kommunikation, faire Preispolitik im gemeinsamen Interesse statt Preiswettbewerb zu Lasten der Berufskollegen und Klienten uvam), als auch nach außen das Bewußtsein der Bürger für die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit anwaltlicher Leistungen in praktisch allen Bereichen des Lebens (Privatleben, Wirtschaftsleben, Beruf, Freizeit, Familie, Behörden uvam) fördern.

Sie soll (über Information) zur Abgrenzung der anwaltlichen Tätigkeit zu anderen Rechtsberatungseinrichtungen (Arbeiter- und Handelskammern, Gewerkschaften und Berufsvertretungen, Amtstage der Behörden und Gerichte etc) führen, ohne diese selbst in Frage zu stellen. Es soll vermittelt werden, daß diesen Einrichtungen „Wegweiserfunktion“ zukommt, sie Problembewußtsein und Rechtsgefühl fördern, aber nicht die anwaltliche Tätigkeit ersetzen können.

Zur weiteren Markterschließung gehört auch die Erhöhung des Problembewußtseins der potentiellen Klienten, die Sensibilisierung für rechtliche Risiken, Fallen und Fehler. Die diesbezügliche Ausbildung des Normalbürgers sollte bereits in der Schule beginnen. Die Öffentlichkeitsarbeit der Rechtsanwälte soll auch dazu ihren Beitrag leisten.

IV. Umsetzung der Ergebnisse des Wettbewerbs

Nochmals ein Rückblick zu den Grundlagen für die damals eingereichten Arbeiten für ein neues, österreichischen Anwaltslogo:

Aus 129 eingereichten Entwürfen für ein Anwaltslogo wurden von der Jury 3 Preisträger und sieben weitere Entwürfe ausgewählt. Dabei ergaben sich folgende Überlegungen:

- Schwierigkeit, ein neues Markenzeichen im immer dichter werdenden „Markenwald“ ohne Verletzung bestehender Zeichen zu plazieren;
- Schwierigkeit, einen nicht produzierenden Berufsstand unter einem Zeichen zusammenzufassen (es gibt keine Werkzeuge: Hammer, Beil, Säge, Kompaß; es gibt keine Produkte: Brezel, Apfel, Schuh, Tennisschläger);
- die Qualität eines Zeichens ist daher nicht in erster Linie vom Zeichen zu fordern, sondern unter ihm zu erbringen: Ruf und Rang, Wert und Achtung.

Das neue Zeichen (vom 1. Preisträger Peter Motter) ist einprägsam; es signalisiert Öffnung zum Klienten, insgesamt neue Dynamik.

2) Klaus Hoffmann/Monika Peschke, Langfristige Vertrauensbildung versus kurzfristige Effekte, AnwBl 1997, 601.

Der zweite Teil des Ideenwettbewerbes führte bekanntlich zur Beauftragung von zwei Agenturen durch den ÖRAK³⁾ und in weiterer Folge, Empfehlungen des Arbeitskreises Öffentlichkeitsarbeit entsprechend, zur Anstellung einer fachlich einschlägig ausgebildeten Mitarbeiterin (Mag. Monika Peschke) im ÖRAK-Sekretariat.

Bei den vielfältigen Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse des genannten Wettbewerbes bis hin zu der zuletzt vorgelegten „Falter-Serie“⁴⁾ (ebenfalls ein Produkt des Arbeitskreises Öffentlichkeitsarbeit) zieht sich, so meine ich, ein roter Faden. Es entstand auch nach und nach eine graphisch einheitliche Linie. Wahrscheinlich gelang es trotzdem noch nicht, das (nicht mehr so neue) Zeichen selbst genügend zu bewerben.

V. Zusammenfassung und Ausblick



»Corporate Identity ist – wie die Entwicklung einer Persönlichkeit – einem lebendigen Fortschreiten unterworfen.

Für die Daueraufgabe des Fortschreitens kann es deshalb keine Dauerlösung geben.

Es gibt keine ewig richtige Einsicht in das ewig Richtige.«

Prof. Kurt Weidemann

Öffentlichkeitsarbeit eines Verbandes, wie der Rechtsanwaltskammern, kann nur Erfolg haben, wenn sich die Mitglieder des Verbandes auch mit diesem identifizieren und das Bedürfnis nicht verlieren, ihm anzugehören. Darauf hat das neue Logo der Rechtsanwaltschaft und auch eine neue Linie der Öffentlichkeitsarbeit Bedacht genommen. Dabei soll die Erkennung der Berufsgruppe (trotz aller Diversifikationen und unterschiedlichen „Anwaltstypen“) in der Öffentlichkeit ermöglicht und die Identifizierung ihrer Mitglieder mit den gemeinsamen Zielen gefördert werden. Hierzu kommen wahrscheinlich Synergien durch individuelle Marketingmaßnahmen der Standesangehörigen in einer Zeit gelockerter Werbebeschränkungen für Rechtsanwälte, die idealerweise informativ und seriös in verschiedensten Formen am Markt auftreten.

Trotz all dieser Bemühungen ist nicht ausgeschlossen, daß durch neue, insbesondere internationale Entwicklungen, zB durch eine völlige Liberalisierung rechtlicher Dienstleistungen im Rahmen von GATS bei der World Trade Organization, durch die Ausweitung multiprofessioneller Partnerschaften und durch Entstehen von weltweit operierenden Dienstleistungs-Multis plötzlich neue Gegebenheiten für eine Öffentlichkeitsarbeit der Anwaltsverbände auftreten. Daher ist auch jede Gemeinschaftswerbung wie die Rechtsentwicklung selbst ständig in Bewegung. Für diese Herausforderung wünsche ich meinem Nachfolger, RA Dr. Wilfried Aichinger, Villach (einem bereits langjährigen Mitstreiter im Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit) viel Erfolg und Freude.

3) Siehe Löber/Wrabetz, aaO, 622 f.

4) Vgl. Monika Peschke, Informationsoffensive, AnwBl 1998, 322.

DDr. Peter Steiner und Dr. Gerald Fleisch, Innsbruck

Zur Legalzession im Krankenanstaltenrecht

Unter einer „Zession“ wird eine Forderungsabtretung iS eines Gläubigerwechsels verstanden, durch den sich zwar die Rechtszuständigkeit, nicht aber die Forderung als solche ändert. Neben der rechtsgeschäftlichen Abtretung, die bloß einer Willensübereinstimmung von Alt- (Zedent) und Neugläubiger (Zessionar), nicht jedoch auch der Zustimmung des Schuldners (**debitor cessus**) bedarf, können Forderungen in bestimmten Fällen auch von Gesetzes wegen ohne besondere Abtretung übergehen (**cessio legis**, gesetzliche Zession oder Legalzession genannt)¹⁾. Zivilrechtlich am bedeutendsten ist in diesem Zusammenhang wohl § 1358 ABGB. Ähnliche Regelungen finden sich aber auch in anderen Normen, wie eben zB im Krankenanstaltenrecht.

I. Grundsätzliches

Die krankenanstaltenrechtliche Legalzession findet sich als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht unter dem Titel „Übergang von Schadenersatzansprüchen an eine öffentl. Krankenanstalt“ in

1) Eine Zwischenform stellt die sog. notwendige Zession gem § 1422 ABGB dar, derzufolge der Zessionar vom Zedenten die Abtretung fordern kann, wenn er die Schuld eines anderen, für die er nicht haftet, bezahlt. Für eine Krankenanstalt kann die notwendige Zession allenfalls Bedeutung erlangen, wenn über den gesetzlichen Versorgungsauftrag hinaus Leistungen an den Geschädigten erbracht werden, deren Nutzen zivilrechtlich dem Schädiger anzulasten ist.

§ 48 B-KAG, wo es wörtlich heißt: „Ist die Erkrankung, die zur Anstaltsbehandlung des Pflégling geführt hat, auf ein Verschulden zurückzuführen, für das zufolge gesetzlicher Vorschriften ein Dritter haftet, geht der Schadenersatzanspruch, der aus dem Grunde des Heilungskostenersatzes entstanden ist, bis zur Höhe der noch unbeglichenen LKF-Gebühren²⁾ oder Pflegegebühren auf den Rechtsträger der Krankenanstalt über.“ Diese Norm bewirkt, daß der Rechtsträger einer Krankenanstalt im eigenen Namen den Schadenersatzanspruch des Patienten gegen den Schädiger geltend machen und von diesem auch einziehen kann.³⁾ Das Ausmaß der Geltendmachung ist allerdings zum einen auf den Anspruch des Geschädigten sowie zum anderen auf das Ausmaß der noch ausständigen LKF-Gebühren oder Pflegegebühren beschränkt⁴⁾. Die Einziehung vom Schädiger erfolgt – soweit für die Geltendmachung des Schadenersatzes keine Sondervorschriften heranzuziehen sind – nicht über einen Rückstandsausweis, sondern mittels zivilrechtlicher Klage.⁵⁾

Die Ausführungsbestimmungen der Länder⁶⁾ beschränken sich – indem sie sich mit der Leistung Unterhaltspflichteter bzw der Verlassenschaft auseinandersetzen und etwaige Zahlungsverpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften unbenommen lassen – zwangsläufig auf die in § 30 B-KAG geregelten Einbringungsmodalitäten für Gebühren und Kostenbeiträge, indem sie diesbezüglich idR entweder auf den Verwaltungsweg oder (zuweilen unter Ausnahme der Sozialversicherungsträger) auf den ordentlichen Rechtsweg verweisen. Voraussetzung für den landesgesetzlichen Anspruch der Rechtsträger ist jedoch, daß ihnen der Kostenersatzanspruch gegenüber dem Dritten gesetzlich zustehen muß⁷⁾. Obwohl das Krankenanstaltenrecht an sich schon eine Querschnittsmaterie⁸⁾ ist, wird es in vielen Bereichen zusätzlich vom Sozialversicherungsrecht überlagert⁹⁾, was im Falle der Legalzession¹⁰⁾ zu einer Konkurrenz zwischen diesen Rechtsgebieten führen kann, letztlich aber nichts daran ändert, daß beide einander sehr ähnlich sind. In diesem Sinne spricht – unbeschadet der sich dafür ebenfalls anbietenden §§ 1395 ff ABGB (vertragliche Zession)¹¹⁾ – einiges dafür, gewisse Analogieschlüsse in Erwägung zu ziehen, wozu sich allerdings zunächst eine nähere Betrachtung von Lehre und Rsp zum Sozialversicherungsrecht empfiehlt:

II. Kongruenzprinzip

Im Rahmen der Sozialversicherung gehen Ersatzansprüche des Geschädigten bereits im Zeitpunkt der Schädigung bzw des Eintrittes des Versicherungsfalles¹²⁾ in Höhe der Leistungspflicht des Versicherungsträgers auf diesen über¹³⁾. Damit tritt unabhängig von irgendwelchen Fristen oder sonstigen Fragen gleichzeitig die Legalzession in Kraft, welche nach der Lehre vom kongruenten Schaden¹⁴⁾ allerdings auf Ersatzansprüche funktionsgleicher¹⁵⁾ Leistungen beschränkt ist, was maW heißt, daß zunächst eine Aufsummierung der schadenersatzrechtlichen Ansprüche des Geschä-

digten zum sog „Deckungsfond“ erfolgt, welchem sodann die Leistungspflicht der Versicherung gegenübergestellt wird. Dadurch sind deckungsgleiche Positionen von der Legalzession automatisch mitumfaßt¹⁶⁾ und ist zudem sichergestellt, daß weder der Geschä-

- 2) Text idFd B-KAG-Nov 1996, BGBl 1996/751.
- 3) Die unmittelbar anwendbare Bestimmung des § 48 B-KAG (Zivilrechtswesen iSd Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG) nimmt dem Rechtsträger der Krankenanstalt den Gebührenanspruch gegenüber dem Patienten nicht völlig weg, sondern besagt – was den Bestand der Gebührenforderung der Krankenanstalt gegenüber dem Patienten betrifft – lediglich, daß die Schadenersatzforderung des Patienten gegenüber einem Dritten (iS eines aufgrund gesetzlicher Vorschrift haftenden Schädigers) vom Patienten (nur) bis zur Höhe der noch unbeglichenen Gebühren auf die Krankenanstalt übergeht. § 48 B-KAG räumt somit der Krankenanstalt eine vom Bestand der Gebührenforderung gegen den Patienten unabhängige (allenfalls auch wahlweise in Anspruch zu nehmende) Sicherung ein, uzw in Höhe des im Zeitpunkt der Entstehung des Gebührenanspruches (zB mangels Vorauszahlungen) noch **nicht** beglichenen Gebührenrückstandes (vgl dazu auch OGH 4. 4. 1968, SZ XLI/39 = EvBl 1968/401).
- 4) Vgl dazu auch VwGH 19. 3. 1996, 93/11/0240 = ÖJZ 1996/230 A (VwGH A), wonach die Leistungspflicht des Dritten gegenüber jener des Pflégling nur vorrangig ist, wenn die zugrundeliegende Schadenersatzpflicht unbestritten oder gerichtlich festgestellt ist (dh die Behörde ist im Verfahren zur Einbringung der Pflegegebühren nicht zur Prüfung der Vorfrage einer ungeklärten Leistungspflicht eines Dritten verpflichtet).
- 5) Die Verjährung ist nach dem Recht zu beurteilen, das für das Rechtsverhältnis selbst maßgebend ist. Daher unterliegt zB die Verjährung von Schadenersatzansprüchen nach Verkehrsunfällen dem Deliktstatut. Durch eine vom Geschädigten selbst erhobene Klage wird die Verjährung des auf den Legalzessionar bereits im Zeitpunkt der Entstehung des Schadenersatzanspruches übergangenen Teiles der Forderung (der Anspruch auf Ersatz von Heilungskosten wird schon mit der Körperverletzung existent; auch noch nicht aufgewendete Heilungskosten können vom Schädiger ersetzt verlangt werden) nicht unterbrochen (OGH 20. 12. 1979, 8 Ob 236/79 = ZVR 1980/241).
- 6) §§ 56 ff Ktn KAO; §§ 46 ff NÖKAG; § 56 OÖKAG; § 41 Stmk KALG; § 53 VlbG SpG usw.
- 7) Vgl dazu VwGH 28. 2. 1985, 81/08/0131, 0159 = ZfVB 1985/2208 = ÖJZ 1985/453 A [VwGH A] = KRSlg 304; bezüglich der auf das ASVG oder andere sozialversicherungsrechtlich gestützte Ersatzansprüche s VwGH 21. 12. 1971, 1461/71; 26. 3. 1974, 1971/73; zur Stützung des Ersatzanspruches auf ein SozHG s VwGH 20. 1. 1983, 81/08/0073 = ZfVB 1983/6/2658.
- 8) Vgl *Schrammel*, ZAS 1990, 109, der darauf hinweist, daß die bestehende Kompetenzvielfalt naturgemäß zu Widersprüchlichkeiten und faktischen Kollisionen führen kann.
- 9) Vgl dazu auch *Rudda*, SozSi 1997, 120 mwN: Die Wechselwirkung zwischen Strafrecht und Legalzession im Sozialversicherungsbereich gereicht dem Schädiger teilweise zum Vorteil, da verschuldensabhängige Haftungsausschlüsse einerseits eine eingeschränkte Regreßforderung bedingen und andererseits die Sozialversicherungsträger Leistungen günstiger anbieten, als vergleichbare zivilrechtlich einzufordernde ärztliche Leistungen.
- 10) Im ASVG ist die Legalzession in § 332 Abs 1 geregelt, demzufolge Schadenersatzansprüche aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (ausgenommen Schmerzensgeld) soweit auf den Versicherungsträger übergehen, als er selbst Leistungen zu erbringen hat. Bei Anstaltspflege umfaßt der übergehende Anspruch anteilmäßig auch die zusätzlichen Zahlungen des Versicherungsträgers zur Krankenanstaltenfinanzierung.
- 11) OGH 20. 10. 1967, SVSlg 18.939.

digte eine den Schaden übersteigende Vergütung erhält (s dazu auch unten Pkt 4), noch der Versicherungsträger zu Lasten des Geschädigten Ansprüche geltend machen kann, die seine eigene Leistungspflicht übersteigen¹⁷⁾.

Wenn der Schädiger trotz Legalzession weiter dem Geschädigten leistet, kann der Sozialversicherungsträger diese Zahlungen auf seine Versicherungsleistungen anrechnen. Damit erlischt gleichzeitig und im selben Ausmaß der vom Geschädigten an den Sozialversicherungsträger zederte Anspruch gegenüber dem Schädiger¹⁸⁾. Wenn der tatsächliche Schaden den Ersatzanspruch des Geschädigten gegen den Schädiger übersteigt und der Überling nicht zur Gänze von der Sozialversicherung gedeckt ist, wird diese nach dem sog Quotenrecht¹⁹⁾ rangmäßig bevorzugt (§ 67 VVG begünstigt im Gegensatz dazu den Versicherten). Die Legalzession bewirkt, daß der Versicherte bzw Geschädigte ab dem Zeitpunkt des Forderungsüberganges nicht mehr über den kongruenten Schadenersatzanspruch disponieren kann und damit keine Möglichkeit hat, diesen klagsweise geltend zu machen, über denselben einen Vergleich zu schließen oder auf ihn zu verzichten²⁰⁾.

III. Anspruchskonkurrenz

1. Gesetzliche Vorrangregelungen

Wie bereits erwähnt, existieren Legalzessionen außer im B-KAG auch noch in zahlreichen anderen Normen²¹⁾, was insofern problematisch ist, als unter diesen prinzipiell Gleichrangigkeit herrscht. Klare Regelungen für den Umgang mit Anspruchsrivalitäten finden sich nur im KOVG²²⁾ und im HVG²³⁾, nicht jedoch im KAG. Die Regelungen im KOVG und HVG sehen – allerdings nur auf Antrag – beim Anspruch eines Geschädigten auf Leistungen nach einer der beiden Normen sowie gleichzeitig nach dem ASVG eine Legalzession vom Sozialversicherungsträger an den Bund vor. Nach dem VOG²⁴⁾ kann ein **nicht** sozialversicherter Verletzter, der **selbst** zum Ersatz der Pflege- bzw LKF-Gebühren verpflichtet ist, diese als Heilungskosten gegen den Fachverband der Versicherungsunternehmen geltend machen, ohne daß dem die Legalzession des § 48 B-KAG entgegensteht²⁵⁾.

2. Rechtsgeschäftliche Lösung

Fehlt eine gesetzliche Regelung, kann auf privatrechtlicher Basis versucht werden, eine Lösung zwischen den Rechtsträgern von Krankenhaus und Sozialversicherung herbeizuführen, indem vertraglich vereinbart wird, daß jeweils nur einer von beiden (zB die Sozialversicherung) den Regreßanspruch aus der Legalzession geltend macht und sich der andere (in diesem Fall die Krankenhaus) auf eine entsprechende Informationspflicht beschränkt. Der Nachteil dabei ist, daß solchen Vereinbarungen die Außenwirksamkeit fehlt und – wie die Praxis zeigt – die Krankenhausenträger die Legalzession zumeist erst dann beanspruchen, wenn für die Behandlungskosten des Patienten kein Kostenträger mehr greifbar ist.

Aber auch wenn dem Krankenhaus die Behandlungskosten damit vertragskonform ersetzt werden, bleibt offen, ob damit wirklich alle seine Ansprüche aus der Legalzession abgedeckt sind: Während nämlich der öffentlich-rechtliche Anspruch des Krankenhausenträgers gegen den Pflegling auf Bezahlung der Pflege- bzw Sondergebühren bisher **nicht** an die Erfüllung des Behandlungsvertrages, **sondern** nur an die in Tagen zu bemessene Aufenthaltsdauer geknüpft war, stellt sich bei der nunmehr leistungsorientierten Finanzierung mittels Fallpauschalen die Frage, ob der Behandlungsvertrag weiter außer acht gelassen werden kann und sich die Abgeltung „nach LKF-Punkten“²⁶⁾ auf den gesamten Punktwert oder nur

- 12) *Binder*, RdA 1993, 337; *Koziol*, RdA 1980, 371 (376); *Krejci in Tomandl* (Hrsg), System d österr Sozialversicherungsrechts [Stand 1994] 429f und 462f (6. ErgLfg); *Kunst*, ZAS 1969, 137.
- 13) OGH 1959, SVSlg 9.579; *Krejci in Tomandl*, System, 430 mwN: „So führen die Legalzessionsregeln zu einer bloßen Vorleistungspflicht der Versicherungsträger unter Übernahme des die Schadenersatzansprüche betreffenden Eintreibungsrisikos.“
- 14) Diese unterscheidet zwischen tatsächlicher („persönlicher“), funktionsgleicher („sachlicher“) und zeitgleicher („temporärer“) Kongruenz von Ansprüchen des Geschädigten gegenüber der Sozialversicherung.
- 15) Vgl *Tomandl*, Grundriß d österr Sozialrechts, 1989, 173.
- 16) Von der Legalzession sind typischerweise zB Schmerzensgeld und Sachschäden nicht umfaßt, weil diese nicht der Leistungspflicht der Sozialversicherung unterliegen.
- 17) Vgl dazu etwa § 13 Abs 1 VOG, wo es heißt: „Unterstützt ein Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe . . . einen Beschädigten oder Hinterbliebenen für eine Zeit, für die ihm nachträglich Hilfe nach diesem BG gewährt wird, so sind dem Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe die von diesem geleisteten Unterstützungen bis zur Höhe der nach diesem BG bewilligten Leistungen durch den Bund zu ersetzen . . .“.
- 18) Vgl dazu OGH 1959, SVSlg 9.579: Der Sozialversicherer als Legalzessionar muß die Zahlung des Schädigers an bzw den Vergleich desselben mit dem Verletzten gegen sich gelten lassen, soweit der Ersatzpflichtige den Rechtsübergang bei Zahlung oder Vergleichsabschluß nicht kannte. Der Nachweis der Kenntnis des Schädigers von der Tatsache der Sozialversicherung des Verletzten im Zeitpunkt von Zahlung oder Vergleichsabschluß obliegt dem Sozialversicherer.
- 19) Vgl *Selb*, Das Quotenverrecht der Sozialversicherungsträger [1969]; *Krejci*, ZAS 1974, 5ff.
- 20) Vgl dazu OGH 22. 11. 1988, 2 Ob 33/88 = ZVR 1990/50: „Im selben Ausmaß, in dem der Legalzessionar im Rahmen des Deckungsfonds Regreßansprüche gegen den Schädiger erwirbt, verliert der Geschädigte die Aktivlegitimation gegen den Schädiger.“
- 21) § 332 ASVG; § 190 Abs 1 GSVG; § 178 Abs 1 BSVG; § 125 Abs 1 BKUVG; §§ 67 und 158f VersG; § 34 JWG; § 16 BPGG; § 10 EFZG; § 11 IESG usw.
- 22) Kriegsoferversorgungsg, BGBl 1957/152 idGF.
- 23) Heeresversorgungsg, BGBl 1964/27 idGF.
- 24) VerkehrsofperG, BGBl 1977/322 idGF.
- 25) OGH 31. 10. 1989, 2 Ob 98/89 = RZ 1992/35 = ZVR 1990/160; *Tomandl*, Grundriß des österr Sozialrechtes, 1989, 253, betrachtet die Formulierung des § 12 VOG, nach der auf anderen gesetzlichen Vorschriften basierende Schadenersatzansprüche von Leistungsempfängern iSd VOG insoweit auf den Bund übergehen, als dieser Leistungen nach dem VOG erbringt, als ein Selbstbindungsgesetz ohne die Qualität einer Selbstbindungsnorm.
- 26) § 48 B-KAG idF BGBl 1996/751.

auf den prozentuellen Anteil der Sozialversicherung am Gesamtfinanzierungstopf bezieht, der ja auch noch von anderen Kostenträgern gespeist wird.²⁷⁾

3. Gestaltungsspielraum der Länder

Ein Recht des Krankenanstaltenträgers, sich mit Regreßansprüchen wahlweise an den Geschädigten oder an einen anderen Kostenträger zu halten, besteht nicht. Landesausführungsbestimmungen, die einen Zugriff auf den Pflegling verwehren, solange eine andere physische oder jur Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften²⁸⁾ ersatzpflichtig ist, stellen nA der Rsp²⁹⁾ keine Überschreitung des grundsatzgesetzlich vorgegebenen Gestaltungsspielraumes dar. Ist also ein Dritter ersatzpflichtig, entfällt die kongruente Ersatzpflicht des Geschädigten. Dies gilt umso mehr, wenn der Dritte gesetzlicher Zessionar ist und einen unmittelbaren Zugriff auf den Schädiger hat. Es scheint eher sinnwidrig, wenn sich im Bedarfsfall zwei Zessionare am Zedenten und nicht am **debitor cessus** schadlos hielten. Der OGH³⁰⁾ ist noch weiter gegangen, indem er im Analogieweg einen Schädiger trotz bloßer Schadensverlagerung für einen Drittschaden haftbar gemacht³¹⁾ und befunden hat, daß dem Dritten derjenige schadenersatzpflichtig ist, den ein zufälliger, den Schutzzweck einer Norm übertretender Schaden trifft (auf diesem Wege ließe sich selbst ohne § 48 B-KAG eine [Legal-]Zession an den Krankenanstaltenträger konstruieren).

Wenn ein Landesgesetzgeber in seiner Ausführungsregelung in den gem § 48 B-KAG auf den Krankenanstaltenträger übergegangenen Ersatzanspruch einem Dritten gegenüber nicht eingreift, sondern lediglich für den Fall des Vorliegens eines solchen Rechtstitels gegenüber dem Dritten vorsieht, daß der Gebührenanspruch der Krankenanstalt gegenüber dem Patienten insoweit entfällt, so wird hiedurch der vom B-KAG³²⁾ gezogene Gestaltungsspielraum **nicht** überschritten. Der Grundsatzgesetzgeber will, was die Schuldneigenschaft anlangt, dem Landesgesetzgeber eine Gestaltung der Rechtslage ja nicht schlechterdings verwehren. Grundsatzgesetzlich vorgesehen ist – wie der Zusammenhang der Regelungen des B-KAG³³⁾ zeigt – nur die Inrechnungstellung der von der Krankenanstalt erbrachten Leistungen. Wem gegenüber diese Inrechnungstellung jedoch erfolgt, ist – im Rahmen des Sachlichkeitsgebotes – zulässiger Regelungsgegenstand des jeweiligen Landesausführungsgesetzes.

IV. Vorteilsausgleich

Im Zusammenhang mit der Anspruchskonkurrenz steht auch das Problem des Vorteilsausgleiches: Prinzipielles Ziel des Schadenersatzes ist es, dem Geschädigten einen Ausgleich für den erlittenen Schaden zu gewähren. Eine genauere Festlegung allerdings, wann sich Schaden und Ausgleich die Waage halten (Vorteilsausgleich), ist – speziell bei ideellen Schäden – oft schwer möglich, zumal nicht alle Vorteile gleichsam automatisch in den Vorteils-

ausgleich einzurechnen sind (Lehre vom „verhinderten Vorteilsausgleich“³⁴⁾). Die Legalzession soll also nicht nur einen gesetzlichen Vorteilsausgleich schaffen, sondern auch eine ungerechtfertigte Bereicherung des Geschädigten bzw eine Außerpflichtstellung des Schädigers verhindern. Diese Überlegungen treffen umso mehr für einen Geschädigten zu, der in einer Krankenanstalt behandelt wird und nicht nur der Leistungspflicht des Schädigers, sondern auch jener der Sozialversicherung und der Krankenanstalt gegenübersteht. Unklar sind die Rechtsfolgen, wenn der **debitor cessus** in Unkenntnis der Zession an den Geschädigten leistet (s oben Pkt 2). Hier kann in Analogie zum Sozialversicherungsrecht³⁵⁾ ebenfalls der Schluß gezogen werden, daß der Rechtsträger der Krankenanstalt jene Leistungen bzw jenen Schadenersatz, den der Schädiger in Unkenntnis der Zession an den Patienten direkt geleistet hat, dem Schädiger gegenüber auf die zedierte Forderung anrechnen kann³⁶⁾; mit gleicher Vorsicht zu betrachten sind etwaige Abfindungsvergleiche zwischen Patienten und Schädiger.

V. Umfang der Ersatzpflicht³⁷⁾

1. Kostenfrage allgemein

Nach der Rsp muß sich ein Geschädigter grundsätzlich **nicht** mit der billigsten Möglichkeit einer Heilbehandlung und demzufolge zB auch **nicht** mit der billigsten Art von Zahnersatz begnügen³⁸⁾. Insofern stelle es keine Verletzung der Rettungspflicht dar, wenn sich ein Verletzter einer kostspieligeren Operation unterzieht, als unbedingt erforderlich wäre, weil eine solche Vorgangsweise –

27) Vgl zuletzt VwGH 19. 3. 1996, 93/11/0240 = ÖJZ 1996/230 A.

28) Vgl dazu zB den früheren § 39 bzw nunmehrigen § 52 Abs 1 Wr KAG, demzufolge der „sozialversicherte Patient zur Bezahlung der Pflege- und Sondergebühren nur soweit verpflichtet (ist), als der Sozialversicherungsträger auf Grund des ASVG, anderer Gesetze bzw von Verträgen dem Rechtsträger der Krankenanstalt keinen Ersatz leistet.

29) VwGH 28. 2. 1985, 81/08/0131, 0159 = KRSlg 304.

30) OGH 24. 3. 1994, 2 Ob 21/94 = RdA 1995, 44.

31) Vgl *Krejci*, VR 1995, 8; *Pircher*, ZAS 1997, 65; *Steininger*, JBl 1959, 469; *Huber*, JBl 1987, 613; *Peterka*, RdA 1995, 8.

32) Insb § 30 Abs 1 B-KAG.

33) Vgl etwa § 16 Abs 1 lit e, §§ 28, 29, 30.

34) Vgl *Koziol/Welser*, Grundriß d bürgerlichen Rechts I [1992], 461.

35) Gem § 332 Abs 2 ASVG kann der Versicherungsträger Ersatzbeträge, die der Ersatzpflichtige dem Versicherten, dessen Angehörigen oder Hinterbliebenen in Unkenntnis der Legalzession geleistet hat, auf die Leistungsansprüche ganz oder zum Teil anrechnen. Soweit Ersatzbeträge angerechnet werden, erlischt der auf den Versicherungsträger übergegangene Ersatzanspruch gegen den Ersatzpflichtigen.

36) Vgl dazu *Krejci* in *Tomandl*, System, 463 mwN, der die Ansicht vertritt, daß es sich bei § 332 Abs 2 ASVG um eine pflichtgebundene Ermessensentscheidung handle, deren Eingrenzung sich aus der Teleologie der inhaltlichen Abweichung von § 1395 ABGB ergebe. Der Schutzzweck des Sozialversicherungsrechts lasse eine Nichterbringung der Leistung durch den Versicherungsträger infolge Anrechnung nicht zu, wenn der Versicherte ihrer bedürfe.

37) Vgl dazu auch *Marhold*, RdW 1990, 85 und RdW 1990, 383.

38) OGH 2. 12. 1959, 2 Ob 532/59 = ZVR 1960/268 = KRSlg 632.

ganz im Gegenteil – auch dem Schädiger zugute komme³⁹). Eben-
sowenig ist es einem Verkehrsunfallopfer verwehrt, eine schwierige
Operation – insb dann, wenn es sich dabei um einen kosmetischen
Eingriff handelt – von einem Arzt seines Vertrauens durchführen zu
lassen⁴⁰). Zu den Heilungskosten iSd § 1325 ABGB gehören auch
die Kosten für den Transport des Verletzten und für die Beistellung
von Heilbehelfen, Körperersatzstücken etc. Hat der Rechtsträger
einer Krankenanstalt im Rahmen der Heilbehandlung solche Lei-
stungen erbracht, dann gehen aufgrund der Legalzession gem
§ 48 B-KAG auch die diesbezüglichen Forderungen auf ihn über.

2. Kosten für die Sonderklasse

Was die Inanspruchnahme der Sonderklasse durch einen Geschä-
digten betrifft, so ist **prima vista** die Behandlung in der allge-
meinen Gebührenklasse eines öffentl Krankenhauses **objektiv** zumut-
bar. Der Schädiger hat die Kosten einer Behandlung in der Sonder-
klasse jedoch dann zu ersetzen, wenn der Geschädigte beweist,
daß ihm diese nach den konkreten Umständen des Falles **subjektiv**
nicht zumutbar ist⁴¹). Die Behandlung eines sozialversicherten Pa-
tienten in der Sonderklasse einer öffentl Krankenanstalt kann unab-
hängig von den persönlichen Verhältnissen mit Rücksicht auf die
Schwere der Verletzung für sachgemäß und geboten erachtet wer-
den; bei Beurteilung dieser Frage sind nicht nur medizinische, son-
dern **alle** Umstände des Falles zu berücksichtigen.⁴²) Zur Rechtferti-
gung der Aufnahme eines Verletzten in die Sonderklasse einer
öffentl Krankenanstalt genügt nA der Rsp die Tatsache, daß dies
nach den gegebenen Umständen für die Heilung förderlich ist,
unabhängig davon, ob dafür auch eine ärztlich festgestellte Not-
wendigkeit besteht.⁴³) Der Ersatz der Kosten für die Sonderklasse
gebührt dabei selbst dann, wenn der Verletzte bei seiner Einliefe-
rung gar **nicht** ansprechbar war; es reicht aus, wenn die Aufnahme
in die Sonderklasse durch die Schwere der Verletzung gerechtfertigt
und vom Verletzten nachträglich genehmigt worden ist⁴⁴).

3. Kosten für Privatkrankenhäuser

Der Kostenersatz für eine allfällige Behandlung in einem Privat-
krankenhaus dagegen hängt davon ab, ob die Unterbringung im
Privatkrankenhaus den sonstigen Lebenshaltungsumständen des
Verletzten entspricht. Bei einem betagten Schwerverletzten kann
ein Ersatz der Kosten für eine Behandlung in einem Privatkranken-
haus nur dann abgelehnt werden, wenn dessen Behandlung durch
einen Arzt seines Vertrauens mit gleicher Erfolgsaussicht ebenso-
gut an einem öffentl Krankenhaus durchgeführt werden könnte und
die dortige Sonderklasse billiger als die Unterbringung in einer
Privatklinik wäre.⁴⁵)

VI. Legalzession im Erbfall

NA von VfGH und VwGH handelt es sich beim Erben eines Pfleg-
lings um **keine** Person, die für Pflegegebühren des Erblassers Ersatz

zu leisten hat⁴⁶): Gem § 547 ABGB stellt nämlich der Erbe, „**sobald
er die Erbschaft angenommen hat, in Rücksicht auf dieselbe den
Erblasser vor. Beide werden in Beziehung auf einen Dritten (hier: in
Beziehung auf den Rechtsträger der Krankenanstalt) für eine Per-
son gehalten. Vor der Annahme des Erben wird die Verlassenschaft
so betrachtet, als wenn sie noch von dem Verstorbenen besessen
würde**“.⁴⁷) Dennoch kann nicht **jedenfalls** und **ungeachtet** eines
gerichtlich festgestellten und zufolge § 48 B-KAG auf den Rechts-
träger einer Krankenanstalt übergegangenen Schadenersatzan-
spruches des Patienten gegenüber einem Dritten davon ausgegan-
gen werden, daß der Erbe als Rechtsnachfolger des Patienten die
rückständige Gebührenforderung zu bezahlen hat. Die Zahlungs-
pflicht des Erben setzt vielmehr eine solche des Erblassers voraus.
Keine Zahlungspflicht des Patienten besteht dann, wenn diesem
gegenüber ein Dritter zum Ersatz der Gebühren verpflichtet ist, was
maW heißt, daß die Ersatzpflicht eines Dritten iSd § 48 B-KAG
einen Zugriff auf den Erblasser bzw dessen Erben ausschließt.

VII. Schlußbetrachtung

Bei der Legalzession im Krankenanstaltenrecht handelt es sich um
eine relativ komplexe Materie, der in der Praxis allerdings eine
erheblich geringere Bedeutung zukommt, als jener im Sozialversi-
cherungsbereich. Eine Orientierung an der Rsp ist bei der kranken-
anstaltenrechtlichen Legalzession eigentlich nur den Umfang der
Ersatzpflicht betreffend möglich; die meisten anderen Fragen las-
sen sich allenfalls in Analogie – hauptsächlich zum ASVG –
abschätzen. Aus krankenanstaltenrechtlicher Sicht ebenfalls un-
befriedigend ist, daß die Anspruchskonkurrenz zwischen den einzel-
nen gesetzlichen Legalzessionen untereinander nicht weiter gere-
gelt ist. Wie sich die mit 1. 1. 1997 erfolgte Umstellung der Kran-
kenanstaltenfinanzierung auf die Legalzession auswirkt, bleibt erst
noch abzuwarten.

39) OGH 24. 5. 1962, 2 Ob 154/62 = JBl 1963, 40 = ZVR 1963/96 =
KRSlg 637.

40) OGH 5. 9. 1969, 2 Ob 163, 189/68 = ZVR 1968/206 = KRSlg 649.

41) OLG Innsbruck 15. 1. 1993, 4 R 305/92 = ZVR 1993/104.

42) OGH 7. 4. 1976, 8 Ob 38/76 = ZVR 1977/15 = KRSlg 667.

43) OGH 5. 2. 1970, 2 Ob 365/69 = ZVR 1970/248 = KRSlg 652.

44) OGH 9. 11. 1971, 8 Ob 193/71 = EvBl 1972, 145 = KRSlg 654;
dem steht allerdings entgegen, daß zwischen der allgemeinen Gebüh-
renklasse und der Sonderklasse nur hinsichtlich der Unterkunft und Ver-
pfl egung, nicht jedoch auch die medizinische Versorgung betreffend
ein Unterschied bestehen darf, sodaß das Argument, ein Patient be-
dürfe unbedingt einer Unterbringung in der Sonderklasse, mit Vorsicht
in Ansatz gebracht werden sollte.

45) OGH 28. 3. 1972, 2 Ob 220, 221/71 = ZVR 1973/134 = KRSlg
656.

46) Vgl VfGH 12. 12. 1970, Slg 6.337; VfGH 28. 6. 1963, Slg 4.482;
VfGH 15. 3. 1973, Slg 7.024; VwGH 20. 6. 1980, Slg 10.173/A =
ZfVB 1981/4/1087, VwGH 22. 12. 1976, Slg 9.213/A; VwGH
21. 12. 1971, 1.461/71.

47) Vgl *Welser in Rummel*, ABGB², § 547 Rz 1–10.



EuGH-Rechtsprechung

Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln - Verbraucherschutz

Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür

1. Art 14 der Richtlinie 79/112/EWG steht einer nationalen Regelung, mit der, was die sprachlichen Erfordernisse angeht, für die Etikettierung von Lebensmitteln die Verwendung einer bestimmten Sprache vorgeschrieben wird, aber auch die Verwendung einer anderen den Käufern leicht verständlichen Sprache zugelassen wird, nicht entgegen.

2. Alle in der Richtlinie 79/112/EWG zwingend vorgeschriebenen Angaben müssen auf der Etikettierung in einer den Verbrauchern des betreffenden Staates oder Gebietes leicht verständlichen Sprache oder mit Hilfe anderer Maßnahmen wie Zeichnungen, Symbole oder Piktogramme erscheinen. Ein in dem Geschäft am Standort der jeweiligen Ware angebrachtes Zusatzschild ist keine ausreichende Maßnahme, um die Information und den Schutz des Endverbraucher zu gewährleisten.

EuGH, Rs C-385/96, Strafverfahren gegen *Herrmann Josef Goerres*, Vorabentscheidungsverfahren, Urteil vom 14. 7. 1998

Herr *Goerres* betreibt einen Lebensmittelmarkt in Deutschland. In seinem Geschäft bot er Waren an, die nicht in deutscher, sondern nur in französischer (zB „Fanta Orange, Soda au Jus d’Orange“), italienischer (zB „I Pelati di San Marzano – il Vero Gusto del Pomodoro“) oder englischer Sprache (zB „Pasta sauce with olives and capers“) gekennzeichnet waren. Daraufhin wurde im Rahmen eines Bußgeldverfahrens gegen Herrn *Goerres* eine Geldbuße verhängt, weil er in seinem Geschäft Lebensmittel in den Verkehr gebracht hatte, die unter Verstoß gegen § 3 Abs 3 der deutschen Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln (LMKV) nicht in deutscher, sondern eben nur in französischer, italienischer oder englischer Sprache gekennzeichnet waren. Herr *Goerres* machte in der Folge geltend, daß die Verwendung einer bestimmten Sprache nicht vorgeschrieben werden könne, sondern die Richtlinie auf die Verständlichkeit der Etikettierung abziele und das Informationsinteresse des Verbrauchers bei Produkten mit hohem Bekanntheitsgrad auch bei Verwendung fremdsprachlicher Bezeichnungen nicht beeinträchtigt würde. Zudem habe er am Standort der jeweiligen Waren Zusatzschilder angebracht, die die vorgeschriebenen Angaben in deutscher Sprache enthielten.

In dem folgenden Verfahren ersuchte das nationale Gericht um Vorabentscheidung hinsichtlich der Auslegung von Art 14 der Richtlinie. Der EuGH legt seinen Überlegungen seine bisherige einschlägige Rechtsprechung zugrunde: So hatte er bereits festgestellt, daß Art 30 EGV und Art 14 der Richtlinie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die die ausschließliche Verwendung einer bestimmten Sprache bei der Etikettierung von Lebensmitteln vorschreibt, ohne die Möglichkeit vorzusehen, eine andere für den Käufer leicht verständliche Sprache zu verwenden oder die Unterrichtung des Käufers durch andere Maßnahmen zu gewährleisten (Rs C-369/89, *Piageme ua*, Slg 1991, I-2971). Weiters hatte er festgestellt, daß es gegen Art 14 der Richtlinie verstößt, wenn ein Mitgliedstaat im Hinblick auf das Erfordernis einer dem Käufer leicht verständlichen Sprache die Verwendung der in dem Gebiet, in dem das Erzeugnis zum Verkauf angeboten wird, vorherrschenden Sprache vorschreibt, selbst wenn daneben die Verwendung einer anderen Sprache nicht ausgeschlossen wird (Rs C-85/94, *Piageme II*, Slg 1995, I-2955). Da aber die nunmehrige strittige Regelung zwar die **Verwendung einer bestimmten Sprache** für die Etikettierung von Lebensmitteln **vorschreibt**, jedoch **alternativ auch die Verwendung einer anderen den Käufern leicht verständlichen Sprache zuläßt**, stellt sie keine strengere Verpflichtung auf als diejenige, eine leicht verständliche Sprache zu verwenden und steht somit Art 14 der Richtlinie (was die sprachlichen Erfordernisse angeht) nicht entgegen. Diese leichte Verständlichkeit der erteilten Informationen für den Konsumenten ist allerdings durch das **nationale Gericht** in Hinblick auf die jeweiligen Umstände des Anfalls zu beurteilen. Zu berücksichtigen ist hiebei, daß die in der Richtlinie vorgeschriebenen Angaben auch mit Hilfe von Zeichnungen, Symbolen etc vorgenommen werden können.

Allerdings erachtete der EuGH den Verbraucherschutz **nicht** durch Maßnahmen gewährleistet, die **nicht auf dem Etikett erscheinen**, also etwa durch Informationen in der Verkaufsstelle oder im Rahmen umfassender Informationskampagnen. Dies begründete er ua damit, daß Verbraucherschutz und Information der Konsumenten nicht erreicht würden, wenn jene nicht stets von den in der Richtlinie zwingend vorgeschriebenen Angaben Kenntnis nehmen könnten: also nicht nur zum Kaufzeitpunkt, sondern auch zum **Verbrauchzeitpunkt**; zudem seien die Endverbraucher nicht zwangsläufig gleichzeitig die Käufer der Lebensmittel.

Aktuelles Sekundärrecht

Richtlinie 98/30/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, ABl L 204/1998, 1.

Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Kodifizierung der RL 83/189/EWG idgF) sowie Änderungsrichtlinie 98/48/EG, ABl L 204/1998, 37 sowie ABl L 217/1998, 18.



„Gerichtsqualität“, Vorlageberechtigung und -pflicht iSd Art 177 EGV (II)

In einem vor dem EuGH anhängigen österreichischen Vorabentscheidungsverfahren (Rs C-258/97, *HI Hospital Ingenieure Krankenhaus-Planungs-GesmbH/Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft*) geht es um die Gerichtsqualität des vorliegenden UVS für Kärnten, neuerlich im Zusammenhang mit einer nicht umgesetzten Vergaberichtlinie. Unter Zugrundelegung von Art 2 Abs 8 Unterabs 1 der „Rechtsmittelrichtlinie“ (RL 89/665/EWG) können die Mitgliedstaaten entweder ausschließlich „Gerichte“ für das Nachprüfungsverfahren zuständig machen oder das Nachprüfungsverfahren derart gestalten, daß die Entscheidung einer „Grundinstanz“ mittels „einer Klage“ bekämpfbar ist (gerichtliche Überprüfung) oder durch eine „unabhängige Instanz“, die ein Gericht iSd des Art 177 EGV ist, nachprüfbar ist. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß die „Rechtsmittelrichtlinie“ in ihrem Art 2 Abs 8 Unterabs 2 über die Anforderungen des Art 177 EGV hinausgeht. Klärungsbedürftig in diesem Zusammenhang ist bekanntlich der Richterbegriff. Es wird bisher davon ausgegangen, daß nicht auf den Richterbegriff der nationalen Rechtsordnungen, sondern vielmehr auf den europäischen Richterbegriff abzustellen ist. Anderer Ansicht ist allerdings der VfGH (VfGH v 12. 6. 1996, B 2477/95-14), der die Meinung vertritt, daß auf die Qualifikation des Richters im nationalen Recht verwiesen ist. Es wird in dem anhängigen Verfahren daher davon ausgegangen, daß, da die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern in der Bundesverfassung mit dem Ziel genannt werden sicherzustellen, daß Urteile gem Art 6 EMRK erlassen werden, der UVS für Kärnten die Kriterien, die der Rechtsprechung des EuGH entnommen werden können, erfülle und die in Art 2 Abs 8 der Richtlinie 89/665/EWG festgelegten Bedingungen für Nachprüfungsinstanzen erfülle, nämlich die im EuGH-Urteil *Dorsch Consult* (Rs C-44/96, Urteil v 17. 9. 1997) aufgestellten Voraussetzungen. Auch nach Dafürhalten des **Generalanwalts** sind Bedenken hinsichtlich des Gerichtscharakters des UVS für Kärnten unbegründet. Er ist allerdings der Meinung, daß Art 2 Abs 8 Unterabs 2 der „Rechtsmittel-RL“ dahin auszulegen sei, daß die Erfordernisse ausschließlich die Zusammensetzung der Instanzen betreffen, die unabhängig und für die Nachprüfung der Entscheidungen zuständig sind, die ein Organ getroffen hat, das in **erster Instanz** für die **Nachprüfung** der Vergabe öffentlicher Aufträge zuständig und **kein Gericht** iSd Art 177 EGV ist, die Vorschrift bleibe daher bei der Beurteilung der Zusammensetzung und der Funktionsweise des UVS für Kärnten außer Betracht, da dieser ein Gericht ist, das zuständig ist, in erster und einziger Instanz über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu entscheiden (Schlußanträge vom 1. 10. 1998; Zweifel bestehen an

der Gerichtsqualität des Landesvergabebeamtes Tirol, Rs C-103/97, Schlußanträge vom 24. 9. 1998).

Drei von der ASVG-Landesberufungskommission für das Burgenland anhängig gemachte Vorabentscheidungsverfahren (Rs 361–363/97, *Rouhollah Nour ua/Burgenländische Gebietskrankenkasse*, Beschlüsse des EuGH vom 25. 5. 1998) wies der EuGH mit der Begründung zurück, daß er sich nicht zu einem angeblichen Verstoß gegen allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts äußern könne, wenn der Rechtsstreit keinerlei Bezug zu einem durch die Bestimmungen des Vertrages geregelten Sachverhalt aufweise. Eine allfällige Frage der Gerichtsqualität der ASVG-Landesberufungskommission kam daher nicht auf (Zusammensetzung gemäß § 345 ASVG).

Der OGH stellt in einem rezenten Vorabentscheidungsersuchen (Rs C-195/98, *Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft öffentlicher Dienst/Republik Österreich*) vorab die Frage, ob eine Vorabentscheidung in Fällen eingeholt werden kann, in denen das vorliegende Gericht zwar **erste und zugleich letzte Entscheidungsinstanz** ist, der **Sachverhalt** aber **unabhängig von konkreten Personen** zu sehen ist. Hintergrund ist § 54 Abs 2 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG): Gemäß dieser Bestimmung können kollektivvertragsfähige Körperschaften der Arbeitgeber bzw Arbeitnehmer innerhalb ihres Wirkungsbereichs gegen eine kollektivvertragsfähige Körperschaft der Arbeitgeber bzw Arbeitnehmer beim OGH einen Antrag auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Rechten bzw Rechtsverhältnissen einbringen, die allerdings einen von namentlich bestimmten Personen unabhängigen Sachverhalt betreffen. Das vorliegende Gericht hat somit ohne Vorliegen eines individuellen Rechtsstreits über eine abstrakte Frage auf dem Gebiet des Arbeitsrechts zu entscheiden. Grundsätzlich sieht sich der EuGH zwar nicht dazu berufen, die Zulässigkeit von Vorlagefragen zu beurteilen (Rs C-321/89, *Gmurzynska-Bscher/Oberfinanzdirektion Köln*, Slg 1990, 4003). Der EuGH führt aber in ständiger Rechtsprechung generell aus, daß Vorlagefragen rein hypothetischen Charakters eine sachdienliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts nicht ermöglichen, Vorlagefragen auch den Mitgliedstaaten bzw anderen Beteiligten die Abgabe von Erklärungen ermöglichen müssen (Rs C-257/95, *Gérard Bresle*, Unzulässigkeitsbeschluß vom 2. 2. 1996), weiters auf die vom vorlegenden Gericht ins Auge gefaßten rechtlichen und tatsächlichen Umstände genau Bezug zu nehmen ist (Rs C-2/96, Strafverfahren gegen *C. Sunino u G. Data*, Unzulässigkeitsbeschluß vom 20. 3. 1996) und der EuGH im Zuge eines Vorabentscheidungsverfahrens bekanntlich allgemeine, von einem bestimmten Fall abgelöste Fragen nicht als zulässig erachtet (Rs C-104/79, *Foglia/Novello*, Slg 1980, 745; Rs C-458/93, *M. Saddik*, Slg 1995, 511). Zu bemerken ist, daß Art 177 EGV für eine Vorlageberechtigung keine Anforderungen an einen Instanzenzug stellt und Abs 2 auf den Erlaß eines Urteils abstellt.

Christine Stix-Hackl

Terminübersicht – Seminare

November

6./7. 11.	Der Liegenschaftsvertrag am Beispiel Wohnungseigentum Seminar-Nr: 1/6	WIEN
13./14. 11.	Das Arbeitsrecht Seminar-Nr: 1/1	WIEN
13./14. 11.	Honorarrecht Basisseminar Seminar-Nr: 2/14	ST. GEORGEN
17. 11.	Seminarreihe Steuerrecht Vermögensveranlagung und Steuern Seminar-Nr: 1/26	WIEN
20./21. 11.	Der Unternehmens- und Anteilskauf Seminar-Nr: 1/13	WIEN
27./28. 11.	Das Mietrecht Seminar-Nr: 1/5	WIEN
27./28. 11.	Das Verwaltungsverfahren und VfGH-/VwGH-Beschwerde Basisseminar Seminar-Nr: 2/12	ST. GEORGEN

Dezember

1. 12.	Seminarreihe Steuerrecht Abgaben in der Rechtsanwaltskanzlei Seminar-Nr: 1/26	WIEN
4./5. 12.	Die Ehescheidung und ihre Folgen Basisseminar Seminar-Nr: 2/1	ST. GEORGEN
11. 12.	Die Anfechtung Seminar-Nr: 1/19	WIEN
11./12. 12.	Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung Seminar-Nr: 1/32	WIEN

Seminarreihe Steuerrecht

Abgaben in der RA-Kanzlei

Eigene Steuern und Abgaben

- Einkommensteuer
- Lohnsteuer
- Sozialversicherungsbeiträge
- Kommunalabgabe
- Umsatzsteuer
- Gebühren

Rechnungswesen

Steuerberatung und sonstige Anwaltsleistungen

- Steuerliche Vertretungen

- Pflichten iZm Gebühren und Verkehrsteuern
- Abgabenhaftungen

Termin: 1. 12. 1998

Referent: *Univ.-Lektor Dkfm. Dr. Peter Hammerschmidt*

Seminarplanung: *RA Hon.-Prof. DDr. Hellwig Torggler, LL.M.*

Seminarort: **Wien, Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Petersplatz**

Seminar-Nr: 1/26

Dieses Seminar wird von der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG gesponsert.

Die Ehescheidung und ihre Folgen Basisseminar

Schwerpunkt dieses Seminars bildet die Erörterung der anwaltlichen Tätigkeit im Rahmen der strittigen und unstrittigen Scheidungsfolgenvereinbarung.

- Ehegattenunterhalt
- Kindesunterhalt
- Obsorge
- Ehewohnung
- Aufteilungsgrundsätze

Schließlich werden noch Fragen im Zusammenhang mit dem Verfahren erörtert, die Möglichkeiten der einstweiligen Verfügung und Rechtsmittel.

Termin: 4./5. 12. 1998

Referenten: *Dr. Thomas Bauer*, Richter des BG Linz

RA Dr. Waltraute Steger

Seminarplanung: *RA Dr. Waltraute Steger*

Seminardauer: 3 Halbtage

Seminarort: **St. Georgen/Attergau**

Seminar-Nr: 2/1

Die Anfechtung

Programm:

Gegenstand dieses Spezialseminars ist die Anfechtung sowohl nach der Konkursordnung als auch nach der Anfechtungsordnung. Nach Erarbeitung der wichtigsten Grundbegriffe wird ein Überblick über die neueste Judikatur zu den zentralen Fragen der Anfechtung wegen Begünstigung und wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit präsentiert.

Weiters werden anhand der Judikatur der letzten Jahre prozessuale Tücken aufgezeigt, die möglicherweise gerechtfertigt geltend gemachte Anfechtungsansprüche zu Fall bringen können.

Termin: 11. 12. 1998

Referenten: *RA Dr. Klemens Dallinger*

Seminarplanung: *RA Dr. Klemens Dallinger*

Seminardauer: 2 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 1/19

Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung

Programm:

Die Beratung von Unternehmen erfordert nicht nur profunde Rechtskenntnisse, sondern setzt auch in hohem Maße Verständnis für wirtschaftliche Vorgänge und Zusammenhänge voraus. Insbesondere bei der Abfassung von Gesellschaftsverträgen, der Gestaltung von Unternehmens- und Anteilskäufen und Umgründungen ist der Wirtschaftsanwalt mit Fragen der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung konfrontiert: Welche bilanziellen Auswirkungen hat ein Unternehmens- oder Anteilskauf auf Verkäufer- und Käuferseite? Ist ein bestimmtes Unternehmen zahlungsunfähig und/oder überschuldet? Welchen Wert hat ein bestimmtes Unternehmen oder ein Gesellschaftsanteil? Wie erkennt man aus dem Jahresabschluß Schwachstellen eines Unternehmens? Welche vertraglichen Möglichkeiten bestehen, den Kaufpreis eines Unternehmens an die Ergebnisentwicklung zu binden? Durch welche gesellschaftsvertraglichen Regelungen können Anteilsbewertungsprobleme im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Gesellschaften minimiert werden? Wie lassen sich bei Joint-ventures, in denen zwei Partner je 50% der Anteile halten, dead-lock-Situationen überwinden? Mit welchem Argument kann das Ergebnis eines in Vertragsverhandlungen oder in einem Gerichtsverfahren vorgelegten Unternehmenswertgutachtens in Frage gestellt werden?

Dieses Seminar behandelt diese und weitere Fragenkomplexe im Zusammenhang mit Bilanzen und dem Wert von Unternehmen.

Das Seminar in Stichworten:

- Bilanzanalyse
 - Aufbau und Funktion des Jahresabschlusses,
 - Beurteilung der Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
 - Kennzahlen zur Beurteilung von Bilanzpositionen,
 - Unternehmenskennzahlen.
- Unternehmensbewertung
 - Anlässe für eine Unternehmens- bzw Anteilsbewertung,
 - die verschiedenen Methoden der Unternehmensbewertung,
 - das Fachgutachten Nr 74 „Unternehmensbewertung“,
 - die Ertragswertmethode,
 - Determinanten der zukünftigen Einnahmenüberschüsse und des Abzinsungsfaktors,
 - Kaufpreisfestsetzung in Unternehmens- oder Anteilskaufverträgen,
 - gesellschaftsvertragliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Gesellschaftern,
 - gesellschaftsvertragliche Regelungen zur Überwindung von dead-locks.

Termin: 11./12. 12. 1998

Referenten: WP und StB Mag. Dr. Walter Egger,
Lektor an der Universität Wien

RA Mag. Dr. Christian Hoenig, LL.M.

Seminarplanung: RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügler

Seminardauer: 3 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 1/32



Änderungen der Liste

Kärnten

Liste der Rechtsanwälte

Verzicht

Dr. BARDEL Friedrich, Wolfsberg,
mStv Dr. Gabriella Guzely-Bardel,
Wolfsberg,
per 30. 6. 1998

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. KIRCHER Gernot
per 1. 7. 1998

bei Dr. Georg Willenig, Villach

RAA Mag. FUNDER Gernot

per 13. 7. 1998

bei Dr. Anton Mikosch, Klagenfurt

Oberösterreich

Liste der Rechtsanwälte

Gründung einer GesbR

Rechtsanwälte Dr. BINDER Bruno,
Mag. PODUSCHKA Michael GesbR,
4040 Linz, Wischerstraße 30,
Tel. 0732/71 77 72,
Telefax 0732/71 77 72-4

Steiermark

Liste der Rechtsanwälte

Verzicht

Dr. GROSS-STAMPFL Sylvia, Leoben,
mStv Dr. Klaus Hirtler, Leoben,
per 20. 7. 1998

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Dr. NAUTA Walther Arnold

per 1. 7. 1998

bei Dr. Gottfried Eisenberger, Graz

RAA Dr. KIENDL-WENDNER Doris

per 1. 7. 1998

bei Dr. Hans Radl, Graz

RAA Dr. MAURER Michael

per 7. 7. 1998

bei Dr. Gisela Possnig-Fuchs, Weiz

RAA Mag. THURNER Werner

per 23. 7. 1998

bei Dr. Peter Schaden, Graz

Tirol

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Dr. SCHNEGG-SEEBER Elisabeth,
6020 Innsbruck, Salurner Straße 16,

Tel. 0512/56 16 28,

Telefax 0512/56 16 28-4

per 8. 7. 1998

Dr. SCHWEIGER Johannes,

6020 Innsbruck, Neuhauserstraße 10,

Tel. 0512/58 27 04,

Telefax 0512/57 19 71,

per 8. 7. 1998,

in Regiegemeinschaft mit Dr. Günter

Kolar und Dr. Andreas Kolar

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. CASSAN Cornelia

per 11. 5. 1998

bei Dr. Roland Paumgarten, Kufstein

RAA Dr. CZERNICH Dietmar

per 16. 7. 1998

bei Dr. Franz Wallentin, Zell/Ziller

RAA Dr. GASTEIGER Peter

per 1. 7. 1998

bei Dr. Markus Orgler, Innsbruck

RAA Mag. GRUBER Kristina

per 4. 5. 1998

bei Dr. Philipp Gruber, Lienz

RAA Mag. HEITZMANN-MITCHELL Birgit

per 2. 7. 1998

bei Dr. Bernhard Heitzmann, Innsbruck

RAA Dr. KÖLLENSBERGER Barbara

per 1. 5. 1998

bei Dr. Georg Gschnitzer, Innsbruck

RAA Dr. SCHALLHART Martin

per 9. 7. 1998

bei Dr. Walter Hausberger, Wörgl

RAA Mag. WÖRGETTER Nikolaus

per 4. 6. 1998

bei Dr. Andreas Oberhofer, Innsbruck

Wien

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Dr. EUSTACCHIO Thomas G.

(Wiedereintragung),

1010 Wien, Singerstraße 27,

Tel. 01/512 75 55,

Telefax 01/513 75 88

per 21. 7. 1998

Mag. Dr. DÖLLER Peter,

1040 Wien, Brucknerstraße 4/5,

Tel. 01/505 78 61,

Telefax 01/505 78 61-9,

per 21. 7. 1998,

korrespondiert in englischer Sprache

Dr. GAHLEITNER Sieglinde,

1010 Wien, Köllnerhofgasse 6/2,

Tel. 01/512 77 89,

Telefax 01/513 88 48,

per 21. 7. 1998,

korrespondiert in englischer Sprache,

in der GesbR Dr. Georg Griebner,

Dr. Roland Gerlach, Rechtsanwälte

Mag. KIENAST Franz,

1010 Wien, Albertinaplatz 2,

Tel. 01/513 85 95,

Telefax 01/512 82 80,

per 21. 7. 1998

Mag. RIEDL Claudia,

1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7,

Tel. 01/716 55-0,

Telefax 01/715 55 99,

per 21. 7. 1998,

korrespondiert in englischer, franzö-

sischer und italienischer Sprache

Mag. SCHAAR Gernot,

1010 Wien, Reichsratsstraße 11/5,

Tel. 01/402 12 77, 402 12 78,

Telefax 01/405 61 81,

per 21. 7. 1998,



korrespondiert in englischer, französischer und italienischer Sprache

Dr. TANZLER Herbert,
1030 Wien, Erdbergstraße 202,
Tel. 01/796 94 44,
Telefax 01/796 94 44,
per 21. 7. 1998

Adreßänderungen

Mag. REIFFENSTUHL Wolfgang,
1020 Wien, Hofenedergasse 3/1/2,
Tel. 01/218 25 70,
Telefax 01/218 84 60,
per 1. 5. 1998

*Dr. PRESCHITZ Christian und
Dr. STÖGERER Michael*,
1070 Wien, Neubaugasse 3/10,
Tel. 01/524 96 70,
Telefax 01/524 96 70-25,
per 1. 5. 1998

*Dr. DESSULEMOUSTIER-BOVEKERCKE
Isabelle*, 1010 Wien, Kohlmarkt 4/5,
Tel. 01/532 08 77,
Telefax 01/532 08 77-20
per Mai 1998

*Dr. HÖHNE Thomas und
Mag. IN DER MAUR Thomas*,
1070 Wien, Mariahilfer Straße 20,
Tel. 01/521 75-0,
Telefax 01/521 75-21,
per 18. 5. 1998

Mag. LAMBAUER Arthur,
1070 Wien, Mariahilfer Straße 20,
Tel. 01/521 75-15,
Telefax 01/521 75-58,
per 18. 5. 1998

Mag. HAFNER Sylvia,
1040 Wien, Preßgasse 28/11,
Tel. 01/581 52 19,
Telefax 01/581 52 19-90,
per 18. 5. 1998

Dr. NEUGEBAUER Dietmar,
1010 Wien, Wollzeile 6–8/51,
Tel. 01/513 08 29,
Telefax 01/512 14 24-20,
per 1. 6. 1998

Dr. BERGER Wolfgang, 1010 Wien,
Börseplatz/Börsegasse 10,
Tel. 01/532 11 12,
Telefax 01/535 55 109,
per 1. 6. 1998

Dr. LÖHNERT Wolfgang, 1060 Wien,
Linke Wienzeile 38/Köstlergasse 1,
Tel. 01/585 45 45,
Telefax 01/585 45 45-25,
per 2. 6. 1998

*Dr. RAST Ronald und Dr. WERNER
Christian*, 1010 Wien, Lugeck 1/1/4,
Tel. 01/513 39 45 Serie,
Telefax 01/513 39 45-30,
per 3. 6. 1998

Mag. GALLA Franz, 1010 Wien,
Dominikanerbastei 10/15 a,
Tel. 01/512 14 45-40,
per 10. 6. 1998

Mag. HUEMER Nora,
1220 Wien, Schüttaustraße 69/46,
Tel. 01/269 89 20,
Telefax 01/269 89 20-2,
per 1. 7. 1998

*Dr. BRAUNEIS Arno, Dr. KLAUSER
Alexander und Dr. PRÄNDL Felix*,
1010 Wien, Bauernmarkt 2,
Tel. 01/532 12 10-0,
Telefax 01/532 12 10-20,
per 1. 7. 1998

Dr. NÖDL Andreas,
1010 Wien, Salztorgasse 2/11,
Tel. 01/533 79 76,
Telefax 01/533 79 76-90,
per 1. 7. 1998

Dr. BEIRER Hansjörg A., von Reutte/Tirol
nach 1010 Wien, Mahlerstraße 13,
Tel. 01/514 28-0,
Telefax 01/514 28 28,
per 1. 7. 1998

Änderungen der Telefonnummern

Dr. GRIENSTEIDL Klaus,
1010 Wien, Eßlinggasse 9,
Tel. 01/536 50-16,
per April 1998



Dr. LINDER Monika,
1030 Wien, Weyrgasse 8,
Tel. 01/717 20,
per Mai 1998

Änderungen der Telefon- und Telefaxnummern

Mag. HUEMER Dieter,
1010 Wien, Stubenring 16/3,
Tel. 01/512 36 37,
Telefax 01/512 36 37-10,
per 25. 5. 1998

Mag. EHRlich Daniela,
1070 Wien, Breitegasse 17,
Tel. 01/524 97 30,
Telefax 01/524 97 30-31,
per 18. 5. 1998

Mag. WEILGUNI Wolfgang,
1010 Wien, Graben 28/1/12,
Tel. 01/532 20 20,
Telefax 01/532 30 30,
per April 1998

Änderungen der Telefaxnummern

Dr. TRACHTENBERG Erich,
1010 Wien, Hegelgasse 17,
Telefax 01/512 91 72-10 oder
01/512 44 97-10,
per 14. 5. 1998

Mag. SUPPAN Werner,
1160 Wien, Huttengasse 71-75,
Telefax 01/494 69 01-20,
per 26. 5. 1998

Dr. ZWOLANEK Georg,
1010 Wien, Georg-Coch-Platz 3/6,
Telefax 01/512 27 57-58,
per 27. 5. 1998

Dr. HAHMANN Georg,
1010 Wien, Wollzeile 25,
Telefax 01/513 19 78-10,
per Juni 1998

Verzicht

Dr. LEITNER Karl, 1010 Wien,
Biberstraße 22, per 31. 7. 1998,
mStv Dr. Marlene Klein, 1100 Wien,
Quellenstraße 125/1/6

Dr. KUDERNA Konrad, 1030 Wien,
Erdbergstraße 202, per 30. 6. 1998,
mStv Dr. Georg Mittermayer, ebendort

Dr. FRITZ Emmerich, 1010 Wien, Wipp-
lingerstraße 12, per 31. 7. 1998,
mStv Dr. Thomas Pittner, 1090 Wien,
Garnisongasse 22/5

Dr. BEIRER Hansjörg A., 1010 Wien,
Mahlerstraße 13, per 5. 7. 1998,
mStv Mag. Dr. Andreas Grassl,
ebendort

Beschluß

Die mStv für den verst RA Dr. GRADWOHL
Herbert, 1010 Wien, Rotenturmstraße 19,
wird über begründeten Antrag des bisheri-
gen mStv Dr. Dieter H. Gradwohl, eben-
dort, für beendet erklärt. Es wird ihm
jedoch die Auflage erteilt, die Akten des
verst RA Dr. Herbert Gradwohl weiterhin
aufzubewahren.

Die mStv für den ehem RA Dr. JUDEX
Hans, 1010 Wien, Rotenturmstraße 19,
wird über begründeten Antrag des bisheri-
gen mStv Dr. Dieter H. Gradwohl, eben-
dort, für beendet erklärt. Es wird ihm
jedoch die Auflage erteilt, die Akten des
ehem RA Dr. Hans Judex weiterhin aufzu-
bewahren.

Die mStv für den ehem RA Dr. AIGNER
Wolfgang, 1010 Wien, Zelinkagasse 2/
13, wird über begründeten Antrag des
bisherigen mStv Dr. Michael Mohn,
1010 Wien, Zelinkagasse 2/9, für been-
det erklärt. Es wird ihm jedoch die Auflage
erteilt, die Akten des ehem RA Dr. Wolf-
gang Aigner weiterhin aufzubewahren.

Infolge der am 21. 7. 1998 erfolgten
Wiedereintragung des Dr. EUSTACCHIO
Thomas G., 1010 Wien, Singerstraße 27,
in die Liste der Rechtsanwälte, wird der
infolge des seinerzeitigen Verzichtes auf
die Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit
27. 1. 1998 bestellten mStv Dr. Werner
Masser, ebendort, seines Amtes enthoben.

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. AICHINGER Siegfried
bei Dr. Richard Wolf

RAA Mag. ABRAM Martin
bei Dr. Peter Oberlechner

RAA Mag. AUTENGRUBER Stefan
bei Dr. Gottfried Thiery

RAA Mag. BIEDERMANN Alexander
bei Dr. Alexander Milavec

RAA Mag. DEMELE Michaela
bei Mag. Julian Feichtinger

RAA Dr. DUBSKY Philipp
bei Dr. Andreas Mayr

RAA MMag. GARGER Bernhard
bei Dr. Peter Kunz

RAA Mag. HAUER Gefion
bei Dr. Heinz H. Löber

RAA Mag. MAIER Simone
bei Dr. Wilhelm Schlein

RAA Mag. MAZZORA Thomas Edmund
bei Dr. Andreas Zahradnik

RAA Mag. MUHRI Georg
bei Dr. Udo Elsner

RAA Dr. OZLBERGER Peter
bei Mag. Werner Suppan

RAA Mag. PROKSCH Paul
bei Dr. Christian Hoenig

RAA Mag. RAUTNER Wolfgang
bei Dr. Christian Hauer

RAA Mag. SCHURZ Mariella
bei Dr. Elisabeth Stern

RAA Mag. SEMRAU Martin
bei Dr. Hans Georg Zeiner

RAA Mag. SPINDLBÖCK Jürgen
bei Dr. Manfred Steininger

RAA Dr. URBANEK Sigrid
bei Mag. Julian Feichtinger

RAA Mag. WEISERT Andrea
bei Dr. Hildegard Hartung

RAA Mag. WINKLER Philipp
bei Dr. Helmut Winkler

Eingelangte Gesetzesentwürfe

Die eingelangten Gesetzesentwürfe sowie allenfalls bereits vorliegende Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren können im Generalsekretariat eingesehen werden.

- 98/207 Bundesministerium für Inneres
GZ 95.017/25-IV/11/98/GR
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pyrotechnikgesetz 1974 geändert wird, vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 98/208 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
GZ 96.110/7-IX/6/98
Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Eichgebühren (Eichgebührenverordnung 1998), vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 98/209 Bundesministerium für Finanzen
GZ 921.010/17-VII/A/98
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundesministeriengesetz 1986, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden (Vertragsbedienstetengesetz)
Referent: Dr. Grießer, Stellungnahme abgegeben am: 10. 9. 1998

- 98/210 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
GZ 15.875/78-Pr/7/98
Bundesgesetz vom . . . mit dem der Schutz der Umwelt vor Auswirkungen von Betriebsanlagen geregelt wird (Betriebsanlagengesetz)
- 98/211 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
GZ 123.672/38-I/2/98
Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie und – soweit es sich um die Einstufung von gefährlichen Stoffen in Form der Stoffliste gemäß § 31 Abs 7 ChemG 1996 hinsichtlich der gefährlichen Eigenschaften sehr giftig, giftig und gesundheitsschädlich handelt – des Bundeskanzlers, betreffend die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sowie das Sicherheitsdatenblatt (Chemikalienverordnung 1998 – ChemV 1998)

Landesgesetzgebung

- 35/97 MA 15-II-Norm
GZ 13/03 98/3900
Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 und das Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird
Referent: Dr. Kremslehner
Stellungnahme abgegeben am: 28. 8. 1998

OBDK

Ernennung eines richterlichen Mitglieds

Der Bundesminister für Justiz hat gemäß § 59 Abs 2 und 5 des Disziplinarstatutes 1990, BGBl 1990/474, anstelle des in den Ruhestand versetzten Hofrats des Obersten Gerichtshofs Dr. Anton Schwarz den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Josef Gerstenecker zum Mitglied der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter für den Zeitraum 1. 8. 1998 bis 31. 12. 2002 ernannt.

Kärnten

Verbrechensopferberatung BG Klagenfurt

Die Verbrechensopferberatung findet **jeden 1. Dienstag im Monat** (Amtstag) von **14 bis 15 Uhr** (nicht, wie irrtümlich im AnwBl 8/1998, S 504, angegeben, von 11 bis 12 Uhr) auf Zimmer 138 statt.

Niederösterreich

Der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich teilt mit, daß in der beratenden Sitzung vom 6. 7. 1998 Herr Dr. *Gunther Bast*, Rechtsanwalt, Schulstraße 5, 3300 Amstetten, als Vizepräsident des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich gewählt wurde.

Das Präsidium des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich lautet wie folgt:

Präsident: Dr. *Peter Kaupa*, Baden

Vizepräsidenten: Dr. *Heide Strauss*, Gänserndorf

Dr. *Gunther Bast*, Amstetten.

Juristen-Ball

13. 2. 1999, Wiener Hofburg

Junge Damen und Herren, die den Juristen-Ball am Fasching-Samstag, dem 13. 2. 1999, eröffnen möchten, laden wir ein, sich ehstens – möglichst paarweise – im Ballbüro, 1016 Wien 1, Justizpalast, Schmerlingplatz 11 (01/521 52 DW 3882, Frau Mag. *Schöner*), anzumelden.

European Programme on Law

Die Juridische Fakultät der Johannes Kepler-Universität Linz bietet wieder mit Unterstützung des Zentrums für Fernstudien ab dem Wintersemester 1998/99 einen bilingualen Fernstudien-Universitätslehrgang „European Programme on Law“ an. Dieses Fernstudium steht unter der wissenschaftlichen Leitung von Dekan o. Univ.-Prof. Dr. *Heribert Franz Köck*, M.C.L.

Es geht über drei Semester und richtet sich an Juristinnen mit mindestens dreijährigem erfolgreichem Studium und an Studierende der Wirtschaftswissenschaften, die in den Rechtsfächern die Diplomprüfung absolviert haben. Stattfinden wird der Universitätslehrgang in Linz und erfordert lediglich einen Nachmittag pro Monat an persönlicher Anwesenheit. Der Hauptteil des Unterrichtsstoffes wird im Selbststudium zu Hause erarbeitet. Die Kosten für den Kurs belaufen sich insgesamt auf S 63.500,- und beinhalten das umfangreiche Kursmaterial sowie sämtliche Prüfungstaxen und Teilnahmegebühren. Der Kurs endet mit einer akademischen Bezeichnung und einem internationalen Zertifikat der European Distance Teaching Universities (EADTU).

Univ.-Ass. Dr. Heinrich Maderthaner

Introduction au système juridique français

Einführung in das französische Rechtssystem

Als zweites Seminar der im Juli 1998 in London erfolgreich begonnenen Serie veranstaltet *Translex Büro für juristische Fachübersetzungen GmbH* wiederum in Zusammenarbeit mit der Anwaltsakademie Gesellschaft zur Förderung anwaltlicher Aus- und Fortbildung mbH vom **12.–16. April 1999** ein einwöchiges Intensivseminar unter dem Titel „Introduction au système juridique français“ in den Räumlichkeiten des **Maison d'Avocats in Paris**.

Auch diese Veranstaltung wird von der Kommission der Europäischen Union unter dem GROTIUS-Programm gefördert, wobei die Teilnehmer bis zu 50% der Gesamtkosten (Seminar, Hotel und Flug) ersetzt bekommen können.

Auf dem Programm stehen einführende Vorträge französischer Juristen zu den Themen Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht, Verfassungsrecht, Europarecht (aus der Sicht der Franzosen), (Wirtschafts-)Strafrecht sowie selbstverständlich über das französische Rechtssystem als solches. Weiters gibt es Exkursionen zum Justizpalast, dem Schiedsgericht bei der Internationalen Handelskammer, dem Cour de Cassation, dem Parlament sowie einen Besuch in einer Pariser Anwaltskanzlei.

Da die Teilnehmerzahl auch diesmal beschränkt ist, besteht schon jetzt die Möglichkeit der unverbindlichen **Voranmeldung** bei:

Translex Büro für juristische Fachübersetzungen GmbH,

zHd Herrn RA MMag. Franz J. *Heidinger*, LL.M.

St. Ulrichs-Platz 4, 1070 Wien,

Tel 01-526 84 78, Fax 01-526 84 89, e-mail: translex@ibm.net.

Rationalisierung durch IT Einsatz

Projektstand 3

Unter dem Titel „Erneuerung des Justizbetriebs – Rationalisierung durch IT Einsatz, Projektstand 3“ dokumentiert das BMJ in Nummer 92 der Schriftenreihe des BMJ die Einführung von Informationstechnik (IT), Strategien der Erneuerung, und den aktuell erreichten Projektfortschritt im Juli 1997. SC Dr. *Oberhammer* weist in seinem Vorwort nach, daß seit dem Bericht 1996 ein weiterer Projektfortschritt mit Rationalisierungserfolg eingetreten ist. Die Rationalisierungsgewinne durch IT Einsatz sind insbesondere auf das Ziel, raschere Verfahren und rechtzeitige Aus- und Abfertigung gerichtlicher Erledigungen gerichtet. Dadurch werde Spielraum in der Arbeitskapazität des Richters wie des Rechtspflegers geschaffen, damit sie den neuen Anforderungen einer Begegnung der Justiz mit dem Bürger auch entsprechen können.

Im einzelnen werden bemerkenswerte Ergebnisse dargestellt. So erfolgten 1996 ca 895.000 Eintragungsvorgänge in die Grundstücksdatenbank. Dies bedeutet gegenüber 1995 eine Steigerung von 25.000, 4,5 Millionen Grundbuchsabschriften (Steigerung um 10%) wurden abgefragt, 1 Million Firmenbuchabfragen; 2,7 Millionen Rückscheinbriefe, 980.000 Sozialversicherungsabfragen – das sind nur einige statistische Daten, die die Menge der mit Informationstechnik durchgeführten Erledigungen charakterisiert.

Wenn bei den elektronischen Erledigungen allein beim Sachaufwand für Porto und Papier mit Einsparungen von 49,7 Millionen Schilling gerechnet wird, beim Abbuchungs- und Einziehungsverfahren Einsparungen von 18 Millionen Schilling, kann ermessens werden, welche Bedeutung die frühzeitig begonnene Einführung der Informationstechnik für die Rationalisierung des Justizbetriebes hat. Österreich nimmt damit auch international eine Spitzenstellung ein.

Angemerkt sei, daß die Anwaltschaft durch ihre Bereitschaft zur Kooperation und zu nicht unwesentlichen Investitionen, die natürlich auch im Interesse der Klienten liegen, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Rationalisierung der Justizverwaltung geleistet hat.

Interessierte können zum Detailstudium das Heft 92 der Schriftenreihe des BMJ dort anfordern.

Peter Wrabetz

Newsletter Internet für Juristen

Infolex-News ist ein elektronischer Newsletter zu aktuellen Entwicklungen für Juristen im Internet der Rechtsinformatikberatung infolex (Dipl.-Ing. Mag. iur. *Felix Gantner*).

Es wird regelmäßig berichtet über:

- Entwicklungen im Internet für Juristen, wie zB neue Rechtsdatenbanken im In- und Ausland, Rechtsinformation der EU usw
- Änderungen im Funktionsumfang und in der Benutzung einzelner Rechtsdatenbanken
- Veranstaltungshinweise zur Rechtsinformatik und zur Informationsrechtsdogmatik
- Entwicklungen im Bereich der Rechtsinformatik

Die Anmeldung zu diesem kostenlosen Angebot erfolgt auf der Homepage des Unternehmens (<http://www.infolex.co.at/infolex/>). In einem Archiv kann auch in älteren Ausgaben des Newsletter nachgeschlagen werden.

Dr. Josef Unterwiesing

Disziplinarrecht

7533

§ 11 RL-BA – Auftrags- und Vollmachtserteilung

Die Übernahme eines Mandates durch einen unbekanntem Dritten – ohne dessen Identität zu prüfen oder sich sonst zu versichern, daß dieser tatsächlich von einer bestimmten Person ermächtigt und beauftragt wurde, für sie zu handeln (Vollmacht zu erteilen) – verstößt gegen § 11 RL-BA.

OBDK 30. 3. 1998, 6 Bkd 5/97 in D 237/93

Aus den Gründen:

Es ist gefestigte Standesauffassung, daß Vollmachten und Aufträge – von Ausnahmefällen abgesehen – nur direkt vom Mandanten übernommen werden sollen (§ 11 RL-BA). Hiedurch soll vermieden werden, daß Maßnahmen – welcher Art auch immer – gesetzt werden, die nicht vom Willen des Klienten gedeckt sind. Dadurch, daß der DB einen Auftrag von einem ihm unbekanntem Dritten für A entgegennahm, ohne dessen Identität zu prüfen oder sich sonst zu versichern, daß dieser tatsächlich von A ermächtigt und beauftragt wurde, für sie zu handeln, hat sich der DB über die Standesregeln hinweggesetzt.

Anmerkung:

Für den „Regelfall“ schreibt § 11 RL-BA bekanntlich vor, daß ein RA Auftrag und Vollmacht nur von demjenigen annehmen darf, dessen Interessen ihm anvertraut werden (sprachlich besser wäre: der ihm die Wahrnehmung seiner Interessen anvertraut). Da dies zwar grundsätzlich, aber doch nur „in der Regel“ gilt, haben es die Standesbehörden in der Hand, auf besondere Umstände des Einzelfalles einzugehen. Das darf aber nicht mißverstanden werden: Der Grundsatz der „direkten“ Auftrags- und Vollmachtserteilung bleibt bestehen.

Strigl

7534

1. § 28 Abs 2 DSt – Einleitungsbeschluß

2. § 10 RAO – Doppelvertretung

1. Eine (formlose) Erweiterung der Anschuldigungspunkte in der mündlichen DisVerhandlung ist möglich; wesentlich ist nur, daß diese Vorwürfe Gegenstand der Verhandlung waren und sich der Besch dazu verantwortete.

2. Eine unzulässige (formelle) Doppelvertretung liegt vor, wenn ein- und derselbe Anwalt in von-

einander unabhängigen Rechtsstreitigkeiten auf verschiedenen Seiten als Vertreter auftritt; sie liegt vor, wenn er einen Klienten in zahlreichen Rechtssachen vertreten hat und in einer anderen Rechtssache später gegen den früheren Klienten vertritt und sich in mehreren Schriftsätzen zur Widerlegung des Vorbringens des ehemaligen Klienten auf Urkunden aus einem Zeitraum beruft, in dem er noch dessen Vertreter in einer großen Anzahl von Verfahren war.

OBDK 25. 5. 1998, 13 Bkd 2/98 in D 59/96

Aus den Gründen:

ad 1. Dem Einleitungsbeschluß kommt nicht die Funktion einer Anklageschrift zu, durch die der Prozeßstoff eindeutig abgesteckt würde (AnwBl 1987, 78; Bkd 37/90). Eine (formlose) Erweiterung der Anschuldigungspunkte in der mündlichen DisVerhandlung ist daher möglich (Bkd 108/86, 56/87), wesentlich ist nur, daß diese Vorwürfe Gegenstand der Verhandlung waren und sich der Besch dazu verantwortete (Bkd 26/90).

ad 2. In der Sache selbst verkennt der DB das Wesen der inkriminierten Doppelvertretung. Eine solche liegt auch dann vor, wenn ein und derselbe Anwalt in voneinander unabhängigen Rechtsstreitigkeiten auf verschiedenen Seiten als Vertreter auftritt (10 Bkd 1/95), wobei diese unzulässige formelle Doppelvertretung auch nicht durch den Ablauf einer bestimmten Zeitspanne beseitigt wird (14 Bkd 5/91). Eine solche Doppelvertretung wurde etwa in Fällen angenommen, in denen der RA zuerst eine Personengesellschaft, in der Folge aber einen Gesellschafter im Auseinandersetzungsverfahren (Bkd 81/90) oder eine Kommanditistin gegen den Komplementär (2 Bkd 3/95) vertrat.

Hier vertrat der DB, wie sich aus seinem Kündigungsschreiben vom 25. 6. 1992 ergibt, A in nicht weniger als 33 Rechtssachen. Im Verfahren des LGfZRS X trat er aber gegen den Kl A auf und berief sich in mehreren Schriftsätzen zur Widerlegung des klägerischen Vorbringens auf Urkunden ab dem Jahr 1988, also aus einem Zeitraum, in dem er noch Vertreter des A in einer großen Anzahl von Verfahren war. Damit allein ist aber schon ein DisVergehen durch Doppelvertretung hergestellt, sodaß es auf die Ausführungen in der Berufung, ob er die Bekl im dortigen Verfahren zu Zeiten der Geschäftsführertätigkeit des A vertreten hat, ebensowenig ankommt wie eine rechtsberatende Tätigkeit bei Aufteilung an einer OHG, an der A beteiligt gewesen wäre.

Anmerkung:

1. Der Einleitungsbeschluß ist bekanntlich lediglich ein Rahmen, der vom DR nicht überschritten werden darf (Bkd 108/84, AnwBl 1986, 83); weil das Anklageprinzip im DisVerfahren nicht gilt, besteht auch keine Bindung an ihn (Bkd 117/85, AnwBl 1987,

78). Der Einleitungsbeschuß ist eine schlichte Verfahrensordnung, also eine verfahrensleitende Verfügung (Bkd 26/90, AnwBl 1991, 473 ua), durch die ein unmittelbarer Eingriff in Rechte nicht stattfindet (Bkd 89/86, AnwBl 1992, 118).

Kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (§ 28 Abs 2 DSt) ist gegen diesen Beschluß ein RM nicht zulässig. Trotzdem kommt es immer wieder vor, daß DB, die nicht einmal im Gesetz nachlesen, eine – unzulässige – Beschwerde an die OBDK erheben. Im Regelfall zeigt dies Gesetzesunkenntnis: es kommt gelegentlich auch vor, daß eine dadurch bewirkte Verfahrensverzögerung der bewußte, dh mutwillige Zweck der Übung war.

2. Die Doppelvertretung wurde hier schon deswegen bejaht, weil der Besch sich in einem Prozeß gegen einen früheren ständigen Klienten auf Urkunden berief, die ihm aus dessen damaliger Vertretung bekannt waren. Die Verwendung eines Insider-Wissens ist (auch) im anwaltlichen Standesrecht unter diesen Umständen unzulässig.

Strigl

7535

§ 9 RAO – Treuhänder § 16 DSt – DisStrafe

Verstöße des Vertragserrichters und Treuhänders beider Vertragsteile gegen in Ansehung der Gebarung mit dem Kaufpreis getroffene einseitig unwiderrufliche Vereinbarungen in einem Kaufvertrag sind eklatante Verstöße gegen die Treuepflichtung gegenüber der (dadurch in ihren Rechten und Interessen verletzten) Vertragspartei; die Übernahme von Treuhandpflichten für den Vertragserrichter geht über die bloße Vertretung einer Vertragspartei weit hinaus. Ein Verstoß gegen diese Treuepflichten kann nicht mit einem bloßen Verweis, sondern nur mit einer angemessenen Geldbuße als DisStrafe geahndet werden.

OBDK 8. 6. 1998, 2 Bkd 6/97 in D 139/95

Aus den Gründen:

Der DB hat im Auftrag des ständig von ihm vertretenen A einen Kaufvertrag über die dem B gehörende Liegenschaft EZ . . . errichtet, der von den Vertragsparteien am 18. 11. 1994 unterzeichnet worden ist. In diesem Liegenschaftskaufvertrag war der DB als Treuhänder für beide Vertragsteile mit dem unwiderruflichen Auftrag bestellt, den Kaufpreis nach Vorliegen des Rangordnungsbeschlusses, des Verzichts des Vorkaufsberechtigten sowie nach Lastenfreistellung der Liegenschaft an den Verkäufer auszuführen.

Der Käufer hatte die Kosten der Errichtung und Durchführung des Kaufvertrages zu bezahlen, der Verkäufer die Kosten der Lastenfreistellung. Die jeweiligen Vertretungskosten hatte jede Partei selbst zu tragen.

Am 13. 1. 1995 hat der DB ein Schreiben seines Mandanten vom 12. 1. 1995 erhalten, in dem er ersucht worden ist, wegen behaupteter bautechnischer Mängel einen Betrag von S 700.000,– vom Treuhanderlag zurückzuhalten. Dieses Schreiben wurde vom DB an den Verkäufer zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

In weiterer Folge hat der DB am 27. 1. 1995 im Namen seines Mandanten beim BG X einen Beweissicherungsantrag gegen den Verkäufer eingebracht. Das Beweissicherungsverfahren wurde zum AZ . . . des BG X durchgeführt. In diesem Verfahren hat der vom Gericht bestellte SV am 12. 4. 1995 einen Sachverständigenbefund erstattet.

Der DB hat schließlich am 24. 5. 1995 mit Zustimmung seines Mandanten den Treuhandbetrag an den Verkäufer ausgefolgt. Bereits am 12. 5. 1995 hat der DB ein Grundbuchgesuch an das BG X abgeschickt, das mit Beschluß vom 21. 6. 1995 auch bewilligt worden ist.

Der DB hat den vom DR festgestellten Sachverhalt im wesentlichen zugestanden und ebenso, „daß die Optik sicherlich nicht besonders günstig erscheint“.

Bei der Strafbemessung wertete der DR die disziplinarrechtliche Unbescholtenheit und den Umstand, daß das Verhalten des DB einen bloß geringen Schaden nach sich gezogen hat, als mildernd, die doppelte Qualifikation hingegen als erschwerend und gelangte zu dem Ergebnis, daß bei Berücksichtigung aller Umstände ein schriftlicher Verweis als schuldangemessene Strafe für ausreichend angesehen werden könne.

Gegen dieses Erk, das im Schuldspruch unbekämpft bleibt, hat der KA Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe erhoben, ausgeführt, daß die DisStrafe des schriftlichen Verweises für das dem Schuldspruch zugrundeliegende Verhalten des DB zu gering sei, und beantragt, über den DB eine Geldbuße von S 20.000,– zu verhängen. Der KA begründet seine Berufung im wesentlichen damit, daß es verfestigte Standesmeinung darstelle, daß die rechtssuchende Bevölkerung in ihrem Vertrauen in den RA-Stand erschüttert werden muß, wenn sie sieht, daß der RA, der von ihr in einer bestimmten Angelegenheit mit ihrer Vertretung betraut wurde, in einem Rechtsstreit aus eben dieser Angelegenheit gegen die beauftragten Parteien vor Gericht als Vertreter des Gegners und früheren Vertragspartners auftritt. Nach Ansicht der Berufung begründet die Übertragung einer Treuhandschaft zwischen dem Treugeber einerseits und dem RA als Treunehmer andererseits ein besonderes Treueverhältnis, das über die bloße Vertretung einer Vertragspartei weit hinausgeht und aufgrund dessen der vom RA Vertretene darauf vertrauen kann und können muß, daß der RA entsprechend dem so begründeten Treueverhältnis handelt. Der DB hat eben diese Verpflichtung nach Ansicht der Berufung gravierend verletzt,

sodaß sowohl aus general- als auch spezialpräventiven Gründen die Verhängung der DisStrafe des schriftlichen Verweises keinesfalls ausreichte, um dem Unrechtsgehalt des Verhaltens des DB Rechnung zu tragen.

In der mündlichen Berufungsverhandlung beantragte der DB, wie schon in seiner Gegenäußerung, der Berufung nicht Folge zu geben. Die OBDK hat erwogen:

Der Berufung des KA kommt Berechtigung zu.

Die Strafe des schriftlichen Verweises ist nach dem Strafenkatalog des § 16 DSt die geringste zu verhängende Strafe, die lediglich bei ganz geringen disziplinarischen Vergehen verhängt werden sollte. Im gegenständlichen Fall hat der DB jedoch gegen ein Grundprinzip des Verhältnisses zwischen RA und Klienten verstoßen, nämlich gegen die absolute Treuepflicht, die im Kaufvertrag in Ansehung der Gebarung mit dem Kaufpreis ausdrücklich als **unwiderruflich** vereinbart wurde. Wenn der DB sich seinem langjährigen Klienten so eng verbunden fühlte, daß er allein dessen Interessen wahren werde, hätte er die Treuhandenschaft für den Kaufvertrag vom 18. 11. 1994 nicht übernehmen dürfen, weil ihm bei Übernahme einer Treuhandenschaft durchaus bewußt sein mußte, daß es uU zu widerstreitenden Ansichten über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Auszahlung des Treuhandbetrages kommen könnte. Der DB hat sich jedoch ungeachtet des mit der Übernahme der Treuhandenschaft **auch dem Verkäufer gegenüber begründeten Treueverhältnisses** nicht daran hindern lassen, interessenswährend für seinen langjährigen Klienten beim BG X einen Beweissicherungsantrag einzubringen und dieses Beweissicherungsverfahren durchführen zu lassen. Damit hat er eklatant gegen seine Treueverpflichtung dem Verkäufer gegenüber verstoßen. Ein derartiger Verstoß kann nicht mehr als ein so geringes disziplinarisches Verhalten eingeordnet werden, daß die geringstmögliche Strafe, nämlich ein schriftlicher Verweis, schuldangemessen wäre. Es ist diesbezüglich der Ansicht der Berufung des KA beizupflichten, daß alles zu unternehmen ist, um das Vertrauen der rechtsuchenden Bevölkerung in den RA-Stand, insbesondere bei Ausübung von Treuhandschaften, nicht zu erschüttern. Es ist daher auch zutreffend, wenn die Berufung sich sowohl aus spezial- als auch generalpräventiven Gründen gegen die Verhängung der DisStrafe des schriftlichen Verweises wendet, weil durch derartige Vorgänge letztendlich der gesamte Anwaltsstand Schaden nehmen kann. Dazu kommt schließlich auch noch, daß das disziplinarische Verhalten des DB durch die Einleitung des Beweissicherungsverfahrens auch dem Gericht gegenüber bekannt wurde. Es kann daher entgegen der Ansicht des DB keinesfalls von Geringfügigkeit des Vergehens gesprochen werden. Der Berufung des KA kommt sohin Berechtigung zu. Die Verhängung einer Geldbuße von S 20.000,- ist, ausgehend von dem vom DB in der mündlichen DisVerhandlung vom 4. 12. 1996 erklärten Einkommen von rund S 600.000,- pro Jahr, selbst bei Berücksichtigung der Sorgspflicht für eine Ehefrau und drei Kinder angemessen und entspricht den vom DR festgestellten Strafzumessungsgründen, zu

denen allerdings noch der Milderungsgrund des § 33 Abs 2 StGB (unverhältnismäßige Verfahrensdauer) kommt.

Anmerkung:

Der Besch hat den Kaufvertrag zwar nur im Auftrag der einen von ihm ständig vertretenen Vertragspartei errichtet, aber ein Treuhandmandat beider Vertragsteile übernommen; ein RA als Treuhänder, mithin als Beauftragter zweier Parteien von mitunter gegensätzlichen Interessen hat mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß keinem der beiden Beteiligten aus dem Treuhandvertrag Nachteile erwachsen, das entspricht der st Jud (zB 14 Bkd 2/91, AnwBl 1992, 303; Bkd 114/85, AnwBl 1988, 90).

Der Besch hat den Schuldspruch nicht bekämpft; der KA hat Strafberufung erhoben. Die Begründung, warum die OBDK dieser Berufung Folge gegeben und die erstinstanzliche Geldbuße verdoppelt hat, ist nicht nur für den Anlaßfall interessant, sondern unter Bedachtnahme auf das Vertrauen der rechtsuchenden Bevölkerung in den RA-Stand auch zur Vermeidung zukünftiger ähnlicher Fälle bedeutsam; diese Generalpräventionskomponente in Verbindung mit dem Gewicht der Schuld lassen es zweckmäßig erscheinen, der Kollegenschaft die gesamte Strafbemessungsbegründung der OBDK zur Kenntnis zu bringen.

Strigl

Kostenrecht

7536

§ 54 Abs 1 ZPO -

Rechtzeitige Vorlage der Kostennote

Den Parteien ist zur Legung der Kostennote eine angemessene Zeit einzuräumen. Wird - hier: in einem Fortsetzungsantrag für 2 verbundene Verfahren - die Verbindung mit 37 weiteren Verfahren beantragt, beraumt das Gericht aber nur im erstgenannten Verfahren eine Verhandlung an und vermerkt dazu in der Ladung bloß, daß über die Verbindung bei der mündlichen Streitverhandlung entschieden werde, und erfolgt in dieser dann insgesamt 5/2 Stunden dauernden Verhandlung noch dazu die Verbindung erst 12 Minuten (!) vor dem Verhandlungsschluß, so kann nicht verlangt werden, daß die Kostennoten schon zum Zeitpunkt dieses formellen Schlusses effektiv fertig sind. Vielmehr muß den Parteienvertretern entsprechende Zeit zum Verfassen der Kostennoten gegeben werden. Im speziellen Fall bei schließlich insgesamt erst kurz

vor dem Ende 39 verbundenen Verfahren ist das Erstellen und Überreichen der Kostennoten 2 ¼ Stunden nach dem formellen Schluß der Verhandlung noch rechtzeitig.

LGZRS Wien 6. 5. 1998, 36 R 1094/97t, 36 R 1095/97i

Aus der Begründung:

Mit Urteil vom 4. 9. 1997 wies das Erstgericht in sämtlichen 39 verbundenen Verfahren, in welchen einander jeweils Dr. G. als Kl und Dr. P als Bekl gegenüberstehen, die Klagebegehren zur Gänze ab. Den Antrag des Bekl, dem Kl die Verfahrenskosten aufzuerlegen, wies das Erstgericht mit der Begründung zurück, der Bekl habe das Kostenverzeichnis nicht rechtzeitig gelegt. Es sei zwar routinemäßig protokolliert worden, daß die Streitteile vor Schluß der Verhandlung gem § 193 Abs 3 ZPO Kostennoten gelegt hätten, tatsächlich habe jedoch nur der Kl Kostennote gelegt, während der Bekl ersucht habe, das Kostenverzeichnis nachbringen zu dürfen, was vom Kl abgelehnt worden sei. In der Folge hätten der Bekl und sein Vertreter begonnen, Kostennoten zu verfassen. Die Kostennote im führenden Verfahren sei vom Beklagtenvertreter um 14.28 Uhr, jene betreffend die übrigen Verfahren um 15.15 Uhr vom Bekl persönlich gelegt worden, nachdem sich der Beklagtenvertreter bereits um 14.28 Uhr entfernt hatte. Der Bekl hätte fünf Monate Zeit gehabt, die Kostennoten ebenso vorzubereiten, wie der Kl. Das Legen von Kostennoten 1 ½ bis 2 ¼ Stunden nach Schluß der Verhandlung sei nicht rechtzeitig.

Gegen diese Kostenentscheidung richtet sich der Rekurs der bekl P, dem grundsätzlich Berechtigung zukommt. Allerdings stehen dem Bekl nicht, wie von ihm begehrt, S 91.492,32 an Kosten, sondern lediglich der Betrag von S 77.027,36 zu.

Gem § 52 Abs 3 ZPO sind Kostennoten **rechtzeitig** zu legen, und zwar vor Schluß der Verhandlung (§ 54 Abs 1 ZPO). Allerdings gebietet es die h Rsp dem Gericht, bei Anwendung dieser Regeln nicht allzu streng und formalistisch vorzugehen (EvBl 1935/45). Insbesondere soll den Parteien eine **angemessene** Zeit zur Legung der Kostennote eingeräumt werden (AnwBl 1978/47). So wurde auch ausgesprochen, daß die Legung des Kostenverzeichnisses nicht präkludiert ist, wenn eine Partei anfängt, Kostennote zu verfassen, die Verhandlung aber vor Fertigstellung der Kostennote geschlossen wird. Wendet man diese Grundsätze auf den hier vorliegenden Fall an, so sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Zum Zeitpunkt des Fortsetzungsantrages der bekl P waren lediglich die Verfahren ... und ... miteinander verbunden. Die bekl P beehrte im Fortsetzungsantrag die Verbindung mit sämtlichen anderen 37 Verfahren; in all diesen Verfahren hat der Bekl ebenfalls Fortsetzungs- und Verbindungsanträge gestellt.

Das Erstgericht hat daraufhin den Kl aufgefordert, bekanntzugeben, ob er zu bestreiten beabsichtigt, und den Akt mit 20. 8. 1996 kalendert. Eine Äußerung des Kl erfolgte nicht.

Am 9. 10. 1996 beräumte das Erstgericht eine mündliche Streitverhandlung für den 28. 10. 1996 in der voraussichtlichen Dauer von 10.30 Uhr bis 10.45 Uhr und lud den Kl*) und den Beklagtenvertreter mit dem Beisatz „über die Verbindung wird bei MV. entschieden“. Die Ladung wurde dem Beklagtenvertreter am 14. 10. 1996 zugestellt. Zur Verhandlung erschien auch der ungeladene Bekl. Zu Beginn faßte das Erstgericht einen Verbindungsbeschluß hinsichtlich der Verfahren ... und ..., mit welchen bereits die Verfahren ... und ... verbunden waren. Im Zuge der insgesamt 5/2 Stunden dauernden Verhandlung vernahm das Erstgericht auch den Kl und den Bekl als Partei. Um 12.51 Uhr faßte das Erstgericht auch hinsichtlich der restlichen 34 Verfahren einen Verbindungsbeschluß und schloß die Verhandlung um 13.03 Uhr gem § 193 Abs 3 ZPO zur Vorlage von Urkunden binnen 2 Wochen. Aus einem Zusatz zum Protokoll geht hervor, daß Beklagtenvertreter und Bekl mit dem Verfassen der Kostennoten vor Schluß der Verhandlung begonnen haben und bis 14.28 Uhr bzw 15.15 Uhr daran (im Gericht) gearbeitet haben.

Die Argumentation des Erstgerichtes, dem Bekl hätte klar sein können, daß die Verfahren verbunden werden, weshalb er die Kostennoten vorbereiten hätte müssen, kann nicht gefolgt werden. Tatsächlich vergingen zwischen der Einbringung des Fortsetzungsantrages und der Anberaumung einer mündlichen Streitverhandlung fünf Monate, zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung allerdings nur 14 Tage. Im übrigen mußte die bekl P nicht mit einer Beendigung des Verfahrens rechnen, weil die Verhandlung lediglich für 15 Minuten anberaumt und nur der unvertretene Kl und der Beklagtenvertreter geladen waren, nicht jedoch der Bekl. Geht man nun davon aus, daß Kostennoten betreffend 39 Verfahren, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten begonnen und in unterschiedlichen Verfahrensstadien teilweise schon verbunden gewesen waren, zu legen waren und berücksichtigt man darüber hinaus, daß die letzte – für das Kostenverzeichnis äußerst aufwendige – Verbindung knapp 10 Minuten vor Schluß der Verhandlung erfolgt ist, kann in diesem speziellen Fall das Überreichen der Kostennote 1 ½ bzw 2 ¼ Stunden nach Schluß der Verhandlung **nicht als nicht rechtzeitig** angesehen werden. Insoweit erweist sich daher die erstgerichtliche Kostenentscheidung als unrichtig. Jedenfalls hätte aber das Erstgericht die Urkundenvorlage vom 8. 11. 1996 honorieren müssen, für die der Bekl ordnungsgemäß Kosten verzeichnet hat.

Allerdings ist dem Bekl entgegenzuhalten, daß er für sämtliche Leistungen (also auch jene in den Jahren 1989, 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 erbrachten) die Ansätze des im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung geltenden Tarifes herangezogen hat. Diese waren entsprechend nach unten zu korrigieren, und zwar entsprechend den jeweils im Zeitpunkt der Leistungen geltenden Tarifen.

*) Der – unvertretene – Kläger ist selbst Rechtsanwalt (Anm des Einsenders).

Gebühren- und Steuerrecht

7537

§ 12 Abs 1 GebG; § 6 KVV

Sieht eine Rechtsgrundlage (§ 6 KVV) eine Antragstellung für eine Mehrzahl von Erlaubnisscheinen in einer Eingabe vor, dann ist die Gebührenpflicht nur für ein einziges Ansuchen um Erteilung von Erlaubnisscheinen bis zu der im Formular angeführten Anzahl gegeben.

Es besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen den begehrten Erlaubnisscheinen, der dadurch zum Ausdruck kommt, daß nur eine Amtshandlung hinsichtlich aller Erlaubnisscheinbegehren eines Bewerbers, nicht aber für jeden begehrten Erlaubnisschein gesondert vorgenommen wird. Daraus folgt, daß nur ein Ansuchen vorliegt.

VwGH 12. 11. 1997, 96/16/0287

Im Beschwerdefall ist die Anzahl der in den fünf Eingaben gestellten Ansuchen um Kontingenterlaubnisse für den Güterfernverkehr strittig. Die bel Beh vertritt die Ansicht, daß für jeden von der Bf(in) im Bewerbungsverfahren nach § 6 der Kontingenterlaubnis-Vergabeverordnung (KVV), BGBl 1994/974, unter Verwendung eines bestimmten Formulars begehrten Erlaubnisschein ein eigenes gebührenpflichtiges Ansuchen vorliege.

Werden in einer Eingabe mehrere Ansuchen gestellt, so ist gem § 12 Abs 1 GebG für jedes Ansuchen die Eingabengebühr zu entrichten.

Nach der Rsp des VwGH ist Sinn dieser Gesetzesvorschrift, eine Umgehung der Gebührenpflicht durch subjektive Kumulierung von verschiedenen Anträgen in einer Eingabe zu verhindern, wobei eine Kumulierung mehrerer Anträge anzunehmen ist, wenn in ein und demselben Schriftstück mehrere Amtshandlungen begehrt werden, die untereinander in keinem Zusammenhang stehen. Von einer Umgehung der Gebührenpflicht durch subjektive Kumulierung verschiedener Anträge kann keinesfalls gesprochen werden, wenn ein Gesetz ausdrücklich vorsieht, daß Berechtigungen derselben Art in einem Ansuchen begehrt werden können. In einem solchen Fall unterstellt schon das Gesetz, daß die Begehren untereinander in einem Zusammenhang stehen (vgl Erk vom 4. 3. 1992, Zl 81/15/0050).

Bei der Vergabe von Kontingenterlaubnisscheinen ist zwischen dem Anmeldeverfahren (§ 5 KVV) und dem Bewerbungsverfahren (§ 6 KVV) zu unterscheiden. Nach dem Anmeldeverfahren erwirbt der Transportunternehmer bei fristgerechter Geltendmachung

Anspruch auf 95% der im Beobachtungszeitraum erteilten Kontingenterlaubnisse. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gelangen jene Kontingenterlaubnisse unter den Bewerbern zur Aufteilung, die infolge von Kontingentaufstockungen, Vergaben gem § 7 KVV, von nicht erfolgten Anmeldungen gem § 5 Abs 2 KVV sowie aufgrund von Zurücklegungen zur Verfügung stehen. Die Beh hat die zu vergebenden Kontingenterlaubnisse zu gleichen Teilen unter allen Bewerbern aufzuteilen, jedoch erhält jeder Unternehmer höchstens die von ihm beantragte Zahl von Kontingenterlaubnissen. Entfällt auf den einzelnen Bewerber weniger als eine Kontingenterlaubnis, so sind die Kontingenterlaubnisse einzeln an die Bewerber in der Reihenfolge des Einlangens der Bewerbung bei der Beh zu vergeben. Jeder Unternehmer kann sich schriftlich unter Verwendung eines Formulars bei der zuständigen Vergabebeh um Kontingenterlaubnisse bewerben. Für jeden Staat ist ein gesondertes Formular zu verwenden. Das vom Bewerber zu verwendende Formular ist im Anhang zur KVV abgedruckt.

Der Bewerber ist im Bewerbungsverf nach § 6 KVV gebunden, um Erteilung aller seiner benötigten Kontingenterlaubnisse für einen Staat mit diesem Formular anzusuchen. Nach den genannten Bestimmungen ist somit ausdrücklich vorgesehen, daß Erlaubnisscheine nach § 6 Abs 1 KVV für einen Staat zusammengefaßt in einem einzigen Formular zu beantragen sind. Die Antragstellung auf Erteilung einer näher bezeichneten Zahl von Erlaubnisscheinen in einer einzigen formulargebundenen Eingabe gründet sich somit auf eine Rechtsgrundlage und nicht auf eine subjektive Kumulierung verschiedener Anträge in einer Eingabe. Es liegt somit nicht im Belieben der Bewerber – zur Vermeidung der Gebührenpflicht –, das Begehren auf eine bestimmte Anzahl von Kontingenterlaubnissen für einen Staat in einer formulargebundenen Eingabe zu stellen, sondern es ist im Gegenteil die einheitliche Antragstellung durch § 6 KVV zwingend vorgesehen.

Das Gebührengesetz knüpft insbesondere im Bereich der Stempelgebühren an formale Kriterien an. Sieht daher eine Rechtsgrundlage eine Antragstellung für eine Mehrzahl von Erlaubnisscheinen in einer Eingabe vor, dann ist die Gebührenpflicht – entgegen der Ansicht der bel Beh – nur für ein einziges Ansuchen um Erteilung von Erlaubnisscheinen bis zu der im Formular angeführten Anzahl gegeben. Dies verkannte die bel Beh mit dem angefochtenen B.

Dieses Ergebnis deckt sich auch mit der stRsp des VwGH, wonach nur dann mehrere gebührenpflichtige Ansuchen vorliegen, wenn in einem Schriftsatz mehrere selbständige Amtshandlungen begehrt werden (vgl Erk vom 22. 2. 1988, Zl 87/15/0106). Die Gebührenpflicht der Eingabe ergibt sich nämlich – wie bereits dargestellt – entsprechend der in der Eingabe enthaltenen Ansuchen. Die durch die Schrift veranlaßten Amtshandlungen sind ein Hinweis darauf, ob die Eingabe mehrere Ansuchen enthält (vgl Erk vom 5. 3. 1990, Zl 89/15/0006-0010).

Kommen nach der Vergabe von Kontingenterlaubnissen im Anmeldeverfahren solche auch im Bewerbungsverfahren zur Vertei-

lung, dann erfolgt diese nach einem gesetzlich geregelten Verf. Hinsichtlich der zur Verteilung gelangenden Kontingenterlaubnisscheine wird eine Verteilungsentscheidung für alle Bewerber solcher Erlaubnisscheine für einen Staat getroffen, und diese Bewerber erhalten ohne weitere formelle Entscheidung entweder die ihnen zugefallene Anzahl oder aber auch keine Erlaubnisscheine. Die von allen Bewerbern begehrte Amtshandlung ist die Zuteilung von Kontingenterlaubnisscheinen eines Staates bis zu dem in den Formularen jeweils angeführten Höchstausmaß. Es kommt zu keiner gesonderten Prüfung und Entscheidung über jeden einzelnen im Formular angeführten vom Bewerber begehrten Erlaubnisschein, sondern zur Verteilung vorhandener Erlaubnisscheine in einem bestimmten Ausmaß an jeden Bewerber. Es besteht somit ein sachlicher Zusammenhang zwischen den begehrten Erlaubnisscheinen, der dadurch zum Ausdruck kommt, daß nur eine Amtshandlung hinsichtlich aller Erlaubnisscheinbegehren eines Bewerbers für einen Staat, nicht aber für jeden begehrten Erlaubnisschein gesondert vorgenommen wird. Daraus folgt, daß nur ein Ansuchen vorliegt.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß die bel Beh die Rechtslage verkannte und den angefochtenen B – mit dem sowohl die Stempelgebühren als auch die im Falle der Nichtentrichtung sich aus dem Gesetz zwingend ergebende Gebührenerhöhung nach § 9 Abs 1 GebG vorgeschrieben wurde – mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastete.

Anmerkung:

Der Bf(in) wurde in den Vorinstanzen die Gebühr für insgesamt 122 (!) Ansuchen um Kontingenterlaubnisse für den Güterfernverkehr berechnet und eine Gebührenerhöhung gem § 9 Abs 1 GebG vorgeschrieben. Der VwGH kam demgegenüber zum Ergebnis, daß nur ein einziges Ansuchen vorlag: Dies steht mit dem Zweck des § 12 Abs 1 GebG, eine subjektive Kumulierung von verschiedenen Anträgen in einer Eingabe zu verhindern, in Einklang. Die einheitliche Antragstellung auf Erteilung von Erlaubnisscheinen in einer einzigen Eingabe steht nämlich nicht im Belieben des Antragstellers, sondern ist gem § 6 der Kontingenterlaubnis-Vergabeverordnung ausdrücklich vorgesehen. In diesem Fall unterstellt bereits das Gesetz, daß die Anträge untereinander in Zusammenhang stehen (vgl Fellner, Gebühren und Verkehrsteuern I 2 § 12 GebG, 1 J f). Zusätzlich maß der VwGH die Zahl der Ansuchen auch an den durch die Erlaubnisscheinbegehren veranlaßten Amtshandlungen, wenn diese untereinander in keinem Zusammenhang stehen. § 12 Abs 1 GebG normiert allerdings keine Gebührenpflicht für Amtshandlungen (kritisch Fellner, Gebühren und Verkehrsteuern I 2 § 12 GebG, 2 J), sodaß diese – wie der VwGH auch bemerkt – lediglich ein Hinweis für die Zahl der Ansuchen sind. Da im Ergebnis nur eine Amtshandlung (Zuteilung von Erlaubnisscheinen für einen Staat) vorgenommen wurde, lag auch aus diesem Grund nur ein Ansuchen vor.

Christoph Urtz

7538

§§ 6, 9 GebG; § 33 TP 5 GebG

Im Jagdpachtvertrag hat sich der Pächter gegenüber der Verpächterin verpflichtet, seiner Fütterungspflicht iSd § 46 Tiroler Jagdpachtgesetzes 1983 nachzukommen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung stellt sich als eine Leistung dar, zu der sich der Bf als einer der beiden Bestandnehmer verpflichtet hat. Da für die Beurteilung der Gebührenschuld bei einem eindeutigen Urkundeninhalt allein dieser Urkundeninhalt maßgeblich ist, ist im Beschwerdefall ohne Bedeutung, daß sich diese Fütterungspflicht bereits aus dem Gesetz ergibt.

Dem Umstand, daß es sich bei der Erfüllung der Fütterungspflicht nicht um eine Leistung handelt, die der Verpächterin gegenüber erbracht werde, kommt für die Frage nach dem Preis für den Jagdpachtvertrag keine Bedeutung zu.

VwGH 12. 11. 1997, 97/16/0063

Nach § 33 TP 5 Abs 1 Z 2 GebG unterliegen Bestandverträge und sonstige Verträge, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält, beim Jagdpachtvertrag einer Gebühr in Höhe von 2% des Wertes.

Zum „Wert“, von dem die Gebühr für Bestandverträge zu berechnen ist, zählen dabei alle Leistungen, zu deren Einbringung sich der Bestandnehmer verpflichtet hat, um in den Genuß des Gebrauchsrechtes an der Bestandsache zu gelangen (vgl zB das Erk vom 17. 2. 1994, Zl 93/16/0160).

Im gegenständlichen Jagdpachtvertrag hat sich der Bf gegenüber der Verpächterin verpflichtet, seiner Fütterungspflicht iSd § 46 Tiroler Jagdpachtgesetzes 1983 nachzukommen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung stellt sich damit als eine Leistung dar, zu der sich der Bf als einer der beiden Bestandnehmer verpflichtet hat. Da für die Beurteilung der Gebührenschuld bei einem eindeutigen Urkundeninhalt allein dieser Urkundeninhalt von Bedeutung ist (vgl § 17 Abs 1 GebG), ist im Beschwerdefall nicht von Bedeutung, daß sich diese Fütterungspflicht bereits aus dem Gesetz ergibt (vgl zur Einbeziehung der behaupteten Verpflichtung für „Jagdschadenersätze“ iSd jagdrechtlichen Bestimmungen in die Bemessungsgrundlage die beiden Erk je vom 30. 9. 1971, Zl 106/71, Slg Nr 4283/F und Zl 512/71, Slg Nr 4284/F).

Auch dem Umstand, daß es sich bei der Erfüllung der Fütterungspflicht nicht um eine Leistung handelt, die der Verpächterin gegen-

über erbracht werde, kommt für die Frage nach dem vom Pächter zu erbringenden Preis für den Jagdpachtvertrag keine Bedeutung zu.

Hinsichtlich der Verpflichtung des Bestandnehmers, Jagdhütten auf seine Kosten bei einem inländischen Versicherer gegen Feuer zu versichern, verkennt der Bf ebenfalls, daß für die Einbeziehung des Wertes einer Verpflichtung in die Bemessungsgrundlage nach § 33 TP 5 GebG nicht entscheidend ist, daß diese Verpflichtung gegenüber dem Bestandgeber selbst zu erbringen ist. Ob die verpachtende Jagdgenossenschaft selbst Eigentümerin von solchen Jagdhütten in dem verpachteten Jagdgebiet ist oder nicht, ist für die vom Bf als einem der Bestandnehmer eingegangene Verpflichtung, die im Jagdgebiet befindlichen Jagdhütten auf seine Kosten gegen Feuer zu versichern, ohne jede Bedeutung. Ebensovienig ist maßgebend, ob Jagdhütten selbst Gegenstand des Bestandvertrages waren oder nicht.

Soweit sich der Bf schließlich gegen die Gebührenerhöhung von S 180,- wendet, übersieht er, daß die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebührenerhöhung nach § 9 Abs 1 GebG in allen Fällen eintritt, in denen eine feste Gebühr nicht vorschriftsmäßig in Stempelmarken entrichtet worden ist. Bei Rechtsgeschäften, die einer Hundertsatzgebühr unterliegen, ist gem § 6 Abs 2 GebG für den zweiten und jeden weiteren Bogen der bezüglichen Schrift eine feste Gebühr von je S 120,- in Stempelmarken zu entrichten. Unter Heranziehung der Bestimmung des § 16 Abs 1 Z 1 lit a GebG entsteht die Gebührenschuld für die Bogengebühr nach § 6 Abs 2 GebG bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften im Zeitpunkt der Unterzeichnung durch die Vertragsteile. Im Beschwerdefall war die Bogengebühr im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vertragsurkunde unbestrittenermaßen nicht in Stempelmarken entrichtet worden. Damit entstand aber zwingend die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebührenerhöhung nach § 9 Abs 1 GebG.

Abgesehen davon, daß der Bf offenbar verkennt, daß die Gebührenerhöhung nicht durch eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Anzeige des Bestandvertrages selbst, sondern vielmehr durch die Unterlassung der Entrichtung der Bogengebühr nach § 6 Abs 2 GebG in Stempelmarken entstanden ist, übersieht er auch, daß es bei der Entstehung der Gebührenerhöhung nach § 9 Abs 1 GebG in der geltenden Fassung nicht auf ein Verschulden des Gebührenschuldners ankommt. Auch die Frage, ob dem Gebührenschuldner das Erkennen der Gebührenpflicht zugemutet werden kann, ist ohne jede Bedeutung. Vielmehr ist die Gebührenerhöhung im § 9 Abs 1 GebG als objektive Rechtsfolge einer nicht vorschriftsmäßigen Entrichtung von Gebühren in Stempelmarken zwingend angeordnet.

Anmerkung:

1. Im Jagdpachtvertrag hat sich der Bf als Pächter unter anderem vertraglich verpflichtet, seine Fütterungspflicht iSd § 46 des Tiroler Jagdpachtgesetzes 1983 zu erfüllen sowie Jagdhütten auf seine

Kosten bei einem inländischen Versicherungsinstitut kostendeckend gegen Feuer zu versichern. Die Vertragspunkte V. und VI. lauteten:

„V. Fütterungspflicht gem. § 46 ist zu erfüllen

lt. Vorschrift d. Behörde!

VI. Gebäude und Anlagen

... Jagdhütten sind vom Pächter auf seine Kosten bei einem inländischen Versicherungsinstitut kostendeckend gegen Feuer zu versichern.“

Fraglich ist, ob der VwGH bei der Einbeziehung der Fütterungskosten in die Bemessungsgrundlage zu Recht gem § 17 Abs 1 GebG von einem „eindeutigen Urkundeninhalt“ ausgeht; denn aufgrund der Formulierung in Punkt V. des Jagdpachtvertrages ergibt sich noch nicht zwingend, daß sich der Bf zur Fütterung verpflichten wollte. Es mag sich auch um eine bloße Erinnerung an die gesetzliche Verpflichtung gehandelt haben (zweifelnd offenbar auch Arnold, Rechtsgebühren⁵ § 19 Rz 4b).

2. Parallelen zur Ansicht des VwGH betreffend sowohl die Einbeziehung der Fütterungspflicht als auch der Verpflichtung zur Versicherung von Jagdhütten in die Bemessungsgrundlage finden sich in der früheren Rsp. So sind nach Ansicht des Gerichtshofes auch Personalkosten für einen Revierjäger einzubeziehen, gleichgültig ob an den Verpächter Kostenersatz geleistet wird oder der Pächter auf eigene Kosten zur Einstellung verpflichtet ist (siehe VwGH 26. 6. 1997, 97/16/0211, AnwBl 1998/3/7487, und Fellner, Gebühren und Verkehrsteuern I 2 § 33 TP 5 GebG 30/2 J ff mwN). Die Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage steht auch in Einklang mit der vom Gerichtshof verwendeten Formel, daß zum „Wert“ eines Bestandvertrages alle Leistungen gehören, zu deren Erbringung sich der Bestandnehmer verpflichtet hat, um in den Genuß des Gebrauchsrechtes an der Bestandsache zu gelangen (vgl Fellner, Gebühren und Verkehrsteuern I 2 § 33 TP 5 GebG 20/4 J ff). Die Begründung für die Einbeziehung könnte man auch darin sehen, daß der wirtschaftliche Reinertrag des Verpächters aus dem Pachtverhältnis verbessert wird (vgl Arnold, Rechtsgebühren⁵ § 19 Rz 4b iVm § 33 TP 5 Rz 6). Diesfalls ist allerdings bei der Einbeziehung der Versicherungspflicht in die Bemessungsgrundlage zweifelhaft, worin der Vorteil des Verpächters liegen soll, wenn die Jagdhütten tatsächlich nicht in seinem Eigentum stehen.

Christoph Urtz

7539

**§ 12 Abs 1, § 14 TP 6 Abs 1 GebG;
§ 7 a Güterbeförderungsg 1952, §§ 1 ff
Kontingenterlaubnis-Vergabeverordnung**

Anträge um die Erteilung von Kontingenterlaubnissen betreffen unzweifelhaft die Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises.

Betreffend die Frage eines inneren Zusammenhangs von Anträgen kommt es nach der Judika-

tur darauf an, ob das rechtliche Schicksal kumulierter Anträge verschieden sein kann.

VwGH 18. 12. 1997, 96/16/0128

§ 7 a Abs 1 bis 3 Güterbeförderungsgesetz 1952 idF BGBl 1992/453 lautet:

„(1) Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Beförderung von Gütern gem § 7 können auf Grundlage dieses Bundesgesetzes geschlossen werden, wenn der Umfang des zwischenstaatlichen Güterverkehrs dies erforderlich macht. In den Vereinbarungen ist vorzusehen, daß Kraftfahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Fahrten nach, durch und aus Österreich durchführen können. Dabei können auch zwischenstaatliche Kontingente festgelegt werden, bei deren Ausmaß die verkehrsmäßigen und volkswirtschaftlichen Interessen Österreichs sowie der Schutz der Bevölkerung und Umwelt zu berücksichtigen sind. Die Vergabe der Kontingenterlaubnis gem Abs 2 vierter Satz durch ausländische Beh kann vereinbart werden. Die Kundmachung der Kontingente erfolgt durch Verlautbarung in der offiziellen Zeitschrift des Fachverbandes und der Fachgruppen des Güterbeförderungsgewerbes.

(2) Die Vergabe der vereinbarten Kontingente erfolgt in einem vereinfachten Verfahren. Die zuständige Beh kann Bestätigungen darüber ausgeben, daß die in der Vereinbarung festgelegten Voraussetzungen, insbesondere die Einhaltung des vereinbarten Kontingents, gegeben sind (Kontingenterlaubnis). Die Vergabe der Kontingenterlaubnis zur Beförderung von Gütern nach, durch und aus dem anderen Staat an österreichische Unternehmer kann nur erfolgen, wenn diese – je nach der Art der vorgesehenen Beförderung – entweder zur gewerbmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen oder zur Ausübung des Werkverkehrs (§ 8) berechtigt sind und den Anforderungen der gem Abs 3 zu erlassenden Verordnung entsprechen, und wenn volkswirtschaftliche Interessen Österreichs nicht entgegenstehen. Die Vergabe der Kontingenterlaubnis an ausländische Unternehmer kann auch durch die zuständige Beh des gegenbeteiligten Vertragspartners vorgenommen werden.

(3) Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sind die Vergabe der Kontingenterlaubnis nach Abs 2 in zeitlicher, räumlicher und sachlicher Hinsicht, deren äußere Form, die näheren Bestimmungen des Vergabeverfahrens sowie der fachlichen Eignung und die Voraussetzungen der betrieblichen Leistungsfähigkeit des Güterbeförderungsunternehmers für die grenzüberschreitende Beförderung von Gütern zu regeln. Neubewerber um die Ausstellung einer Kontingenterlaubnis sind im Verhältnis zu den Marktanteilen der bereits in der grenzüberschreitenden Beförderung von Gütern tätigen Unternehmer angemessen zu berücksichtigen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann die Vergabe der Kontingenterlaubnis ganz oder teilweise an den Landeshauptmann in seinem Namen und Auftrag übertragen, soweit die verkehrsmäßigen und volkswirtschaftlichen Interessen Österreichs sowie Gründe der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung dies erfordern.“

Die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Vergabe von Kontingenterlaubnissen (Kontingenterlaubnis-Vergabeverordnung – KVV) BGBl 1994/974 bestimmt auszugswise:

„§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die Vergabe von Kontingenterlaubnissen im Sinne des Güterbeförderungsgesetzes, ausgenommen CEMT-Genehmigungen

und Kontingenterlaubnisse, die gem zwischenstaatlicher Vereinbarungen im Rahmen von Belohnungskontingenten direkt an Unternehmer zu vergeben sind.

(2) Kontingenterlaubnisse sind insbesondere Einzelgenehmigungen einschließlich Ökopunkte und Dauergenehmigungen. . . .

§ 2. (1) Die Vergabe der Kontingenterlaubnisse zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen nach, durch und aus den Hoheitsgebieten der Italienischen Republik, der Republik Slowenien, der Bundesrepublik Deutschland, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Ungarn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird gem § 7 a Abs 3 Güterbeförderungsgesetz auf die Landeshauptmänner im Namen und Auftrag des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übertragen. Örtlich zuständig für die Vergabe ist der Landeshauptmann des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz oder eine weitere Betriebsstätte hat. . . .

§ 3. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die durch die Landeshauptmänner zu vergebenden Kontingenterlaubnisse nach Anhörung der Wirtschaftskammer Österreich unter Beachtung von volkswirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Erfordernissen auf die Länder aufzuteilen. . . .

§ 16. Die §§ 4 bis 15 sind auf die Vergabe von Kontingenterlaubnissen für die Jahre 1994 und 1995 nicht anzuwenden.“

In der Anlage zur KVV findet sich ein Muster des für Anträge gemäß der KVV zu verwendenden Formulars.

Im Vordergrund steht zunächst die Frage, ob der vom Bf am 13. 7. 1995 (unter Verwendung eines anderen, nicht der Anlage zur KVV entsprechenden Formulars) gestellte Antrag überhaupt als Eingabe iS des § 14 TP 6 Abs 1 GebG anzusehen ist.

Die zitierte Gesetzesstelle lautet:

„(1) Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, feste Gebühr 120 S.“

Der Beschw, die unter (richtiger) Leugnung der Anwendbarkeit der §§ 4 ff KVV auf den Beschwerdefall diesbezüglich (unter Hinweis auf eine nicht als Staatsvertrag im Bundesgesetzblatt kundgemachte und damit nicht rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und dem Minister für Verkehr der Italienischen Republik vom 3. 6. 1991) vermeint, der Landeshauptmann für Kärnten habe nur die Fahrtenehmigungen der italienischen Beh an die österreichischen Unternehmer zu verteilen und handle dabei nicht im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, ist folgendes entgegenzuhalten: Gerade aus dem von der Beschw zitierten § 16 KVV ergibt sich, daß ua § 2 Abs 1 KVV auch auf die Tätigkeit des Landeshauptmannes von Kärnten im Beschwerdefall anwendbar ist und er daher ua für die Vergabe der Kontingenterlaubnisse zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen „nach, durch und aus“ dem bzw das Hoheitsgebiet der Italienischen Republik betreffend den vom Bf (der seinen Sitz in Kärnten hat) gestellten Antrag örtlich und sachlich zuständig war. Damit war aber der Landeshauptmann von Kärnten die gem § 7 a Abs 2 Güterbeförderungsgesetz

„zuständige Beh“, der die Aufgabe der Vergabe der Kontingente unmittelbar durch Gesetz verpflichtend übertragen wurde (vgl dazu die bei *Fellner*, Gebühren und Verkehrsteuern I 2, Stempel- und Rechtsgebühren zu § 14 TP 6 GebG, ErGH, 7 H Abs 2 referierte Judikatur).

Anträge um die Erteilung von Kontingenterlaubnissen betreffen daher unzweifelhaft die Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises des Landeshauptmanns, an den sie gerichtet werden. Dies ergibt sich unter anderem implicite auch aus dem erst jüngst ergangenen VwGH-Erk vom 12. 11. 1997, ZI 96/16/0287, welches die Eingabengebührenpflicht für einen an den Magistrat der Stadt Wien gerichteten Antrag auf Erteilung von Kontingenterlaubnissen dem Grunde nach bejaht hat.

In zweiter Linie geht es um die Frage, ob der Bf mit seiner Eingabe vom 13. 7. 1995 einen oder sechs verschiedene Anträge gestellt hat.

Gem § 12 Abs 1 GebG ist nämlich dann, wenn in einer Eingabe mehrere Ansuchen gestellt werden, für jedes Ansuchen die Eingabengebühr zu entrichten.

Wie der VwGH dazu in dem gerade zitierten Erk vom 12. 11. 1997, ZI 96/16/0287, klargestellt hat, soll damit eine Umgehung der Gebührenpflicht durch sogenannte subjektive Kumulierung von verschiedenen Anträgen verhindert werden und ist eine solche subjektive Kumulierung dann anzunehmen, wenn in einer Eingabe mehrere Amtshandlungen begehrt werden, die miteinander in keinem Zusammenhang stehen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird gem § 43 Abs 2 VwGG auf das zitierte Erk und die dort angeführte Vorjudikatur verwiesen. Betreffend die Frage eines inneren Zusammenhangs von Anträgen kommt es nach der Judikatur darauf an, ob das rechtliche Schicksal kumulierter Anträge verschieden sein kann (vgl dazu das bei *Fellner*, aaO zu § 12 GebG, 4 H Abs 5 referierte Erk vom 26. 7. 1995, ZI 95/16/0190).

Für den vorliegenden Fall ist vor dem Hintergrund dieser Rechtslage zu beachten, daß der Bf (vom angefochtenen B nicht widersprochen) seinen Antrag vom 13. 7. 1995 nicht im Wege eines Formulars iS des Anhangs zur KVV gestellt und schon im Verwaltungsverfahren wiederholt behauptet hat, damit nur jene sechs Bewilligungen angesprochen zu haben, die ihm bereits zuvor im Wege des Monatskontingentes für August 1995 zugeteilt gewesen seien. Dazu hat die bel Beh im angefochtenen B mit keinem Wort Stellung bezogen. Dazu kommt, daß der Bf ebenfalls bereits im Verwaltungsverfahren ausdrücklich behauptet hat, die handschriftliche Streichung des Begriffes „Monatskontingent“ im Antrag rechts oben nicht vorgenommen zu haben, sondern daß dies und die Ersetzung des Begriffes „Monatskontingent“ durch das Wort „Einzelgenehmigung“ durch einen Beamten des Amtes der Kärntner Landesregierung erfolgt sei. Auch diesbezüglich findet sich im angefochtenen B keinerlei Tatsachenfeststellung und hat offenbar kein Ermittlungsverf stattgefunden. Gerade für die Klärung der Frage, ob der Bf mit seinem Antrag nur die Ausfolgung jener Be-

willigungskarten anstrebte, die dem ihm schon zuvor zugeteilten Monatskontingent von sechs Fahrten für August 1995 entsprachen – in welchem Fall er mit seiner Eingabe lediglich das ihm schon zustehende Monatskontingent angesprochen hätte –, wären aber Ermittlungen der bel Beh zu den vom Bf aufgestellten Behauptungen erforderlich gewesen. Ohne Klarstellung des diesbezüglichen Sachverhaltes entbehrt die Rechtsmeinung der bel Beh, es hätte über den Antrag des Bf auch eine unterschiedliche Entscheidung (zB dahin, daß ihm weniger als sechs Bewilligungskarten auszufolgen gewesen wären) ergehen können, der erforderlichen Nachvollziehbarkeit.

Anmerkung:

1. Die Ausführungen zu den Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises gem § 14 TP 6 Abs 1 GebG entsprechen der bisherigen Rsp (vgl *Fellner*, Stempel- und Rechtsgebühren⁶ § 14 TP 6 E 38ff und weiters das oben besprochene Erk vom 12. 11. 1997, 96/16/0287).
2. Zur Frage, ob der Bf in seiner Eingabe gem § 12 Abs 1 GebG mehrere Ansuchen gestellt hat, vgl das oben besprochene Erk vom 12. 11. 1997, 96/16/0287.

Christoph Urtz

Prüfungsbeschlüsse

Prüfungsbeschlüsse – VfGH

26. 2. 1998–10. 6. 1998

Tiroler Grundverkehrsgesetz

der lit a des § 11 Abs 1 und der nachfolgenden Bezeichnung lit „b“ des Gesetzes vom 3. 7. 1996 über den Verkehr mit Grundstücken in Tirol, Landesgesetzblatt für Tirol 1996/61

26. 2. 1998, B 50/97-12

(gem Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten und Winkelwettwesen

§ 1 Abs 4 sowie § 1 Abs 5 des im Bundesland Steiermark als Landesgesetz geltenden Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI 1919/388

6. 3. 1998, B 454/97-13, B 2553/97-6

(gem Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Salzburger Sozialhilfegesetz

§ 8 Abs 6 des Salzburger Sozialhilfegesetzes, LGBl für Salzburg 1975/19 idF LGBl 1996/49

10. 6. 1998, B 2659/97-11

(gem Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Zeitschriftenübersicht

Arbeits- und Sozialrechtskartei

- 8, 269. *Gerlach, Roland*: Praktisches zum Entsendungsrecht. Arbeitsverhältnisse im Ausland

Bank-Archiv

- 8, 621. *Fries, Christa*: Von der Sparkasse zur Stiftung. Anmerkung zur geplanten Sparkassen-Privatstiftung

Betriebs-Berater

- 30, 1489. *Römermann, Volker*: Nachvertragliche Wettbewerbsverbote bei Freiberuflern

ecolex

- 7, 543. *Gölles, Hans*: Folgen der Vergabegrundsätze „gesetzliches Verfahren“ und „angemessene Preise“
545. *Rubin, Daniel*: Offenkundige Wohnungsdienstbarkeiten?
553. *Weigl, Silvia*: „Siemens/Nold“ – Die Kapitalschutzrichtlinie als Mindestnorm?
563. *Swoboda, Ernst*: Vergleichbar oder doch nicht? Vergleichende Werbung mit Schlagseite
568. *Weber, Romana*: Beendigungsansprüche bei Konkurs des Arbeitgebers
575. *Hilber, Klaus H.*: Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Italien
591. *Mayer, Heinz*: Antragsänderungen im Anlagengenehmigungsverfahren
600. *Hornbacher, Kathrin*: Vorabentscheidungstrends in der österreichischen Rechtsprechung (II)

Europäische Grundrechte Zeitschrift

- 11–12, 309. *Krämer, Ludwig*: Die Rechtsprechung der EG-Gerichte zum Umweltrecht 1995 bis 1997

Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht

- 7, 240. *Lachmann, Andreas*: Zur Differenzierung zwischen Franchise- und Lizenzvereinbarungen im EG-Wettbewerbsrecht

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

- 7, 513. *Loewenheim, Ulrich*: Die Beteiligung der Sendeunternehmen an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen im Urheberrecht
530. *Harte-Bavendamm, Henning*, und *Verena v. Bomhard*: Abgrenzungsvereinbarungen und Gemeinschaftsmarken

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil

- 7, 541. *Schricker, Gerhard*: Zur wettbewerbsrechtlichen Beurteilung der Telefonwerbung im geschäftlichen Bereich

immolex

- 7–8, 209. *Popp, Friedrich*: Die erweiterte Wertgrenzen-Novelle – Ein Überblick

Juristische Blätter

- 7, 405. *Bydlinski, Peter*: Die Reform des deutschen Handelsgesetzbuches: Vorbild für Österreich?
416. *Binder, Martin*: Betriebsübergang und Schicksal der betrieblichen Altersversorgung

Medien und Recht

- 3, 107. *Mayer-Schönberger, Viktor* ua: Sicher & echt: Der Entwurf eines Signatursgesetzes
132. *Walter Michel M.*: Kommentare zum Urheberrecht. Die Werkverwertung in unkörperlicher Form (öffentliche Wiedergabe) 1. Teil
143. *Mahr, Franz Erich*: Die Abgrenzung der „urheberrechtsfreien“ Weiterleitung von der öffentlichen Wiedergabe einer Rundfunksendung

166. *v. Wallenberg, Gabriela*: Rundfunk und EG-Beihilferecht

Neue Juristische Wochenschrift

- 29, 2081. *Weigand, Frank-Bernd*: Die neue ICC-Schiedsgerichtsordnung 1998
- 31, 2249. *Römermann, Volker*: Anwaltliche Berufsordnung – Ende oder Neuanfang? Unwirksamkeit der Berufsordnung und ihre Auswirkungen für die Praxis

Der österreichische Amtsvormund

- 3, 84. *Pichler, Helmut*: Was bringt die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1997. Wichtiges für das Jugendamt?
89. *Fürst, Helmut*: Mindestrechte von obsorgeberechtigten Elternteilen

Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 4, 215. *Juranek, Johannes*: Steht die neue Reprographieregelung für Musiknoten im Widerspruch zur Berner Konvention?

Österreichische Immobilien-Zeitung

- 13, 296. *Meinhart, Walter*: Erforderliche Ausführungen zur Eigenbedarfskündigung § 33 Abs 1 und § 30 Abs 2 Z 8 und/oder Z 9 MRG

Österreichische Juristen-Zeitung

- 12, 441. *Siess-Scherz, Ingrid*: Die Öffentlichkeit von Ausschußverhandlungen
452. *Sporrer, Anna*: Aus der Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Union
455. *Lewisch, Peter*: Neues vom Wirtschaftsstrafrecht: Quo vadis „Betrügerische Krida“?
- 13, 481. *Mayr, Klaus, Helmut Blum* und *Georg Minichmayr*: Die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den nationalen Zivilgerichten

494. *Runggaldier, Ulrich:* Probleme der Einführung einer alle Erwerbseinkommen umfassenden Sozialversicherungspflicht

502. *Oberkofler, Anja:* Europäisches Deliktsrecht – Gedanken zur Realisierbarkeit

Österreichische Notariats-Zeitung

6, 193. *Zankl, Wolfgang:* Letztwillige Wertsicherungen im österreichischen und deutschen Recht

196. *Aigner, Dietmar:* VwGH-Erkenntnis zur Gemeinschaftsrechtswidrigkeit von Firmenbucheintragungsgebühren

7, 225. *Zankl, Wolfgang:* Vertrag und Treuhand zugunsten Dritter auf den Todesfall. Zugleich eine Besprechung der Entscheidung 1 Ob 39/97k

229. *Knechtel, Gerhard:* Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Bedarfsprüfungen. Zur Zukunft der Systemisierung notarieller Amtsstellen nach dem Apothekenerkenntnis des Verfassungsgerichtshofes

8, 257. *Brunner, Hans Georg:* Surrogatkapital in Form von Genußrechten an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Rahmen einer Einbringung

Österreichische Richterzeitung

7/8, 146. *Kuras, Gerhard:* „Die Zivilprozeßordnung aus der Sicht der Richterschaft“

154. *Kodek, Georg E.:* Aufhebung des Zahlungsbefehls wegen Unzuständigkeit?

156. *Knoll, Gerhard:* „Zum Unterhaltsvorschußgesetz“ – eine Replik zur Replik

158. *Wegscheider, Herbert:* Forderungen im Strafrecht

Österreichisches Recht der Wirtschaft

7, 381. *Gruber, Elisabeth:* Die nennwertlose Stückaktie. Der Aktiengesellschaft kürzester Weg zum Euro

388. *Iro, Gert:* Gutgläubenserwerb versus Anscheinsvollmacht. Die Irrwege des OGH

390. *Thiele, Clemens:* Transportrechtliches Problem beim Paletten-tausch

Recht der Internationalen Wirtschaft

8, 590. *Wagner, Rolf:* Der Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zum Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 27. 9. 1968

Steuer und Wirtschaft International

8, 355. *Keller, Andreas ua:* Der Betriebsstättenbegriff im nationalen Steuerrecht Deutschlands, Österreichs und der Schweiz

Wettbewerb in Recht und Praxis

7–8, 698. *Wiltschek, Lothar:* Wettbewerbs- und Markenrecht in Österreich. Eine Übersicht über die im Jahr 1997 veröffentlichten Entscheidungen

Wirtschaftsrechtliche Blätter

Juli, 277. *Rebhahn, Robert:* Dienstnehmerbegriff und persönliche Abhängigkeit bei Vertretungsbefugnis. Anmerkungen zu VwGH 2. 12. 1997, 95/08/0254 und 16. 12. 1997, 95/08/343

Wohnrechtliche Blätter

Juli/August, 197. *Doralt, Paul:* Zur Auslegung des Begriffs der entscheidenden Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflußmöglichkeiten (§ 12 a Abs 3 MRG) durch die jüngste Judikatur des OGH

Indexzahlen Juli 1998

Berechnet vom Österreichischen Statistischen Zentralamt

Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	102,2
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	100,1

Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	133,7
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	207,8
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	364,5
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	464,5
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	465,9
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	4081,5
Lebenshaltungskostenindex (April 1938 = 100)	3466,6
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	3517,6
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	104,4
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	138,9
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	231,3
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2257,2

Zahlenangaben ohne Gewähr

204. *Pittl, Raimund*: Wer kann im Verfahren zur Aufhebung einer Miteigentumsgemeinschaft die Begründung von Wohnungseigentum begehren?

Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate

2, 10. *Matscher, Franz*: Anforderungen der EMRK an eine Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich

21. *Stolzlechner, Harald*: Zur Befangenheit/Unbefangenheit befristet bestellter UVS-Mitglieder bei Entscheidung über eine Verwaltungsstrafsache, an der ein Mitglied der Landesregierung als Beschuldigte beteiligt ist

Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht

4, 97. *Gruber, Bernhard W.*: Keine Abfertigung bei Selbstkündigung – ein Verstoß gegen Art 48 EGV?

111. *Kollros, Ernst*: Verzicht auf den Abfertigungsanspruch bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht

1, 1. *Gstoehl, Matthias*: Das Verhältnis von Gewährleistung nach UN-Kaufrecht und Irrtumsanfechtung nach nationalem Recht

10. *Muzak, Gerhard*: Die Umsetzung von „Embargobeschlüssen“ der UNO im österreichischen Recht – Das Bundesgesetz über die Durchführung internationaler Sanktionsmaßnahmen

21. *Zmij, Grzegorz*: Währungsrechtliche Probleme des vertraglichen Schadenersatzes unter besonderer Berücksichtigung der UNIDROIT-Grundregeln der Internationalen Handelsverträge

2, 45. *Horn, Helmut* und *Willibald Posch*: Kritische Anmerkungen zum Entwurf des BMfJ über die Neuord-

nung des österreichischen internationalen Schuldvertragsrechts

53. *Schroeder, Werner*: Die Finanzierung öffentlicher Unternehmen und das EG-Beihilfeverbot – zugleich eine Betrachtung des Falles „Head Tyrolia Mares“

62. *Tangl, Astrid*: Die Rückabwicklung nichtiger (Haustür-)Geschäfte in Frankreich – ein Rechtsvergleich mit § 4 KSchG

Zeitschrift für Verwaltung

3, 234. *Griller, Stefan*, und *Andreas Reindl*: Die Unvereinbarkeit des österreichischen Glückspielgesetzes mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht

252. *Kalss, Susanne*: Die Gestaltung der Kapitalaufsicht in Österreich

272. *Resch, Hubert*: Die Austro Control GmbH

288. *Hauer, Wolfgang*: Zur Auslegung des § 70 a in der Bauordnung für Wien

296. *Korinek, Stephan*: Ausgliederung – Privatisierung – Beleihung

Für Sie gelesen

■ **Die Entlassung, Ratgeber für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.** Von *Renée Elisabeth Trinkl*. Verlag Orac, Wien 1998. 168 Seiten, br, S 290,-.

Das vorliegende Werk bietet einen Überblick über die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Entlassung, wobei neben einer Beschreibung der verschiedenen Arten der Entlassungserklärung und der Entlassungsgründe auch das Verschulden des Arbeitnehmers, der Grundsatz der Unverzüglichkeit des Entlassungsanspruches und die Anfechtung der Entlassung behandelt werden.

Die einzelnen Themen werden kurz umrissen und leicht verständlich erklärt, sodaß das Ziel des Buches, Ratgeber für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu sein, erreicht

wurde. Als zusätzliche Erleichterung zur Auffindung des rechtlich korrekten Entlassungsgrundes befinden sich am Ende jedes Kapitels sogenannte Checklisten sowie Musterbriefe im Anhang. Der praktische Wert des Nachschlagewerkes wird durch die Einarbeitung höchstgerichtlicher Judikatur in jedem Kapitel, einer Urteilsübersicht sowie der Aufnahme der wichtigsten Gesetzesstellen, erhöht. Damit bietet dieses Buch auch Personen, die keine juristische Vorbildung haben, jedoch in der Praxis mit Personalfragen befaßt sind und auch betroffenen Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich rasch erste Informationen über dieses doch sehr heikle Thema zu beschaffen.

Georg Griebner

■ **Das österreichische Strafrecht.** Dritter Teil. Nebenstrafrecht. 4. Auflage. Von *Christoph Mayerhofer*. Verlag Österreich 1997. 1850 Seiten in 2 Bänden, geb, S 2980,-.

Der Schwerpunkt der von Sektionsleiter *Mayerhofer* herausgegebenen Ausgabe des österreichischen Strafrechts, die den gesamten strafrechtlich relevanten Bereich vom AIDS-Gesetz bis zum Zustell-Gesetz abdeckt, liegt bei der Entscheidungssammlung. *Mayerhofer* geht es darum, die in der Rechtsprechung erarbeiteten Lösungen, vor allem anhand von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes umfassend darzustellen. Er hat diese Entscheidungen nicht nur im einzelnen durchgesehen, sondern auch deren Rechtssätze eigenhändig herausgearbeitet. Zu Fragen, die nach der Zuständigkeit im Rechtsmittelzug kaum jemals an den Obersten Gerichtshof herangetragen werden, bringt die vorliegende Ausgabe auch Entscheidungen der Oberlandesgerichte. Schließlich enthält der Entscheidungsteil auch Hinweise auf die Rechtsansicht der Generalprokuratur oder des Bundesministeriums, wie sie aus Anlaß von Einzelstrafsachen festgehalten wurden.

Mayerhofer – und das ist das Besondere seiner Ausgabe – formuliert nicht nur

abstrakte Rechtssätze, sondern stellt auch im notwendigen Umfang den der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt dar, in dessen Zusammenhang der jeweilige Rechtssatz erst konkret anwendbar und vergleichbar ist.

Allen, die sich ernstlich mit Strafrecht befassen und sich nicht auf die üblich verlautbarten Rechtssätze verlassen wollen, ist im konkreten geraten, die in vierter Auflage erscheinende Ausgabe *Mayerhofers*, die in zwei Halbbänden geliefert wird, zur Hand zu nehmen.

Walter Schuppich

■ **Grundriß des österreichischen Steuerrechts Band I.** Von *Werner Doralt / Hans Georg Ruppe*. 6. Aufl, MKLB. Verlag Manz, Wien 1998. XX und 522 Seiten, br, S 595,-.

Die vorliegende Neuauflage des Grundrisses des österreichischen Steuerrechts,

Band I, bietet wie bisher einen grundlegenden Einblick in die Bereiche der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, des Umgründungssteuergesetzes, der Umsatzsteuer und der Kommunalsteuer. Die 6. Auflage bringt die einzelnen Rechtsgebiete auf den Stand der derzeitigen Gesetzeslage nach den Änderungen durch das Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl 1996/201, das Abgabenänderungsgesetz 1996, BGBl 1996/797, das EU-Abgabenänderungsgesetz 1996, BGBl 1996/798, das EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz, BGBl 1996/304, und die zweite Vereinfachungsrichtlinie, BGBl 1996/756. Damit liegt eine umfassende Zusammenfassung der unter anderem durch den Konsolidierungsbedarf des Budgets notwendigen Änderungen dieser Materien bei. Es würde den Rahmen dieser Buchbesprechung sprengen, die Vielfalt der besprochenen Änderungen darzustel-

len. Es sind alle Änderungen berücksichtigt und so besprochen, daß sie für den Leser der Materie entsprechend zugänglich sind. Sicher kein einfaches Beginnen, wenn man zB an die neue Regelung des steuerlichen Evidenzkontos denkt.

Die 6. Auflage des Grundrisses ist jedenfalls unentbehrlich für jeden, der mit steuerlichen Sachverhalten konfrontiert ist.

Gerhard Benn-Ibler

■ **Gebührenanspruchsgesetz. Kurzkomentar für die Praxis.** 4. Aufl. Stand 1. 3. 1998. Bearbeitet und kommentiert von *Erich Feil*. Linde Verlag, Wien 1998. 118 Seiten, kart, S 212,-.

Das Gebührenanspruchsgesetz 1975 (zuletzt novelliert 1997, BGBl 1997/407) legt die Gebühren von Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschern und Geschworenen/Schöffen für ihre Teilnahme am Verfahren fest. Der Kurzkomentar von *Erich*

Feil soll eine Orientierungshilfe für eine recht spröde Materie bieten, die gleichwohl wirtschaftlich bedeutsam ist und viele Tücken aufweist, zB den Verfall von Ansprüchen. Hier zeigt eine vor kurzem ergangene Entscheidung die besondere Gefährlichkeit auf: Das LG f ZRS Wien hat den Beginn des Fristenlaufes der 14tägigen Ausschußfrist des § 38 Abs 1 GebAG mit Zustellung des Beschlusses (der Aufforderung, eine Gebührennote vorzulegen) genommen (und nicht erst ab der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Gerichtsakt durch den Sachverständigen und dies, obwohl er den Akt zur Berechnung der Gebühren benötigt hätte). Die Folge war ein Verfall der Gebühren in der Höhe von S 112.000,-.

Der Kommentar ist für Praktiker von einem Praktiker geschrieben.

Von A, wie Ablichtung, bis Z, wie Zeichnung, werden alle Aspekte der Begründung, Höhe und Durchsetzung des Gebührenanspruches erläutert und die Ergebnisse anhand einer Reihe von Gerichtsentscheidungen und Aufsätzen belegt. Dies gilt auch für die Frage, wer überhaupt anspruchsberechtigt ist, wer also als Sachverständiger, Zeuge, . . . etc gilt. Man erfährt etwa, daß für Ärzte feste Beträge je nach durchgeführter Untersuchung festgesetzt sind (eine Verzeichnung nach Stunden daher unzulässig ist), sondern zB auch, daß bei Verletzung mehrerer Körperteile nicht für jeden Körperteil eine gesonderte Gebühr zuerkannt wird.

Erfreulich ist, daß an einigen Stellen auch der Gesetzestext anderer relevanter Bundesgesetze (vor allem ZPO und AVG) abgedruckt ist, weil dem Leser dadurch ein „hin- und her“ zwischen den verschiedenen Gesetzesausgaben erspart bleibt.

Erleichtert wird die Arbeit mit diesem Kommentar außerdem durch die übersichtliche Gliederung nach Personengruppen (Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Geschworene und Schöffen) und durch ein ausführliches Stichwortverzeichnis.

Michael Enzinger

■ **Gründung einer Privatstiftung.** Von *Stefan Steiger*. Grenz-Verlag, Wien 1998. CD-ROM, Anwenderhandbuch und Texthandbuch (Kombiangebot), S 1590,-.

Der vorliegende Leitfaden zur Gründung einer Privatstiftung, der sowohl als reines Texthandbuch, aber auch in Form einer CD-ROM – letztere beinhaltend einen für den potentiellen Stifter anzustellenden Wirtschaftlichkeitsvergleich – erschienen ist, stellt für all diejenigen Kollegen, die mit der Errichtung von Stiftungen oder deren Verwaltung bisher nicht oder wenig befaßt waren, einen durchaus nützlichen Arbeitsbehelf für die Praxis dar, wobei nicht nur die zivil-, sondern auch die steuerrechtlichen Aspekte der Privatstiftung übersichtlich zusammengefaßt werden. Der Autor ist sich durchaus bewußt, daß das vorliegende Werk anwaltliche Hilfe bei auch einfachen Standardgründungen nicht ersetzen kann, worauf er ausdrücklich hinweist und was dem Charakter des Leitfadens als kompakte, mit zahlreichen Literaturhinweisen versehene Übersicht entspricht. Abgesehen von einigen Ungenauigkeiten des Lektorats (so sind etwa im Texthandbuch die Fußnoten 386 und 414 zwar angekündigt, aber nicht ausgeführt) und einer Information, die im Zusammenhang mit dem Gründungsablauf genannt wird, zwar gesetzeskonform erscheint, sich jedoch in der Praxis aber bisher erfreulicherweise nicht als erforderlich gezeigt hat – etwa die Meinung, bei Anmeldung der Stiftung zum Firmenbuch seien von zwei Vorstandsmitgliedern Meldebestätigungen vorzulegen – ist das im Leitfaden enthaltene Literaturverzeichnis Hinweis für alle jene, die sich eingehender mit der Materie befassen wollen. Ist man sich über den Verwendungszweck des Werkes im klaren, so handelt es sich um eine durchaus interessante Neuerscheinung.

Peter Knirsch

■ **Kodex Verkehrsrecht.** 4. Aufl. Stand 1. 2. 1998. Bearbeitet von *Karin Illedits-Lohr* und *Alexander Illedits*. Verlag

Orac, Wien 1998. 880 Seiten, br, Preis im Abonnement S 560,-, im Einzelbezug S 700,-.

Wie gewohnt sehr prompt hat der Verlag Orac den Kodex Verkehrsrecht auf den Markt gebracht. In gewohnt übersichtlicher Weise, zum Teil mit Stichwortverzeichnissen, sind alle Gesetze und Verordnungen, die sich mit dem Verkehrsrecht beschäftigen, enthalten. Der Kodex ist vor allem für eine erste Sichtung ein unerlässliches Hilfsmittel, der Anwender ist wie in allen Kodexausgaben rasch und verlässlich am neuesten Stand der Gesetzgebung und der dazu ergangenen Verordnungen.

Gottfried Zandl

■ **Geheimnisschutz berufsmäßiger Parteienvertreter.** Von *Martin Prohaska-Marchried*. Schriftenreihe des Österreichischen Notariates. Verlag Manz, Wien 1998. XXVI, 148 Seiten, br, S 420,-.

Seit jeher wird die berufliche Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwälte und deren Schutz als eine der drei tragenden Säulen der freien Advokatur angesehen. Es mag ein glücklich geratener Zufall sein, daß gerade zum 150. Jubiläumsjahr der „bürgerlichen Revolution des Jahres 1848“ der vorliegende Band in der Schriftenreihe des Österreichischen Notariates erscheint, der sich eingehend mit den Rechtsgrundlagen aber auch den rechtlichen Grenzen des Geheimnisschutzes berufsmäßiger Parteienvertreter auseinandersetzt.

Der sehr ausführlichen Monographie ist ein beeindruckendes Literaturverzeichnis vorangestellt, welches dem interessierten Leser bei Bedarf weitere Informationen und Hinweise zu diesem, gerade für den Rechtsanwalt jederzeit hochaktuellen Thema erschließt. Die zahlreichen Anmerkungen in Verbindung mit einer klaren Systematik stellen eine weitere nützliche Hilfe zur raschen Orientierung innerhalb des sehr fundierten und ins Detail gehenden Werks dar. Angesichts dessen bildet es einen

nicht wesentlich ins Gewicht fallenden Wermutstropfen, daß das Stichwortverzeichnis eher knapp ausgefallen ist, was lediglich für denjenigen spürbar wird, der sich aus dieser „wahren Fundgrube“ nur rasch punktuelle Informationen herausholen möchte.

Gerade dadurch, daß sich das Werk auch mit der „europäischen Dimension des Geheimnisschutzes“ auseinandersetzt und auch so aktuelle und kontroverse Themen wie „Geldwäscherei“ und „Lauschangriff“ erörtert, kann der vorliegenden Monographie eine besondere Aktualität und praktische Verwertbarkeit attestiert werden.

Allen, die sich der Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht für ihre Berufsausübung bewußt sind oder die sich in kritischen Fragen der Verschwiegenheit rasch

und zuverlässig orientieren möchten, kann das vorliegende Buch als besonders nützliche und hilfreiche Anschaffung vorbehaltlos empfohlen werden.

Georg Fialka

■ **Die Pension, Ein Leitfaden über die gesetzliche Pensionsversicherung für Arbeitnehmer, Unternehmer und Bauern.**

2., überarbeitete Aufl. Von *Manfred Gründler*. Verlag Linde, Wien 1998. 290 Seiten, kart, S 395,-.

Der Autor berücksichtigt in seiner überarbeiteten Auflage die vom Gesetzgeber mit dem Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997 (ASRÄG) vorgenommenen Änderungen im Leistungsrecht und auch im Versicherungsrecht.

Dieses Buch bietet nicht nur für den Laien, sondern auch für den Fachmann einen gut

gegliederten Überblick über die vom Gesetzgeber nicht immer verständlichen Bestimmungen des Pensionsrechtes. Es werden nicht nur die einzelnen Pensionsarten der Arbeitnehmer, Unternehmer und Bauern dargestellt, sondern auch eine gute Anleitung geboten, die Berechnungen der Pensionen nachzuvollziehen bzw Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten, ob ein Pensionsaufschub sinnvoll ist. Auch kann das vorliegende Buch dazu verwendet werden, die Sinnhaftigkeit einer Höherversicherung oder des Schulzeitnachkaufes zu prüfen.

Mit dem vorstehenden Werk ist ein Arbeitsbehelf vorhanden, die dem Praktiker die Pensionsreform, die mit dem Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997 erfolgte, näherbringt.

Johannes Grund

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Jugendgerichtshofnähe). Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33, 713 78 34 und 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax 713 78 33-74 oder 713 78 34-74 oder Mobiltelefon (0663) 02 86 36.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (100 Meter vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt), übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (0662) 84 31 64, 84 31 65, Telefax 84 44 43.

RA Dr. *Michael Drexler*, 1090 Wien, Hörlgasse 4/5, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 317 42 88, Telefax 317 42 88-20.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen in Salzburg und Umgebung, vor Gerichten, Ämtern und Behörden, macht für Sie Dr. *Christian Greinz*, RA, 5020 Salzburg, Fürstenallee 50, Telefon (0662) 82 57 53, Telefax (0662) 82 57 05, Mobiltelefon (0663) 06 89 83, Privatanschluß (06212) 71 60, **durchgehend erreichbar**.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 535 60 92, Telefax 535 53 88.

Substitutionen in Zivil- und Strafsachen übernimmt Dr. *Ruth Mirecki*, RA in Wien 3, Reiserstraße 25/2, Telefon (01) 712 35 70, 713 16 41, jetzt **ganztäglich** erreichbar.

RA Dr. *Christian Leskoschek*, 1010 Wien, Schwertgasse 2/XIII, Telefon (01) 533 85 90, Telefax (01) 533 85 90-11, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung.

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**.

Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Stefan Joachimsthaler*, 1070 Wien, Kandlgasse 32/10, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien.

Telefon (01) 523 54 10, Telefax (01) 523 54 10-10.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

RA Dr. *Wolf-Georg Schärf*, 1010 Wien, Kramergasse 1/12, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien sowie vor den Bezirksgerichten Mödling und Purkersdorf sowie Interventionen bei Exekutionen ab einem Streitwert von S 100.000,-.

Telefon (01) 533 39 51, Telefax (01) 533 39 52.

Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, insbesondere vor den BG Liesing und Hietzing, übernimmt auch kurzfristig RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien.

Telefon/Telefax (01) 888 24 71, (0664) 337 94 16, **durchgehend erreichbar**.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Thomas Ruža*, 1010 Wien, Wiesingerstraße 8.

Telefon (01) 512 20 02, Telefax (01) 512 20 03.

Linz – RA Mag. *Rudolf Schweighofer*, 4020 Linz, Bürgerstraße 41, übernimmt **Substitutionen** aller Art in Linz und Umgebung.

Telefon (0732) 77 72 07-14, Telefax (0732) 78 25 70, Mobiltelefon 0664/420 12 80.

Übernehme **Substitutionen aller Art, auch kurzfristig** in Wien und Umgebung: Dr. *Wolfgang Langeder*, Harkortstraße 9/19, 1020 Wien.

Telefon und Fax (01) 726 71 44 sowie 0676/326 86 18.

Substitutionen im Raum Wr. Neustadt und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Edwin Stangl*, Neunkirchner Straße 34, 2700 Wr. Neustadt.

Telefon (02622) 847 14, Telefax (02622) 847 14-22.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**), übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Hofenedergasse 3/2, 1020 Wien.

Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Wollzeile 15/15.

Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 512 62 21.

Substitutionen in Graz und Umgebung, in der West- und Oststeiermark sowie in Leoben, in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen übernimmt für SIE gerne RA Mag. *Hermann Kienast*, Friedrichgasse 6/IV/17, 8010 Graz.

Telefon (0316) 82 62 40, Telefax (0316) 82 62 50.

RA Dr. *Harald Sitta*, 1080 Wien, Josefstädter Straße 43/2, übernimmt Substitutionen in Wien und Umgebung.

Telefon (01) 408 85 24, Telefax (01) 408 85 24-11.

Substitutionen aller Art in der Obersteiermark (BG und LG's Leoben, BG's Bruck/Mur, Frohnleiten, Kindberg, Mürzzuschlag und Mariazell) übernimmt Mag. *Leopold Zechner*, Rechtsanwalt in 8600 Bruck/Mur, Koloman Wallisch-Platz 8.

Telefon und Telefax (03862) 512 24.

Substitutionen aller Art vor den Gerichten in Wr. Neustadt, Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang, Mürzzuschlag, Pottenstein, Ebreichsdorf, Baden übernimmt RA Dr. *Rudolf Rammel*, 2700 Wr. Neustadt, Pöckgasse 18.

Telefon (02622) 834 94, Telefax (02622) 834 94-4.

RA Mag. *Gerlinde Goach*, 8101 Gratkorn, Andreas-Leykam-Platz 2, übernimmt **Substitutionen** in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden in Graz, Frohnleiten, Bruck an der Mur, Leoben, Weiz, Gleisdorf und Leibnitz.

Telefon (03124) 231 77, Telefax (03124) 232 88.

Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Nikolaus Vasak*, 1030 Wien, Weyrgasse 5.

Telefon (01) 713 45 78, Telefax (01) 713 94 80.

Substitutionen aller Art, auch kurzfristig in Wien und Umgebung: Mag. *Katharina Kurz*, Fleschgasse 34, 1130 Wien.

Telefon (01) 877 38 90-20, Telefax (01) 877 38 90-6, Handy (0664) 441 55 33.

Substitutionen vor dem BG Schwechat, sowie Wien und Umgebung in allen Zivil- und Strafsachen übernimmt Dr. *Rosemarie Rismondo*, Rechtsanwalt, 2320 Schwechat, Sendnergasse 38.

Telefon und Telefax (01) 707 84 79.

Substitutionen vor sämtlichen Gerichten **Wiens, Mödling, Baden und Wiener Neustadt** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Peter Wagner*, Wollzeile 34/3, 1010 Wien.

Telefon (01) 513 98 78, Telefax (01) 512 12 25.

Substitutionen in Perg, Grein, Mauthausen und Pregarten erledigt gerne Mag. *Michael Poduschka*, Rechtsanwalt, Dr.-Schober Straße 25, 4320 Perg.

Telefon (07262) 535 55, Telefax (07262) 535 55-4.

RA Mag. Dr. *Helmut Blum*, Linz, zugelassen auch beim Landgericht Berlin, übernimmt Prozeßvertretungen vor allen Berliner Gerichten.

Telefon (0732) 78 13 66, Telefax (0732) 78 13 66-78.

ITALIEN. RA Dr. *A. E. Humouda*, Via di Porta Soprana 13, C. P. 966, I-16100 Genova, Telefon (003910) 25 13 663, Fax (003910) 25 13 635, geborener Wiener, steht österreichischen Kollegen mit seinem eigenen Korrespondenznetz in ganz Italien zur Verfügung. Deutsche Korrespondenz.

Informationen durch RA Dr. *G. Engin-Deniz*, Wien, Telefon (01) 513 26 01/Serie.

Rechtsanwaltskanzlei in Brüssel – Belgien – mit Praxis im Bereich von Europarecht übernimmt Vertretung vor gerichtlichen Instanzen der EU. Wir stehen zur Verfügung in Französisch, Deutsch, Niederländisch, Englisch und Italienisch.

RA *Jan Zegers de Beyl*, Avenue J. Slegers 78, 1200 Brüssel.

Telefon (0032-2) 770 43 74, Telefax (0032-2) 770 83 24.

Konzipient, möglichst mit Praxis, gesucht.
Komplette Bewerbung (Foto) erbeten an RA Dr. *W. Loacker*, Bregenz, Kornmarktstraße 18.

Magister mit Gerichtspraxis, Dissertant, fundiertes juristisches Wissen, engagiert und belastbar, sucht Konzipientenstelle **österreichweit**.
Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100479.

Juristin mit ein wenig Vorpraxis sucht Beschäftigung (20 Std/Woche) in RA-Kanzlei. Interessen: Zivilrecht, Arbeitsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht. Sprachen: Englisch, Französisch. EDV-Kenntnisse. Telefon (01) 505 12 15.

Brauchen Sie **zehn flinke Finger** für Ihre Schreibarbeiten in Deutsch und Englisch? Ich biete: langjährige Sekretariatserfahrung; eigenes Home Office; auch Einsatz (Vertretungen) vor Ort möglich. **Schreibbüro ALPHA**, Elisabeth Raidl, 1140 Wien, Hütteldorfer Straße 297/19.

Tel/Fax (01) 911 26 34, mobil 0676/310 46 41, e-mail: raidl.alpha@teleweb.at

Junger Rechtsanwalt bietet ebenfalls jungem Kollegen Regiegemeinschaft in Kanzlei mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht. Sehr schöne Kanzleiräumlichkeiten mit kompletter Büroinfrastruktur, umfangreicher Bibliothek sowie Anschluß an RDB und andere Datenbanken stehen in ausgezeichnete verkehrsgünstiger Lage in Wien zur Verfügung.

Interessierte Kollegen oder Kolleginnen wenden sich unter „Kooperativ“, Chiffre A-100448, an den Verlag.

Nettes Team bietet jungem Kollegen Regiegemeinschaft. Sehr schöne Kanzleiräumlichkeiten mit kompletter Infrastruktur stehen in bester und verkehrsgünstiger Lage in Wien zur Verfügung. Der Eintritt ist sofort möglich.

Interessierte Kollegen oder Kolleginnen wenden sich unter „Angenehmes Klima“, Chiffre A-100472, an den Verlag.

Rechtsanwalt in Wien bietet Kollegin/Kollegen Regiegemeinschaft bzw die Anmietung von Kanzleiräumlichkeiten an. Dr. *Hickl*, Telefon (01) 587 85 86.

Rechtsanwalt im Großraum Linz bietet Kollegin/Kollegen Regiegemeinschaft an.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100482.

Kanzleiübernahme – Graz: Ergrauter Einzelkämpfer bietet 1–2 Kolleginnen/Kollegen Übernahme seiner traditionsreichen Kanzlei mit Schwerpunkt Vertrags-, Zivil- und Wirtschaftsrecht an; sehr schöne Kanzleiräume mit kompletter Büroausstattung und umfangreicher Bibliothek in erstklassiger zentraler Eck-Lage mit Blick ins Grüne! Zuschriften mit ausf Lebenslauf unter „Reell und seriös“, Chiffre A-100481, an den Verlag.

Gut eingeführte Anwaltskanzlei mit verbleibender Stammklientenschaft zu übertragen.

Zuschriften an den Verlag unter „Obersteiermark“, Chiffre A-100480.

Umfangreiche aktuelle Kanzleibibliothek zu verkaufen. Interessenten wenden sich bitte an: Dr. *Anton Eichinger*, 8700 Leoben, Josef-Graf-Gasse 5, Telefon (03842) 427 23.

Aumannplatz, 1180 Wien: 560 m² mit 16 Kanzleiräumen samt Nebenräumen, **saniert**, um S 96.000,- netto monatlich, an Anwalts-, Notariats- u Wirtschaftstreuhand-Assoziation zu vermieten. Einige Garagenplätze möglich.
Zuschriften an den Verlag oder Telefon (01) 479 23 45.



Wien 1, Wiesingerstraße 3/EG/11, Kanzleiräume 75 m², voll eingerichtet, Inventarabläse VB S 150.000,-, Nettomiete S 9.100,-, ab sofort verfügbar.

RA Dr. *Erich Kovar*, Telefon und Fax (01) 513 17 97, Handy (8–20 Uhr) 0663/88 91 53.



Kärntner Straße – Nobellage! Große, helle Büroräumlichkeiten in Mezzaninetape (140 m²), 4 Zimmer, alle Nebenräume, Parkettboden, Gasheizungen, Erstbezug nach Renovierung, im stillvollen Altbauhaus mit wunderschöner Fassade, ideal als Anwaltskanzlei, vergibt günstig Immobilienkanzlei Dr. *Semelmayer*, Telefon (01) 368 74 19, (0663) 89 63 44.



Lugeck 1/2, 1010 Wien. Große helle Büroräumlichkeiten mit luxuriöser Ausstattung (270 m², 2 große Büros à 40 m², großes Besprechungszimmer à 25 m², 2 weitere Büros, repräsentativer Empfangsraum, alle Nebenräume inklusive Küche), Lift, Tiefgarage zu vermieten.

Telefon (01) 512 15 28, Telefax (01) 512 15 28-15.



Wien 1, Operringhof: 140 m² repräsentative Bürofläche im Eigentum, ablöse- u provisionsfrei, zu verkaufen oder zu vermieten. Nutzung: Kanzlei – Wohnbüro – Wohnung, auch für Partnerschaft geeignet, 2 Eingänge, Garagenplatz im Haus. Kaufpreis S 6 Mio oder Monatsmiete S 16.800,- + BK.

Telefon (01) 877 88 66, Mo–Mi 18–20 Uhr.



Hollabrunn, Kanzlei, 121 m², in neu renoviertem, repräsentativen Jahrhundertwende-Haus, zentrale Lage (Hauptplatz, Fußgängerzone), großer Parkplatz vor dem Haus, Thermo-Schallschutz-Fenster, Elektroheizung, großteils Parketten, gesamte Elektro- und Wasserinstallationen neu, Räumlichkeiten hell und sonnig. Die Wohneinheit ist behördlich als Gewerbeinheit gemeldet und zugelassen, **zu vermieten**.

Auskunft: Telefon (02952) 46 30.

9., Garnisongasse, 223 m² ablösefreies, neu adaptiertes Büro in repräsentativem Stilhaus mit Lift, 6 zentral begehbare Zimmer, alle Nebenräume, vermietet PFS Immobilien-Service, Telefon (01) 815 80 08, Fax (01) 815 80 08-15, e-mail: pfs.wien@aon.at.

Vermiete ab August 1999 80-m²-Eigentumswohnung in 1080 Wien, Josefstädter Straße 105/3/17, als Kanzlei auf 5 bzw 10 Jahre befristet. Monatlich S 12.000,- + S 1600,- BK.

Auskunft: schriftlich oder Telefon (01) 407 44 03 oder Mobiltelefon 0664/490 97 70. Terminvereinbarung!

Traumhafte Eigentumsdachterrassenwohnungen in historischem Biedermeierhaus am westlichen Stadtrand von Wien in Dornbach. Der hohe Standard an Ausstattung sowie die wohnliche Raumanordnung, gesteigert durch die Südterrassen, ermöglicht ein angenehmes Wohnen im Grünen.
Die Vergabe ist provisionsfrei, für eine Besichtigung oder Ihr persönliches Exposé rufen Sie 0664/421 32 34.

Übersetzungen, insbesondere Deutsch-Englisch, Englisch-Deutsch, beglaubigt und unbeglaubigt, Expreservice, mother tongue standard English, anwaltlich qualifizierte Übersetzer aus England und Österreich.

BLTS – Business and Legal Translation Services
Telefon (01) 512 86 04, Telefax (01) 512 86 05.



Büro für juristische Fachübersetzungen: gerichtlich beeidete Dolmetscher und Übersetzer für die englische Sprache; ausgebildet im österreichischen und anglo-amerikanischen Recht; Muttersprachen Deutsch und Englisch; Verträge, Gutachten, Gesetze, allgemeine Texte; rasche und zuverlässige Erledigung.

Telefon (01) 585 40 80-0, Telefax (01) 585 40 80-20; e-mail: mfg-law@aon.at.

Englisch – Französisch – Deutsch: **English for Law**, Standard-/Spezialkurse, Wirtschaftssprache, Prüfungsvorbereitung: Cambridge First Certificate, Advanced English Certificate, Kurse für Krankenpflegepersonal, Hotel-, Gaststättengewerbe, Techniker, Senioren, Jugendliche. Information: Sprachschule BriBou – Inh Mag. *Bouvain*, 1030 Wien, Barichgasse 26, Tel/Fax (01) 710 88 29 und 512 01 90.

Gesucht wird ein Testament der am 1. 12. 1997 verstorbenen Frau Friederike Schmid, zuletzt wohnhaft in 1020 Wien, Ybbsstraße 16/12. Sollte diesbezüglich etwas bekannt sein, wird gebeten, RA Dr. *Wolfgang Lenneis*, Singerstraße 8, 1010 Wien, zu kontaktieren.

Telefon (01) 512 28 62, Fax (01) 512 85 13.



Advokat Einzelplatzlizenz (Windows-Version) gegen Meistbot abzugeben. Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100483.